

IN DIESER AUSGABE

Von einer Fahrt auf der Autobahn zur Idee eines Internet-Führerscheins

Gedanken über den regulativen Umgang mit der digitalen Verbreitung von Fake News in Zeiten der Corona-Pandemie

Die Verengung der Welt

Zur medialen Konstruktion Deutschlands unter Covid-19 anhand der Formate *ARD Extra - Die Coronalage* und *ZDF Spezial*

Datenschutz im Lichte der Corona-Krise

»Ist es Freude, Freunde zu essen?!«

Konfuzius und ›Social Distancing‹ von Wildtieren im Kampf gegen Covid-19 in China

Contact-Tracing Applications and Privacy Protection in the Time of Covid-19

Analoges Virus trifft digitale Welt

Eine Thesensammlung zu Privatheit und Öffentlichkeit in pandemischen Zeiten

Geschlechterverhältnisse im Krisenmodus

Inhalt



6 | Von einer Fahrt auf der Autobahn zur Idee eines Internet-Führerscheins



13 | Die Verengung der Welt - Zur medialen Konstruktion Deutschlands unter Covid-19



21 | Datenschutz im Lichte der Corona-Krise



30 | Contact-Tracing Applications and Privacy Protection in the Time of Covid-19



37 | »Ist es Freude, Freunde zu essen?!«



45 | Geschlechterverhältnisse im Krisenmodus



52 | Analoges Virus trifft digitale Welt



61 | Veranstaltungen



62 | Publikationen



63 | Impressum

Liebe Leserinnen und Leser,

die durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ausgelöste Pandemie hat die Welt derzeit fest im Griff, und eine Veränderung der Situation ist bislang nicht abzusehen. Wie andere Institutionen des öffentlichen Lebens auch standen die Universitäten vorübergehend still. Veranstaltungen wurden abgesagt, der Lehrbetrieb flugs ins Digitale verlagert, am Innufer des Passauer Campus fehlt die sonst typische Betriebsamkeit.

Mit Blick darauf, dass Lehrveranstaltungen, Sitzungen und sogar Prüfungen in diesem Semester online abgehalten wurden, scheint die Frage nach dem Zusammenhang von Privatheit und Digitalität aktueller denn je. Stand in der Privatheitsforschung bislang häufig die Thematisierung des Schutzes der Privatsphäre im Fokus, so gesellt sich aktuell zu Fragen nach der Sicherheit von Online-Kommunikationstools ein Alltag, in dem sich die Individuen aufgrund von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum mit einem Zuviel an Privatheit konfrontiert sehen.

Durch den Aufruf, die Öffentlichkeit zu meiden und Kontakte so weit wie möglich einzuschränken waren Familien wochenlang auf sich selbst zurückgeworfen, drohte alten Menschen Vereinsamung und mussten sich auch Alleinlebende mit einem Mangel an sozialem Austausch arrangieren. Für letztere häufen sich in den Medien die Ratschläge zu Unterhaltungs- und Informationsangeboten, Aktivitäten und Selbsttechniken, mit denen die häusliche Isolation sich besser ertragen lässt.

Der Rückzug in die eigenen vier Wände erscheint für Forschende zumindest teilweise weniger bedrohlich als für andere, gehört doch die Beschäftigung mit den eigenen Gedanken in Abgeschiedenheit zumindest dem Klischee nach zum Kerngeschäft wissenschaftlicher Aktivität. So kann die Situation für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zum Impuls werden, die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen zu beleuchten und kritisch zu kommentieren.

Bekanntermaßen bildet das Fundament des Graduiertenkollegs die Erforschung von Medien, Kultur(en) und Räumen des Privaten und deren Bezug zur Digitalisierung aus verschiedenen Fachperspektiven. Anhand dieser lassen sich auch unsere Beiträge zur Coronakrise strukturieren.

Medien

Die kritische Perspektive auf die sozialen Medien insbesondere im Hinblick auf Fake News stellte von Beginn an einen wichtigen Bestandteil der Debatte über Privatheit und Digitalisierung. Sei es der Ausbruch der Pandemie als angebliche Strafe Gottes oder als Komplott der Pharmaindustrie: Verschwörungstheorien jeglicher Couleur blühen in der derzeitigen Situation auf, und auch angesichts der unklaren Datenlage zu dem neuartigen Virus ist es nicht immer einfach, mit wissenschaftlichen Argumenten gegen zu steuern. Wenn der Erziehungswissenschaftler Marco Pulver in seiner Analyse einer »Rhetorik der Seuche« davon spricht, dass die Seuchendarstellungen des 19. Jahrhunderts »angefüllt« seien von mit vor Aberglauben getränkten »kuriosen Geschichten«, in denen die Seuche »regelmäßig von [...] Fremden »eingeschleppt« wird«,¹ dann offenbaren sich gewisse historische Parallelen zum gegenwärtigen Diskurs.

Franz Berger nimmt die unübersichtliche Informationslage in den sozialen Medien zum Anlass, sich Gedanken über die Sinnhaftigkeit, die Umsetzbarkeit und die rechtlichen Rahmenbedingungen eines wiederholt diskutierten »Internetführerscheins« zu machen.

Ob allerdings die etablierten Medien so sachlich und neutral agieren, wie es ihrem Anspruch wird durch den Beitrag von **Dennis Gräf** und **Martin Hennig** zumindest in Frage gestellt. In ihrer Analyse der Nachrichtensendungen *ARD Extra* und *ZDF Spezial* zur Corona-Pandemie kommen sie zu dem Schluss, dass sowohl aufgrund der Sendeformate als auch durch die Auswahl und Zusammenstellung der Themen ein sich permanent wiederholendes Krisennarrativ inszeniert und die Krise damit zum neuen Normalzustand erhoben wird.

Mit dem Krisennarrativ ist ein Charakteristikum der Seuche als diskursives Ereignis aufgerufen, als das sie Marco Pulver definiert. Auch alle weiteren von ihm benannten Elemente finden sich in der gegenwärtigen medialen Berichterstattung: so die Initialisierung einer Krankheit als Novum; ihr Potenzial als tödliche Bedrohung für den Menschen; ihre Unheilbarkeit; die Unaufhaltsamkeit ihrer Verbreitung; die Dramatisierung des

Geschehens; die Verbindung zu weiteren Krisenszenarien, im vorliegenden Fall etwa der drohenden Wirtschaftskrise; die Propagierung radikaler Maßnahmen zu ihrer Eindämmung; und schließlich die Aufrechterhaltung des Seuchendiskurses auch über den Ausbruch der Seuche hinaus mittels des Einsatzes umfangreichen Bildmaterials.²

Kulturen

Die Untersuchung unterschiedlicher Privatheitskulturen und ihre Medialisierung als auch der Umgang mit Privatheit in verschiedenen Kulturen (auch im Hinblick auf die Rechtsprechung) bilden den Schwerpunkt dieses Arbeitsbereichs. Ergänzen lässt sich mit Blick auf das Themenfeld unseres Sonderheftes, dass insbesondere die Erfahrung von Krankheit und Heilung, Leben und Tod in einem Spannungsfeld zwischen öffentlich und privat steht und dass sie darüber hinaus zutiefst kulturell geprägt ist.³

Als »Hygienetechnologien«⁴ spielen Tracking-Apps eine wichtige Rolle bei der Wiederaufnahme des zum Erliegen gekommenen öffentlichen Lebens. **Moritz Hennemann** nimmt die derzeit geführte Diskussion über diese Apps zum Anlass, um auf die Ursprünge der umstrittenen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zurückzublicken, welche den Schutz des Individuums in den Vordergrund stelle. Die deutsche Version einer Tracking-App stehe in dieser Tradition und setze auf die Freiwilligkeit der Nutzung. In diesem Punkt nehme sie eine Vorbildfunktion im internationalen Vergleich ein.

Raehyun Lee widmet sich in ihrem Beitrag den unterschiedlichen Versionen von Apps, die weltweit zum Einsatz kommen. Sie geht dabei auf die kulturellen Hintergründe ein, die zur unterschiedlichen Ausgestaltung des Trackingprozesses führen. Das Design der jeweiligen App bzw. die technologische Umsetzung ihrer Tracking-Funktion verortet die Autorin in einem Spannungsfeld zwischen öffentlichem Interesse und der Wahrung der Privatsphäre, insbesondere im Hinblick auf Fragen des Datenschutzes.

Auf eine Eigenheit der chinesischen im Vergleich zur deutschen Gesetzgebung weist der Beitrag von **Alexander Ponomariov** hin. Da das Coronavirus durch Wildtiere auf den Menschen übertragen wurde, erfolgte zu Beginn des Jahres eine Erlassung zum Verbot von deren Verzehr durch den Nationalen Volkskongress. Ungewöhnlich sei dabei, dass zur Begründung die-

ses Verbots ein Diktum des Konfuzius herangezogen werde, das Tiere als Freunde statt als Nahrung definiert. Schließlich stellt Ponomariov den Rückgriff der chinesischen Regierung auf die konfuzianische Tradition in einen größeren politischen Kontext.

Räume

»Die räumliche Dimension des Privaten« kann als »ein Eckpfeiler der abendländischen Philosophie des Subjekts« gewertet werden.⁵ Durch die Digitalisierung erfolgt bereits eine Vermischung der idealtypisch gesetzten Sphären des Öffentlichen und des Privaten; im Zuge der Coronakrise führt beispielsweise die Vereinigung von Arbeits- und Lebenswelt durch das Homeoffice noch einmal zu intensiven Neuverhandlungen dieser Thematik. Historisch betrachtet hat die Rede über die Seuche im 18. und 19. Jahrhundert die Herausbildung lokaler Privatheit beziehungsweise »das Bedürfnis, sich zurückzuziehen, für sich zu sein«,⁶ entscheidend mit beeinflusst. Empfehlungen zu Selbsttechniken wie »Menschenansammlungen vermeiden, auf frische Luft achten, auf regelmäßigen Schlaf, Ernährung und Verdauung achten«,⁷ stammen nicht aus dem Jahr 2020, sondern finden sich bereits im Infektionsdispositiv des 18. Jahrhunderts. Auch die Gestaltung des öffentlichen Raumes wird seit dieser Zeit von epidemiologischem Wissen beeinflusst, hat doch »die moderne Architektur und Bauplanung entscheidend zur Herausbildung eines hygienischen Selbstverständnisses in Europa in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts beigetragen«.⁸

Es erstaunt nicht, dass mit der Analyse der räumlichen Dimension des Privaten verschiedene Kategorien sozialer Differenz und deren Auswirkungen auf das Leben der ihnen zugeordneten Gruppen in den Vordergrund rücken, denn von feministischer Seite wurde die Setzung klar voneinander abgrenzbarer Bereiche des Öffentlichen und des Privaten von jeher kritisiert bzw. problematisiert. Vor diesem Hintergrund erweist sich, wie **Claudia Krell**, **Ronja Niedenfür** und **Andrea Sieber** in ihrem Beitrag ausführen, die Corona-Krise auch als eine Krise der Geschlechterverhältnisse. Anhand der Felder »Systemrelevanz«, Arbeitsverhältnisse und ExpertInnenentum zeigen die Autorinnen, dass Versäumnisse im Bereich der Gleichstellung durch die Corona-Pandemie offengelegt und voraussichtlich verschärft werden.

Anne Deremetz diskutiert, inwiefern sich das Verhältnis von privatem und öffentlichem Raum durch den durch die Corona-Pandemie ausgelösten Digitalisie-

rungsschub verändert. Darüber hinaus widerspricht sie der zu Beginn der Pandemie populären These, dass die neue Krankheit Covid-19 als ›große Gleichmacherin‹ zu bewerten sei.

Vielmehr sei zu beobachten, dass sich soziale Konflikte etwa im Hinblick auf Besitz- und Wohnverhältnisse oder die Gleichstellung aller Geschlechter verschärfen.

Wir wünschen eine ansteckende Lektüre – bleiben Sie gesund!

Prof. Dr. Kai von Lewinski

Sprecher des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«

Dr. Jenny Bauer & Dr. Alexander Ponomariov

Postdocs am DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«

Kilian Hauptmann, M.A.

Wissenschaftlicher Koordinator am DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«

Endnoten

- 1) Vgl. Pulver, Marco: Rhetorik der Seuche. Wie und wozu man über Seuchen spricht. In: Käser, Rudolf/Schappach, Beate: *Krank geschrieben. Gesundheit und Krankheit im Diskursfeld von Literatur, Geschlecht und Medizin*. Bielefeld: transcript 2014, S. 259-291, hier S. 262.
- 2) Vgl. ebd.
- 3) Vgl. Käser, Rudolf: Methodenansätze zur Erforschung des interdiskursiven Verhältnisses von Literatur und Medizin. In: Ders./Schappach 2014, S. 15-42, hier S. 15.
- 4) Vgl. Roesler, Sascha: Epidemiologie und Stadtplanung haben eine gemeinsame Geschichte und auch Zukunft. In: *Neue Zürcher Zeitung* vom 03.04.2020, online: <https://www.nzz.ch/feuilleton/epidemiologie-und-stadtplanung-haben-eine-gemeinsame-geschichte-und-auch-zukunft-ld.1549809> (13.07.2020).
- 5) Beyvers, Eva/Helm, Paula/Hennig, Martin/Keckeis, Carmen/Kreknin, Innokentij/Püschel, Florian: Einleitung. In: Dies. (Hg.): *Räume und Kulturen des Privaten*. Wiesbaden: Springer 2017, S. 1-17, hier S. 4.
- 6) Vgl. Pulver 2014, S. 289.
- 7) Ebd.
- 8) Roesler 2020.

Von einer Fahrt auf der Autobahn zur Idee eines Internet-Führerscheins

Gedanken über den regulativen Umgang mit der digitalen Verbreitung von Fake News und Verschwörungstheorien in Zeiten der Corona-Pandemie



von Franz X. Berger

The coronavirus-related lockdown in Germany made public demonstrations temporarily impossible, and many people wanted to protest against these and other restrictions. By relocating their social life to the Internet, they confronted controversial information on the pandemic including booming conspiracy theories often without being critical of the sources. A possible solution for this matter could be equipping the people with respective ›digital skills‹, for example, by means of a federal ›Internet driving license‹. However, this raises the question of constitutionality of the proposed idea. The present article evaluates legal obstacles for the introduction of such a license under German Constitutional Law.

Es war der letzte Tag im Januar, das Wintersemesters 2019/2020 befand sich auf der Zielgeraden, als ich auf der A96 München Richtung Lindau fuhr. Ist man dort unterwegs, erhält man entlang eines kurzen Streckenabschnitts einen Blick auf das Werksgelände eines Unternehmens namens *Webasto*, welches man bis dato allenfalls als Autozulieferer kannte. Doch seit Beginn dieses Jahres steht *Webasto* für deutlich mehr. Es ist der Ort an dem die erste Infektion mit dem Coronavirus¹ in Deutschland selbst nachgewiesen wurde.²

Während der Fahrt hörte ich den FAZ-Einspruch-Podcast. Dieses von mir sehr geschätzte digitale Angebot behandelt wöchentlich die »aktuell relevanten Themen rund um Staat, Recht und Steuern.«³ In der damaligen Ausgabe, die kurz nach dem Bekanntwerden der ersten Mensch-zu-Mensch Übertragung des Coronavirus in Deutschland veröffentlicht wurde, fiel relativ zu Beginn der Sendung, gerade als ich am Werksgelände von *Webasto* vorbeifuhr, auch ein Satz zu »Corona«, der sich nur wenige Tage später leider als eine eklatante Fehleinschätzung herausstellte.

Corinna Budras, ein ständiger Host⁴ dieses Formats, attestierte dem Coronavirus beiläufig – in einer legeren Manier, die diese Folge bewusst einkleidete – zum einen die Mitursächlichkeit für die geringe Beachtung des Abzugs der britischen Abgeordneten aus dem EU-Parlament in den dortigen Medien, zum anderen folgendes:

»Ja und das ist alles überschattet vom Coronavirus 'ne, so man hat so 'n bisschen den Eindruck, aber dem Ganzen konnten wir jetzt wirklich nichts Rechtliches abgewinnen, deswegen bleiben wir lieber beim Pimm's.«⁵

Corona-Einschränkungen als Zündstoff für die Verbreitung von Verschwörungstheorien

Diese aus rechtlicher Perspektive vermeintlich völlige Irrelevanz des Coronavirus entwickelte sich beinahe sintflutartig zum zentralen Thema für den rechtlichen Diskurs. In den nächsten Wochen und Monaten überschlugen sich nicht nur das Infektionsgeschehen in Deutschland,⁶ sondern auch die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.

Als Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen das Coronavirus dient das Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG).⁷ Der Bund hat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für »Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen«, die er mit der Schaffung des IfSG wahrgenommen hat. Ungeachtet einer Debatte um die abschließende Wirkung dieses Gesetzes und der damit einhergehenden Sperrwirkung⁸ für landesrechtliche Regelungen, spielen die Bundesländer jedenfalls in der Ausführung des IfSG

eine tragende Rolle. Nach § 32 Satz 1 IfSG etwa können die Länder entsprechende Rechtsverordnungen erlassen, wovon auch in allen Bundesländern in Bezug auf das Coronavirus Gebrauch gemacht wurde.⁹ Nach § 28 Satz 1 IfSG wird den Ländern zudem die Möglichkeit zum Erlass von Allgemeinverfügungen gegeben.

Ausgehend von den Ländern herrschten dadurch zwischenzeitlich im gesamten Bundesgebiet strenge Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, Veranstaltungs- und Versammlungsverbote sowie Geschäftsschließungen etc. mit nur leichten regionalen Unterschieden in den Ausführungs- und Umsetzungsdetails.¹⁰ Das gesamte öffentliche bzw. gesellschaftliche Leben in Deutschland wurde auf ein Minimum heruntergefahren. Damit sind natürlich auch massive Grundrechtseingriffe verbunden. Eine Vielzahl der verfassungsmäßig gewährten Rechte der Menschen war davon betroffen; darunter die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG sowie die Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, aber besonders auch die Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG.

Gerade letztere wurde in ihrer Ausübung zeitweise vollständig unmöglich gemacht, indem Versammlungen und Demonstrationen behördlich strikt untersagt wurden. Eine Trendwende brachten erst die erfolgreichen Eilverfahren vorm Bundesverfassungsgericht Ende April zu Versammlungen in Gießen und Stuttgart, in denen pauschale Verbote von Versammlungen zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus für unzulässig erklärt wurden.¹¹ Mittlerweile finden bundesweit wieder Demonstrationen statt. Doch es gelten immer noch strenge Auflagen, die mal mehr und mal weniger eingehalten werden, was auch oftmals zur Auflösung von Versammlungen führt.¹² Die meisten davon wenden sich in ihrem Protest eben gegen diese staatlichen Einschränkungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Das ist durchaus auf Grund der genannten, massiven Einschränkungen der Grundrechte nachvollziehbar. Es erstaunt dennoch, dass vermehrt Verschwörungstheorien¹³ auf den Demonstrationen eine Rolle spielen.¹⁴ Beispielsweise wird Bill Gates als Weltverschwörer und Initiator dieser Pandemie verantwortlich gemacht.¹⁵ Als Erklärung für die Häufung solch kruder Theorien auf Demonstrationen dient dabei unter anderem ein Argument, welches aufhorchen lässt.

Schuld sei das Internet. Genauer das derzeitige Zusammenspiel zwischen den InternetnutzerInnen und der Schnelligkeit und Reichweite in denen sich Informationen, darunter natürlich auch Falschinformationen, bzw. Fake News¹⁶ und Verschwörungstheorien, verbreiten lassen. Dadurch, dass das öffentliche Leben für alle nahezu weggefallen ist, füllen viele diese Lücke mit einer vermehrten oder gar erstmaligen Internetnutzung.¹⁷ Diese durch die »Corona-Beschränkungen« geschaffenen »InternetnovizInnen« tauchen dabei in eine

für sie neue Welt ein und machen vermehrt den Fehler, den man salopp formuliert als ›wenn es im Internet steht, muss es doch stimmen‹ umschreiben könnte. Sie vertrauen dem Webinhalt, ohne ihn auf die Seriosität seiner Quelle zu prüfen.¹⁸ Mag das für diejenigen, die das Internet schon lange oder von Beginn an nutzen, zunächst unvorstellbar klingen, leuchtet es bei näherer Betrachtung durchaus ein. Wer bisher Informationen nur aus Medien wie der Presse und dem Rundfunk bezogen hat, konnte sich auf ein gewisses Maß an Qualitätssicherung, Seriosität und Richtigkeit der bereitgestellten Inhalte verlassen.¹⁹

Wenn man das Internet entsprechend mit diesem Selbstverständnis nutzt, ist es nachvollziehbar, dass den gerade bei Fake News oft presseähnlich aufbereiteten Inhalten dasselbe Vertrauen entgegengebracht wird.²⁰ Dadurch lassen sich auch Verschwörungstheorien mit der Schnelligkeit des Internets verstärkt auch in der realen Welt spürbar verbreiten. Falschnachrichten bzw. Fake News und Verschwörungstheorien sind dabei keine juristisch definierten Kategorien. Dennoch stellt sich die Frage, wie man diesen Umständen, die als Nebeneffekt der ›Corona-Beschränkungen‹ nun verstärkt zu Tage treten, entgegenwirken kann. Denn eines ist klar, so wichtig die Meinungs- und Versammlungsfreiheit für das Funktionieren einer Demokratie sind, so gefährlich können auch Fake News und Verschwörungstheorien für dieses hohe Gut sein.

Ein Internet-Führerschein als Lösung?

Eine fehlende Quellenrecherche ist eine Art Katalysator für die Verbreitung von Fake News. Deshalb erscheint es klug, genau an diesem Problem anzusetzen. Ein Vorschlag wäre die Einführung eines Internet-Führerscheins für alle Bürger, bei dem neben dem generellen Umgang mit dem Internet auch besonders die Fähigkeit zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Quellen erlernt wird. So einfach diese Idee klingt, so viele Fragen stellen sich bei der Umsetzung eines solchen Projektes. Wer soll so einen Kurs abhalten? Wer soll teilnehmen und wer bezahlen? Wie müsste dieser gestaltet werden, damit er effektiv ist und vor allem, was passiert, wenn man ihn nicht besteht?

Die Idee eines Internet-Führerscheins ist dabei keineswegs neu und taucht immer wieder in unterschiedlichen Ausführungen, mal für PolitikerInnen,²¹ mal für Schulkinder²² oder eben für alle²³ auf. Letztere ist wohl mit einem generellen, bundesweit einheitlichen und verpflichtenden Internet-Führerschein die weitreichendste Forderung. Doch es gibt ihn bis heute nicht. Zumindest nicht in der geforderten, für alle verpflichtenden Form. Es existieren lediglich einige, teils private, teils staatlich unterstützte freiwillige Angebo-

te zum Erwerb solcher Kompetenzen, wie etwa den *bayerischen Medienführerschein*, der sich vor allem an Kinder richtet.²⁴

Dabei hat sogar die EU-Kommission 2010 über eine ab 2014 angedachte Einführung einer europaweiten ›Führerscheinpflicht‹ für den Zugang zum Internet namens *EILT* (European Internet License Test) beraten.²⁵ Er soll als Berechtigungsnachweis für den Erhalt eines DSL-Anschluss erforderlich sein, wurde jedoch noch nicht umgesetzt.²⁶

Wer nun noch mehr von der Konsistenz dieser Idee überzeugt ist, wäre bei einer ›Internet-Führerscheinprüfung‹ wohl gerade durchgefallen. Der Bericht um den *EILT* ist nicht mehr als blauer Dunst, ein Aprilscherz der AutorInnen und auf den ersten Blick, lediglich durch sein Erscheinungsdatum als solcher erkennbar. Nun ist dieser Artikel mit seinem Inhalt natürlich nichts von gesellschaftlicher Tragweite. Dennoch kann man sich vorstellen, dass die Wirkung eines bewusst zur Täuschung erstellten Artikels eine hohe Schlagkraft entwickeln kann.²⁷ Damit wird verdeutlicht, dass die Internetnutzung einen gewissen Grad an ›Medienkompetenz‹²⁸ verlangt, um keiner Täuschung zu erliegen.

Hält man daher an der These fest, dass ein bundeseinheitlicher, verpflichtender Internet-Führerschein die Kompetenz zum Umgang mit digitalen Medien stärken und damit der Verbreitung von Fake News und Verschwörungstheorien effektiv entgegenwirken kann, sind vorab einige rechtliche Fragen zur Möglichkeit einer Umsetzung von Belang.

Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Zunächst stellt sich die Frage, ob der Bund überhaupt die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung eines solchen Instruments hätte. Das Recht der Gesetzgebung liegt nach Art. 70 Abs. 1, 30 GG grundsätzlich bei den Ländern, sofern das Grundgesetz nicht dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zuteilt. Die Kompetenz für einen Internet-Führerschein ist, als spezieller Bereich der Förderung der Medienkompetenz, der Bildung unterzuordnen und damit grundsätzlich Ländersache. Dennoch bieten sich auch auf diesem Gebiet Möglichkeiten des Bundes zum gesetzgeberischen Tätigwerden. Vergleichbar zeigt sich das an Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages zum Bildungswesen²⁹ und der Demokratieverziehung.³⁰ Dabei wird stets auch auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, »die öffentliche Fürsorge« abgestellt. »Öffentliche Fürsorge wird traditionell als Unterstützung Hilfsbedürftiger in – vornehmlich wirtschaftlichen – Notlagen durch die öffentliche Hand [...] verstanden.«³¹ Der Begriff ist jedoch weit auszulegen.³² Damit ließen sich etwa vorbeugende Maßnahmen im Bereich der Jugend-

pflege, ggf. auch gegen den Willen der Betroffenen, darunter fassen.³³ Beispielsweise wurde sich für das Netzwerkdurchsetzungsgesetz zum Schutze der Jugend vor dem aggressiven Klima in sozialen Netzwerken darauf gestützt.³⁴ Könnte man für die Einführung eines Internet-Führerscheins für Jugendliche noch entsprechend argumentieren, fielen es schwer, generell sämtliche InternetnutzerInnen als potentiell hilfsbedürftig und damit das Internet in seiner Gesamtheit als potentiell gefährlich einzustufen. Eine derart weitreichende Verpflichtung würde damit nicht mehr in die Kompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG fallen.

Die in digitalen Kontexten ebenfalls oftmals herangezogene³⁵ Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, dem »Recht der Wirtschaft«, spielt für diesen konkreten Regelungsbedarf (einer Verpflichtung aller BürgerInnen) ebenfalls keine entscheidende Rolle. Lediglich für eine partielle Regelung z.B. für Berufstätige, als Aspekt der beruflichen Bildung, ließe sich eine Bundeskompetenz begründen.

Die für beide Kompetenznormen erforderliche Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bzw. der Wahrung der Rechtseinheit nach Art. 72 Abs. 2 GG wäre hingegen verhältnismäßig leicht begründbar und damit jedenfalls kein größeres Hindernis.

In Deutschland wird manchmal von einer eigenen Internet- bzw. Netzkultur gesprochen.³⁶ Der Kulturbegriff ist aus rechtlicher Perspektive zudem weit zu fassen.³⁷ Somit könnte sich womöglich zu deren Förderung, neben der eigentlichen Kulturhoheit der Länder,³⁸ die Kulturkompetenz des Bundes³⁹ als ein Argument für eine *ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes*⁴⁰ entwickeln lassen. Allerdings ist diese Bundeskompetenz bisher vorwiegend im Zusammenhang mit kodifizierten Bundeskompetenzen als einschlägig erachtet worden, sofern der Bund durch Maßnahmen, etwa der Wirtschaftsförderung, auch auf kulturelle Belange Einfluss nimmt.⁴¹ Somit ist eine alleinige Kompetenz für einen Internet-Führerschein daraus wohl nicht ausreichend begründbar.

Letztendlich ist festzustellen, dass die Kompetenz zur Einführung eines Internet-Führerscheins nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes grundsätzlich bei den Ländern liegt bzw. sich jedenfalls eine umfassende Bundeskompetenz dafür nur schwerlich herleiten lässt. Diese wäre aber für die Schaffung eines bundeseinheitlichen Standards notwendig. Ein Internet-Führerschein kann aber als wesentlicher Baustein für die Vermittlung von Medienkompetenz gesehen werden. Die Gesetzgebungskompetenz dafür liegt ebenfalls überwiegend in der Hoheit der Länder. So wie gerade zur Förderung der Medienkompetenz durch den *Digitalpakt für Schulen*⁴² eine Grundgesetzänderung für eine Mehrbeteiligung des Bundes stattgefunden hat, könnte man da-

hingehend auch über eine Grundgesetzänderung hin zu einer gesetzgeberischen »Internetkompetenz-Kompetenz« des Bundes nachdenken.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Maßstab

Neben den Kompetenzfragen müsste ein Internet-Führerschein darüber hinaus selbstverständlich auch mit den übrigen Normen des Grundgesetzes vereinbar sein. Ein solches Vorhaben würde ebenfalls in verschiedene Grundrechte eingreifen. Durch eine »Internet-Führerscheinpflicht« würde die Ausübung von grundrechtlich geschütztem Verhalten im Internet jedenfalls erschwert und bei einem eventuell endgültigen Nichtbestehen, mit der härtesten denkbaren Folge eines Internetzugangsverbotes, sogar komplett unmöglich gemacht. Darunter fallen insbesondere die Selbstdarstellung im Internet, geschützt über das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG), die Meinungsbildung und Meinungskundgabe im und durch das Internet (Art. 5 Abs. 1 GG) sowie natürlich auch die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Als immanente Voraussetzung einer Rechtfertigung der vielfältig denkbaren Grundrechtseingriffe müsste der Internet-Führerschein damit jedenfalls verhältnismäßig ausgestaltet sein. Der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit*⁴³ verlangt die Verfolgung eines legitimen Ziels mit geeigneten und erforderlichen Mitteln sowie die Angemessenheit.

Als legitimes Ziel⁴⁴ könnte man die Förderung der *internetspezifischen Medienkompetenz* der InternetnutzerInnen sowie den Schutz vor der Verbreitung von Falschnachrichten und Verschwörungstheorien im Internet anführen. Die »Führerscheinpflicht« wäre ebenfalls grundsätzlich geeignet,⁴⁵ dieses Ziel zumindest zu fördern. Mildere Maßnahmen könnten natürlich in der Schaffung von freiwilligen Angeboten zur Förderung der Internetkompetenz und entsprechenden Aufklärungskampagnen gesehen werden. Diese würden jedoch, zumindest mit der Einschätzungsprärogative⁴⁶ des Gesetzgebers vertretbar, nicht die gleiche Wirkung entfalten, so dass die Erforderlichkeit⁴⁷ ebenfalls gegeben wäre. Die größte Hürde für die Umsetzung einer solchen Maßnahme bleibt die Angemessenheit, bei der es in einer umfangreichen Abwägung zwischen dem verfolgten Zweck und der Schwere des Eingriffs zu keinem groben Missverhältnis kommen darf.⁴⁸ Es ist vor allem die Frage nach der Konsequenz eines Nichtbestehens, bzw. die »Internet-Führerscheinlosigkeit« von entscheidender Relevanz. Würde jemanden tatsächlich der Zugang zum Internet verwehrt, wäre das natürlich ein Eingriff in dessen grundrechtliche Stellung sondergleichen. Entsprechend müsste diese Folge als *ultima ratio* ausgestaltet sein, was erhebliches Fingerspitzengefühl erfordern würde. Der Entzug wichtiger Privilegien als letztes Mittel ist unserer Gesellschaft dabei

nicht völlig fremd. In diesem Kontext am augenfälligsten ist der Entzug der Fahrerlaubnis.⁴⁹ Aber natürlich sind auch der Entzug der Freiheit⁵⁰ oder der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit⁵¹ anzuführen.

In all diesen Fällen verliert die betroffene Person Rechte, die in unserer liberalen Gesellschaft von großem Wert und entsprechend verfassungsrechtlich abgesichert sind. Dennoch sind die angesprochenen Maßnahmen verfassungskonform ausführbar, weil und sofern der damit verfolgte Zweck⁵² die Schwere der Einschränkung aufwiegt. Ebenso wäre es damit möglich einer Person den Zugang zum Internet zu verweigern. Wann eine Verweigerung als angemessen betrachtet werden kann, hängt damit maßgeblich davon ab, welchem Wert man dem Zugang zum Internet zuspricht. Tendenziell ist dieser Wert in den letzten Jahren entsprechend mit der Verbreitung des Internets stets angestiegen. Der Bundesgerichtshof urteilte 2013, dass das Internet zur Existenzgrundlage gehört.⁵³ In der weiteren medialen Auseinandersetzung mit diesem Urteil wurde gar von einem ›Grundrecht auf Internet‹ gesprochen.⁵⁴ Diese Betitelung war für den rechtlichen Gehalt des Urteils deutlich überhöht. Dennoch ist es gar nicht so weit her mit einem eigenständigen Internetgrundrecht. Tim Berners-Lee, bekannt als der Erfinder des *World Wide Web*,⁵⁵ wirbt mit seinem *Contract for the Web*⁵⁶ bei Staaten weltweit unter anderem für die Einräumung eines Rechts auf Internet. Deutschland hat im Jahr 2018 diese Absichtserklärung unterzeichnet und damit den Trend zu einem Grundrecht auf Internet fortgesetzt.⁵⁷ Der Zugang zum Internet hat bereits einen hohen und tendenziell steigenden Wert in unserer Gesellschaft. Umso höhere Anforderungen sind an die Angemessenheit eines Verbots dieses Zugangs zu stellen. Dennoch erscheint es verfassungsrechtlich durchaus möglich diesen Zugang unter gewissen Umständen zu verweigern.

Fazit

Wie gezeigt, steht die Einführung eines bundesweit einheitlichen, verpflichtenden Internet-Führerscheins nach derzeitigem Rechtsrahmen vor erheblichen verfassungsrechtlichen Hürden. Zumindest wäre für eine bundeseinheitliche Regelung eine entsprechende Bundeskompetenz erst noch durch eine Verfassungsänderung zu schaffen. Ohne diese bliebe dafür nur die Möglichkeit, dass die gesetzgebungskompetenten Länder einheitliche Regelungen vereinbaren. Im Hinblick auf den steigenden Wert des freien Zugangs zum Internet und dem derzeitigen politischen Kurs ist auch auf absehbare Zeit keine Trendwende hin zu einer entsprechenden Regulierung zu erwarten. Aus grundrechtlicher Perspektive wäre die Einführung eines Internet-Führerscheins jedenfalls grundsätzlich möglich, müsste aber an entsprechend hohen Hürden für die Konsequenz der Verweigerung eines Inter-

netzugangs geknüpft werden. Zudem müssten noch zahlreiche Fragen einer Um- und Durchsetzung eines solchen Vorhabens sowie dessen Ausgestaltung im detail geklärt werden. Solange bleibt es damit bei meiner Fahrt auf der Autobahn und der Idee eines Internet-Führerscheins. Dennoch sollte die aktuelle Debatte um die Rolle der Internetnutzung im Zusammenhang mit der Verbreitung von Fake News und Verschwörungstheorien in Bezug auf das Coronavirus aus staatlicher und gesellschaftlicher Perspektive Anlass genug sein, die digitale Kompetenz der Menschen weiter in den Blick zu nehmen und bestmöglich zu fördern. Aktuell kann das durch den weiteren Ausbau und der Stärkung bestehender Projekte an Kindergärten, Schulen, Volkshochschulen und Universitäten sowie freiwilligen, allgemeinen und berufsspezifischen Angeboten als auch medialen Aufklärungskampagnen geschehen.

Franz X. Berger

Wissenschaftlicher Mitarbeiter
am DFG-Graduiertenkolleg »Privat-
heit und Digitalisierung«



Endnoten

- 1) SARS-CoV-2-Erreger (im Folgenden als Coronavirus bezeichnet), der die Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) auslöst, vgl. dazu die ausführlichen Informationen des Robert Koch Instituts, online: [rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html) (03.06.2020).
- 2) Vgl. Mittler, Dietrich: Erster Coronavirus-Fall in Deutschland bestätigt. In: *SZ Online* vom 28.01.2020, online: [sueddeutsche.de/bayern/coronavirus-deutschland-landsberg-starnberg-1.4774589](https://www.sueddeutsche.de/bayern/coronavirus-deutschland-landsberg-starnberg-1.4774589) (27.05.2020).
- 3) So die Eigenbeschreibung auf fazeinspruch.de (27.05.2020).
- 4) Host (auch: Podcaster) – eine Person, die den Podcast erstellt und aufnimmt/spricht, online: podcastfabrik.de/ueber-uns/podcast-glossar (27.05.2020).
- 5) F.A.Z.-Einspruch-Podcast, Folge 106 vom 29.01.2020, ab Min. 09:18, online: faz.net/podcasts/f-a-z-einspruch-podcast/trinken-gegen-den-brexit-blick-auf-rechtliche-auswirkungen-16606950 (27.05.2020).
- 6) Eine anschauliche grafische Darstellung des Infektionsgeschehens vom 27.01. bis zum 25.05.2020, Wildermuth, Volkart: Coronavirus. Aktuelle Zahlen und Entwicklungen, In: *Deutschlandfunk* 03.06.2020, online: deutschlandfunk.de/coronavirus-aktuelle-zahlen-und-entwicklungen.2897.de.html?dram:article_id=472799 (27.05.2020).
- 7) Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587).
- 8) Zur Sperrwirkung Uhle, Arnd in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans H. (Hg.), 89. EL Oktober 2019, GG Art. 72, Rn. 78ff.
- 9) Vgl. Lang, Matthias/Holtermann, Anja: COVID-19: Übersicht der Verfügungen und Verordnungen von Bund und Ländern. In: *Bird & Bird News Center* vom 15.05.2020, online: twobirds.com/de/news/articles/2020/germany/covid-19-verordnungen-und-verfuegungen-bl (27.05.2020).
- 10) Diese bundesländerspezifischen Unterschiede wurden teilweise stark kritisiert, vgl. Rürup, Bert: Das Scheitern des Föderalismus. Wenn die derzeitige Krise eines gezeigt hat, dann das: Seuchenbekämpfung muss Sache des Bundes sein, meint Bert Rürup. In: *Handelsblatt* vom 26.03.2020, S. 14; scheinen sich aber sogar positiv auszuwirken, vgl. Feld, Lars P. und König, Thomas: Corona-Krise in Deutschland. Der Föderalismus wirkt. In: *Zeit-Online* vom 11.05.2020, online: [zeit.de/politik/deutschland/2020-05/corona-krise-deutschland-foederalismus-lokale-schutzmassnahmen-lockerungen](https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-05/corona-krise-deutschland-foederalismus-lokale-schutzmassnahmen-lockerungen) (02.06.2020).
- 11) BVerfG, Beschl. v. 15.04.2020 - 1 BvR 828/20 und Beschl. v. 17.04.2020 - 1 BvQ 37/20.
- 12) Etwa in Nürnberg, vgl. o.A.: Corona-Demo in Nürnberger Innenstadt aufgelöst. In: *nordbayern.de* vom 01.06.2020, online: [nordbayern.de/region/nuernberg/corona-demo-in-nuernberger-innenstadt-aufgelost-1.10149616](https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/corona-demo-in-nuernberger-innenstadt-aufgelost-1.10149616) (02.06.2020); oder Berlin, vgl. o.A.: Corona-Demo am Großen Stern musste aufgelöst werden vom 23.05.2020. In: *Berliner Zeitung*, online: [berliner-zeitung.de/mensch-metropole/berlin-corona-demo-am-grossen-stern-musste-aufgeloeset-werden-li.84227](https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/berlin-corona-demo-am-grossen-stern-musste-aufgeloeset-werden-li.84227) (02.06.2020).
- 13) Vgl. allgemein zum Begriff Appel, Markus/Mehretab, Sarah: Verschwörungstheorien. In: Appel, Markus (Hg.): *Die Psychologie des Postfaktischen: Über Fake News, »Lügenpresse«, Clickbait & Co.* Berlin: Springer 2020, S. 117 – 126.
- 14) Ehl, David: Corona-Proteste - ein deutscher Sonderfall? Impfgegner, Demokratiefeinde und Verschwörungstheoretiker demonstrieren gemeinsam gegen Deutschlands Corona-Politik. Diesen Schulterchluss gibt es außerhalb Deutschlands nur selten - am ehesten in den USA. In: *Deutsche Welle* vom 14.05.2020, online: [p.dw.com/p/3cB4Z](https://www.dw.com/p/3cB4Z) (02.06.2020). Nach einer aktuellen Allensbach-Umfrage halten rund ein Viertel der Deutschen Verschwörungstheorien im Zusammenhang mit Corona für plausibel, vgl. *Centrum für Strategie und höhere Führung*, Pressemitteilung vom 26.05.2020, online: [sicherheitsreport.net/wp-content/uploads/2-PM_Sicherheitsreport2020_Spezial_Corona_DEU.pdf](https://www.sicherheitsreport.net/wp-content/uploads/2-PM_Sicherheitsreport2020_Spezial_Corona_DEU.pdf) (02.06.2020).
- 15) Vgl. dazu statt vieler Schneider, Benedikt: Fakten-Check: Bill Gates als Verschwörer gegen die Menschheit? Warum Bill Gates zur Zielscheibe wird. In: *PNP* vom 02.06.2020, online: [pnp.de/nachrichten/panorama/Fakten-Check-Bill-Gates-als-Verschwoerer-gegen-die-Menschheit-3695950](https://www.pnp.de/nachrichten/panorama/Fakten-Check-Bill-Gates-als-Verschwoerer-gegen-die-Menschheit-3695950) (02.06.2020).
- 16) Vgl. allgemein zum Begriff Appel, Markus/Doser, Nicole: Fake News. In: Appel (Hg.) 2020, S. 9 – 20.
- 17) Vgl. Hurtz, Simon/Muth, Max: Strategien gegen Corona-Falschinformationen. Löschen, berichtigen, verstecken. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 13.05.2020, online: [sueddeutsche.de/digital/strategien-gegen-corona-falschinformationen-loeschen-berichtigen-verstecken-1.4906049](https://www.sueddeutsche.de/digital/strategien-gegen-corona-falschinformationen-loeschen-berichtigen-verstecken-1.4906049) (06.05.2020); ebenso Helge Denker im Interview mit Inside Wirtschaft, YouTube, *Helge Denker: »Explosion von Fake-News - professionelle Fälscher - wenig Medienkompetenz«*, 2020, ab Min. 6:56, online: [youtube.com/watch?v=Bml2fBs6lQU](https://www.youtube.com/watch?v=Bml2fBs6lQU) (02.06.2020); ebenfalls dazu, konkret hinsichtlich der Chat-App *Telegram*, Kalisch, Muriel/Stotz, Patrick: Corona-Videos auf YouTube. Hinter der Verschwörung. In: *Spiegel Online* vom 21.05.2020, online: [spiegel.de/netzwelt/web/corona-verschwörungstheorien-und-die-akteure-dahinter-bill-gates-impfzwang-und-co-a-2e9a0e78-4375-4dbd-815f-54571750d32d](https://www.spiegel.de/netzwelt/web/corona-verschwörungstheorien-und-die-akteure-dahinter-bill-gates-impfzwang-und-co-a-2e9a0e78-4375-4dbd-815f-54571750d32d) (02.06.2020).
- 18) Zur fehlenden Medienkompetenz als Ursache für die Verbreitung von Verschwörungstheorien vgl. Laufer, Daniel: Wenn die Eltern plötzlich an Verschwörungstheorien glauben. In: *Netzpolitik.org* vom 13.05.2020, online: [netzpolitik.org/2020/wenn-die-eltern-ploetzlich-an-verschwörungstheorien-glauben-corona-pandemie](https://www.netzpolitik.org/2020/wenn-die-eltern-ploetzlich-an-verschwörungstheorien-glauben-corona-pandemie) (02.06.2020).
- 19) Vgl. Pressekodex des Deutschen Presserats, online: [presserat.de/pressekodex](https://www.presserat.de/pressekodex) (02.06.2020), und die darin enthaltenen Sorgfalts- und Wahrheitspflichten etc.
- 20) Vgl. zur Imitation professioneller journalistischer Darstellung bei Fake News die detaillierte Auswertung von Bader, Katharina/Jansen, Carolin/Rinsdorf, Lars: Kapitel 2: Jenseits der Fakten: Deutschsprachige Fake News aus Sicht der Journalistik. C. Fake News als Pseudo-Journalismus. In: Steinebach, Martin/Bader, Katharina/Rinsdorf, Lars/Krämer, Nicole/Roßnagel, Alexander (Hg.): *Desinformationen aufdecken und bekämpfen. Interdisziplinäre Ansätze gegen Desinformationskampagnen und für Meinungsppluralität.* Baden-Baden: Nomos 2020, S. 42 – 49.
- 21) So das Ergebnis einer Umfrage im Auftrag von BITKOM 2009, vgl. Viola, Gerald: 62 Prozent fordern »Internet-Führerschein« für Politiker. In: *eGovernment Computing* vom 23.11.2009, online: [egovernment-computing.de/62-prozent-fordern-internet-fuehrerschein-fuer-politiker-a-239706](https://www.egovernment-computing.de/62-prozent-fordern-internet-fuehrerschein-fuer-politiker-a-239706) (03.06.2020).
- 22) So die Forderung des SPD-Medienspolitikers Siegmund Mosdorf bereits im Jahr 1996, vgl. o.A.: Medienkompetenz erlangen. »Internet-Führerschein« für Schüler. In: *Das Parlament*. Nr. 33/34 (1996), S. 20.
- 23) In einer Studie des Münchner Kreises e.V. von 2010 forderten ExpertInnen mehrheitlich »die Einführung eines bundesweit einheitlichen »Internet-Führerscheins«, der in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss«. EICT: *Offen für die Zukunft – Offen in die Zukunft* 2010, online: [eict.de/fileadmin/redakteure/Downloads/Zukunftsstudien/2010-Offen_fuer_die_Zukunft_-_Offen_in_die_Zukunft.pdf](https://www.eict.de/fileadmin/redakteure/Downloads/Zukunftsstudien/2010-Offen_fuer_die_Zukunft_-_Offen_in_die_Zukunft.pdf) (28.05.2020), S. 16 und 99.
- 24) Vgl. die Homepage *Medienführerschein Bayern* der Stiftung Medienpädagogik Bayern, online: www.medienfuehrerschein-bayern/ (28.05.2020).

- 25) Vgl. Brintrup, Saskia/Petriz, Marcel: Internet-Führerschein soll 2014 Pflicht werden. In: *onlinekosten.de* vom 01.04.2020, online: onlinekosten.de/news/internet-fuehrerschein-soll-2014-pflicht-werden_177707.html (28.05.2020).
- 26) Ebd.
- 27) Vgl. dazu konkret die Bitte des Bundesgesundheitsministeriums für 2020 auf Aprilscherze im Zusammenhang mit ›Corona‹ zu verzichten, Twitter 2020, online: twitter.com/BMG_Bund/status/1244967410303676416 (06.06.2020).
- 28) Zum Begriff der Medienkompetenz besonders Baacke, Dieter: *Medienpädagogik. Grundlagen der Medienkommunikation*. Tübingen: Niemeyer 1997. Baacke gilt als Begründer dieses Begriffs und schafft mit seinem Modell die Grundlage, beispielsweise für die Medienpädagogik in Nordrhein-Westfalen (gleichzeitig ein Überblick zu Baackes Modell), vgl. o.A.: Begriffsbestimmung Medienkompetenz. In: Landesanstalt für Medien NRW: *Medienkompetenz Portal NRW*, online: medienkompetenzportal-nrw.de/grundlagen/begriffsbestimmung (29.05.2020); weitere Definitionen im Überblick, vgl. Landesmedienzentrum Baden-Württemberg: *Definitionen von Medienkompetenz*, online: lmz-bw.de/medien-und-bildung/medienbildung/definitionen-von-medienkompetenz-und-methoden/definitionen-von-medienkompetenz/#/medien-und-bildung/medienbildung/definitionen-von-medienkompetenz/#c40997 (29.05.2020).
- 29) Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: *Kompetenzen des Bundes im Bereich des Bildungswesens*. Ausarbeitung WD 3 -3000 -126/09.
- 30) Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: *Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Demokratieerziehung*. Ausarbeitung WD 3 -3000 -068/16.
- 31) Degenhart, Christoph in: Sachs, Michael, 8. Aufl. 2018, *GG* Art. 74 Rn. 35.
- 32) Vgl. BVerfG Beschl. v. 10.03.1998 - 1 BvR 178/97, *BVerfGE* 97, 332 (341); Urt. v. 21.07.2015 - 1 BvF 2/13, *BVerfGE* 140, 65 Rn. 29.
- 33) Vgl. Degenhart in: Sachs, *GG* Art. 74 Rn. 36.
- 34) Regierungs-Entwurf vom 05.04.2017, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), S. 12 f., online: [bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_NetzDG.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_NetzDG.pdf) (29.05.2020).
- 35) Ebd.
- 36) Der Begriff der Netzkultur wird in diesem Zusammenhang immer wieder genannt und Deutschland darin eher ein Defizit attestiert, vgl. etwa überblicksartig Lüber, Klaus: Netzkultur in Deutschland. »Loslegen, statt verzagen« – fünf Statements. In: Goethe-Institut e. V.: *Homepage* Oktober 2014, online: goethe.de/de/kul/med/20437647.html (29.05.2020).
- 37) Vgl. BVerfG Urt. v. 14.07.1959 – 2 BvF 1/58, *BVerfGE* 10, 20 (36); Dieter Grimm: Kulturauftrag im staatlichen Gemeinwesen, *VVDStRL* 42 (1984), 46 (60).
- 38) Vgl. Protokolle der Dritten und Vierten Sitzung des Ausschusses für Zuständigkeitsabgrenzung vom 23. September und 24. September 1948. In: Deutscher Bundestag (Hg.): *Der Parlamentarische Rat 1948-1949 - Akten und Protokolle, Band 3*, Boppard am Rhein: Harald Boldt 1986, S. 93 ff., 100, 153.
- 39) Vgl. BVerfG Urt. v. 28.01.2014 - 2 BvR 1561/12, *BVerfGE* 135, 155.
- 40) Vgl. Degenhart, Christoph: *Staatsrecht I. Staatorganisationsrecht*. Heidelberg: C.F. Müller 2019, Rn 180 – 184.
- 41) Vgl. Becker, Jürgen: Verfassungsrechtliche Vorgaben einer Bundesfilmförderung. *ZUM* 2010, 752 (754).
- 42) Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung: *Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16.05.2019*. BAnz AT 14.06.2019 B2, Online: digitalpakt-schule.de/files/VV_DigitalPaktSchule_Web.pdf (02.06.2020).
- 43) Umfassend zur Verhältnismäßigkeit Grzeszick, Bernd in: Maunz, Theodor/Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans H. (Hg.), 90. EL Februar 2020, *GG* Art. 20 VII. Rn. 107-128; Schulze-Fielitz, Helmuth in: Dreier, Horst (Hg.), 3. Aufl. 2015, *GG* Art. 20 Rn. 179 – 186.
- 44) Die Gesetzgebung ist bei der Festlegung des verfolgten Zwecks an den verfassungsrechtlichen Rahmen gebunden, vgl. Grzeszick in: Maunz/Dürig, *GG* Art. 20 Rn. 111.
- 45) »Das staatliche Mittel, das zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes eingesetzt wird, muß zunächst geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen oder doch zumindest zu fördern.« Grzeszick in: Maunz/Dürig, *GG* Art. 20 Rn. 112.
- 46) Vgl. Grzeszick in: Maunz/Dürig, *GG* Art. 20 Rn. 116.
- 47) »Die Erforderlichkeit beinhaltet das Gebot, dass der Staat aus den zur Erreichung des Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln das mildeste, also die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel wählt.« Grzeszick in: Maunz/Dürig, *GG* Art. 20 Rn. 113.
- 48) »Der Nutzen der Maßnahme darf zu den dadurch herbeigeführten Beeinträchtigungen nicht außer Verhältnis stehen; die Maßnahme muß also angemessen, anders gewendet: für die Betroffenen zumutbar sein.« Grzeszick in: Maunz/Dürig, *GG* Art. 20 Rn. 117.
- 49) Vgl. § 69 StGB.
- 50) Im härtesten Fall in Form einer lebenslangen Freiheitsstrafe, vgl. etwa § 211 StGB; dabei auch § 57a StGB.
- 51) Vgl. § 104 Nr. 2 BGB und die Folge des § 105 Abs. 1 BGB.
- 52) Beim Entzug der Fahrerlaubnis und Freiheitsstrafen, ergeben sich die verfolgten Zwecke aus den Straftheorien, vgl. etwa Radtke, Henning, in: *MiKo StGB*, Vorbemerkung zu § 38, Rn. 28 – 53; zusammenfassend Dölling, Dieter: Straftheorien, *KrimLEX*, online: krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=S&KL_ID=185 (06.06.2020); die Geschäftsunfähigkeit schützt die Betroffenen vorrangig vor den Nachteilen der eigenen Handlungen, vgl. dazu insb. Spickhoff, Andreas in: *MiKo BGB*, Vorbemerkung zu § 104, Rn 1 – 5.
- 53) BGH, Urt. v. 24. 1. 2013 – III ZR 98/12, *BGHZ* 196, 101 = *NJW* 2013, 1072.
- 54) Vgl. Wunsch, Silke: BGH: Internet ist ein Grundrecht. In: *Deutsche Welle* vom 15.02.2013, online: [p.dw.com/p/17RO6](https://www.dw.com/p/17RO6) (03.06.2020).
- 55) Vgl. Rosenbach, Marcel: Tim Berners-Lee über das Web ›Nichts ist perfekt‹. In: *Spiegel Online* vom 12.03.2014, online: [spiegel.de/netzwelt/web/tim-berners-lee-ueber-das-internet-und-25-jahre-www-a-957978.html](https://www.spiegel.de/netzwelt/web/tim-berners-lee-ueber-das-internet-und-25-jahre-www-a-957978.html) (02.06.2020).
- 56) Vgl. Initiative *Contract for the Web* der Stiftung World Wide Web Foundation, online: contractfortheweb.org (02.06.2020).
- 57) Vgl. Bundesregierung: *Homepage* 2018, online: www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-unterstuetzt-contract-for-the-web--1554868 (02.06.2020).

Die Verengung der Welt

Zur medialen Konstruktion Deutschlands unter Covid-19
anhand der Formate *ARD Extra - Die Coronalage* und *ZDF Spezial*

ARD extra: Die Corona-Lage



Quelle: daserste.de

ARD extra: Die Corona-Lage | Video verfügbar bis 25.03.2021 | Bild: dpa / Jonas Güttle

von Dennis Gräf und Martin Hennig

The present contribution analyzes two coronavirus-related programs of the public German television (*ARD Extra - Die Coronalage* and *ZDF Spezial*) from the perspective of media and cultural semiotics. The authors see these TV programs as closed models of the world containing implicit norms, values, and ideologies, and focus on the crisis as a specific narrative model, negotiated social ideologies, cultural self-images, as well as images of others and the visibility or invisibility of social actors and groups.

Die Pandemie im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) und der damit einhergehenden Erkrankung Covid-19 lässt sich auch als eine Geschichte einer Pandemie der Medien beschreiben. Genauso, wie sich das Virus global verbreitet hat, ist auch für die Medien schon rein quantitativ eine immense Verbreitung der Berichterstattung zum Coronavirus zu diagnostizieren. Signifikant ist bereits die Tatsache, dass ab der zweiten Märzwoche 2020 bis in den Juni hinein die öffentlich-rechtlichen Programme ARD und ZDF nahezu täglich nach der Hauptnachrichtensendung am Abend eine Sondersendung (*ARD Extra: Die Corona Lage* und *ZDF Spezial*) zum Coronavirus ausstrahlen.

In unserem Beitrag wollen wir aus einer medien- und kultursemiotischen Perspektive¹ die in den Sondersendungen vermittelten Weltmodelle analysieren: Wir verstehen die Fernsehsondersendungen als abgeschlossene Modelle von Welt, die implizite Regeln, Werte und Ideologien aufweisen, die wir analytisch offenlegen wollen. Faktuale journalistische Texte verschieben gegenüber fiktionalen Texten zwar das Referenzverhältnis, indem sie für sich beanspruchen, nicht auf eine fiktionale Welt zu verweisen, sondern in einem Repräsentationsverhältnis zu einer wie auch immer gearteten ›Wirklichkeit‹ zu stehen. Gleichzeitig konstituieren sich auch journalistische Beiträge wie jeder Text mittels Operationen der Auswahl (paradigmatische Ebene) und Kombination (syntagmatische Ebene) von Elementen aus Zeichensystemen und konstruieren darüber eigenständige textuelle Bedeutungen. Dies betrifft im Bereich des Fernsehjournalismus auf paradigmatischer Ebene etwa Drehorte, Kameraeinstellungen, Möglichkeiten der Lichtsetzung, potenzielle InterviewpartnerInnen und Interviewfragen, den Inhalt von Bauchbinden etc., unter denen jeweils ausgewählt wird und die im filmischen Syntagma kombiniert auftreten. Aus der Kombination von Elementen innerhalb einer Beitragssequenz und darüber hinaus auch aus der Kombination von Beiträgen innerhalb eines vollständigen Sendungsformats eröffnen sich weitere Bedeutungsebenen.

Da nun jeder Text durch einen Rahmen begrenzt ist, ist davon auszugehen, dass die im Text auf diese Weise erzeugten Bedeutungen lediglich Teile eines größeren Ganzen bilden; Texte repräsentieren einen übergeordneten Weltentwurf, mit jeweils eigenen Ordnungen, Leitdifferenzen etc., den sie *modellhaft* abbilden. Aus der konkreten Textstruktur lassen sich etwa anthropologische Modelle des Menschen, Modelle von Welt und Wirklichkeit und eben auch Modelle von Krisen und ihrem Verhältnis zur gesellschaftlichen Ordnung abstrahieren.

Sendungskonzepte

Bevor wir die Sondersendungen auswerten, muss noch ein Blick auf das Konzept der Sondersendungen geworfen werden. Dieses Format wird in der Regel nach den Hauptnachrichten um 20.15 Uhr (ARD) oder 19.25 Uhr (ZDF) ausgestrahlt, wenn ein global oder lokal relevanter Sachverhalt eintritt, der von allgemeinem Interesse ist und von einer Redaktion für außergewöhnlich berichtenswert gehalten wird. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass die Sondersendungen das reguläre Programm verändern und sich die nachfolgenden Sendungen je nach Länge der Sondersendung entweder nach hinten verschieben oder ganz ausfallen. Hier findet also eine Abweichung von einem Normalfall statt, der mit der Besonderheit des Berichtsgegenstands begründet wird. Eine Sondersendung stellt somit eine Ausnahme dar, nicht den Regelfall. Bereits an dieser Stelle möchten wir betonen, dass bei einer Ausstrahlung von 42 Sendungen *ZDF Spezial* innerhalb von 15 Wochen – wobei 40 *ZDF Spezial*-Sendungen auf 11 Wochen fallen – und 51 Sendungen *ARD Extra* (Stand: 18.06.2020) nicht mehr von einer Abweichung und Ausnahme die Rede sein kann, sondern von einer *neuen Normalität*. Damit geht das einher, was wir bereits im Titel unseres Beitrags als Verengung der Welt bezeichnen möchten: Wenn nahezu täglich das Exzeptionelle zum neuen Regelfall stilisiert wird, dann findet damit zwangsläufig eine lebensweltliche und auch ideologische Engführung statt, die einer Ausblendung aller anderen gesellschaftlich relevanten Gemengelagen entspricht.²

Die quantitative Dimension der Sondersendungen lässt sich mit einem Vergleich zur Anzahl von Sondersendungen des Formats *ZDF Spezial* im Jahr 2019 erkennen: Dort hat es abgesehen von der Neujahrsansprache der Bundeskanzlerin insgesamt 12 Sendungen – zumindest soweit das für uns über das Portal MediathekView und die ZDF-Mediathek rekonstruierbar ist – gegeben, also weniger als ein Drittel der 42 Corona-Sendungen, die von Mitte März bis Mitte Mai 2020 ausgestrahlt wurden. Sicherlich lässt sich hier leicht mit der umfassenden Relevanz des Themas für die gesamte Bevölkerung argumentieren, dennoch vermittelt die Verstetigung des eigentlich als Abweichung konzipierten Formats ein permanentes Krisen- und Bedrohungsszenario.

Gesellschaft in der Krise³

Generell vereint die Berichterstattung eine hyperbolische Krisenrhetorik. Was vor allem dargestellt wird, ist die Protokollierung der Auswirkungen des Virus im Sinne der politischen Maßnahmen, wobei die aus den Maßnahmen erwachsenen gesellschaftlichen Probleme fokussiert sind. Unabhängig davon, wie einschneidend diese tatsächlich waren und sind, werden die aus den

thematischen Aspekten resultierenden Problemstellungen auf der Inszenierungsebene im Zusammenspiel zu einer vollständig negativen Weltsicht übersteigert, die kein primär inhaltliches, sondern ein rhetorisches Phänomen bildet. So problematisieren einzelne im Verlauf einer Sendung direkt aufeinanderfolgende Beiträge genau gegenteilig: Im *ARD Extra* vom 16. April 2020 wird zuerst die aufgrund der *geschlossenen* Schulen erhöhte familiäre Belastung thematisiert, wohingegen der nächste Einspieler die gesundheitlichen Gefahren *geöffneter* Bildungseinrichtungen fokussiert. Genauso gehört es einerseits zum allgemeinen Schema der Sendungen, für jede staatliche Vorgabe ein problematisierendes Einzelfallbeispiel zu finden. Auch in Interviews wird wiederholt auf anonym bleibende ›ExpertInnen‹ verwiesen, welche die Effizienz von Lösungsansätzen bezweifeln (»Experten sagen uns eben auch, das sei nur bei ganz geringen Fallzahlen möglich«).⁴ Gleichzeitig wird permanent ein ›Zuwenig‹ der staatlichen Intervention angeprangert und fortlaufend der Wunsch nach klaren Vorgaben konstruiert sowie das Problem der in den Bundesländern jeweils unterschiedlich ausfallenden Maßnahmen kritisiert.

Die einseitige Krisenrhetorik wird auf bildlicher Ebene dupliziert und übersteigert, wobei die Kommentare der ModeratorInnen und jene in der Krise virulenten Begriffe mit rekurrenten visuellen Inszenierungen verknüpft sind, welche das kollektive Bildgedächtnis zu Krisenszenarien adressieren. Der zentrale Informationsgehalt der Sendungen ist dabei den gesprochenen Texten zuzuordnen, während die Bilder paradigmatisierende Funktionen übernehmen und Analogien bilden. So heißt es im *ARD Extra* vom 25. März 2020: »Shutdown. Das heißt Geschäfte geschlossen, Schulen geschlossen [...]. Was das mit den Innenstädten macht, das haben wir uns [...] mal ganz genau angeschaut«,⁵ es folgen eigentlich redundante Bilder von leeren Geschäften und Fußgängerzonen, die sich jedoch als wiederkehrendes Element durch fast alle Sendungen ziehen, in Abwandlungen iteriert werden (etwa Darstellungen von verwaisten Turnhallen oder Kirchen)⁶ und auf die Bildwelten apokalyptischer Endzeiterzählungen verweisen. Entsprechend weist der Kommentar die Situation als dauerhafte gesellschaftliche Zäsur aus: »Die Krise, sie könnte unsere Innenstädte auch auf Dauer spürbar verändern«,⁷ »Die Arbeitswelt, wie wir sie kannten, zerfällt gerade«,⁸ »Wie lange können wir uns das [...] noch leisten?«.⁹ In der Iteration der Texte und Bilder insgesamt und der redundanten Struktur der Verknüpfung von textueller und visueller Ebene wird folglich immer wieder der vollständige Zusammenbruch des öffentlichen Lebens unterstrichen und als neue Normalität gesetzt.¹⁰

Entsprechend fokussieren die Sendungen während des Shutdowns als Hoffnungsschimmer primär die Entwicklung eines Impfstoffs; so gut wie nie wird in diesem Zeitraum über einen möglichen *Erfolg* des Shutdowns

in Richtung der Fallzahlen spekuliert. Dies ergibt sich aus dem Erzählmodell der Sendungen, welches die Krise *durch* den Shutdown eben nicht gleichzeitig als dessen *Lösung* proklamieren kann: Die Sendungen beschränken sich vornehmlich auf das mit dem Sendungsschema konsistente, etwa aus filmischen Virenthrillern gespeiste Motiv des zeitlichen Wettlaufs um die Entwicklung eines Impfstoffs.

Die Krise ist folglich nicht nur das Thema, sondern Krisenhaftigkeit bildet auch das zentrale rhetorische Paradigma der Inszenierung. Entsprechend finden sich in den Sendungen ab den ersten Lockerungen der staatlich angeordneten Einschränkungen kompensierende Inszenierungsstrategien, welche die Krise jeweils auf einer anderen Ebene thematisch werden lassen: als Rückschau auf die Vergangenheit,¹¹ als narrativierende, persönliche Erzählung einer Reporterin, die ihre Urlaubspläne ad acta legen musste,¹² als Fokus darauf, was trotz der Öffnungen alles noch nicht wieder möglich ist¹³ und natürlich auch als Problematisierung eben dieser Rückkehr zur Normalität.¹⁴

Rolle der Medien

Die kontinuierliche Iteration und Redundanz des Aufzeigens gesellschaftlicher Auswirkungen der politischen Maßnahmen lässt sich durchaus als Teil der so bezeichneten ›Corona-Krise‹ bewerten: So drastisch die Auswirkungen von Kita- und Schulschließungen, die Situation der Gastronomie usw. tatsächlich auch waren und sind, ist deren permanente Problematisierung zusätzlich dazu angetan, Panik in der Bevölkerung aufkommen zu lassen.¹⁵ Die dabei verhandelten gesellschaftlichen Probleme sind allerdings eben nicht unmittelbare Folge des Ausbruchs des Virus, sondern seiner Eindämmungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen, so lässt sich dem gesellschaftlichen Diskurs entnehmen, sind aber eben nicht in Blei gegossen, sondern Gegenstand einer öffentlichen Auseinandersetzung, auch in der *scientific community* der VirologInnen und EpidemiologInnen. Dagegen wird von den Sondersendungen eine Identität von Virus und Maßnahmen inszeniert, wodurch die Maßnahmen als genauso ›natürlich‹ und in gewisser Hinsicht unhinterfragbar wie das Virus selbst erscheinen. Dabei folgt das wiederkehrende Argumentations- und Sequenzmuster der Sendungen in der Regel einem einfachen Ursache-Wirkungs-Schema. Zuerst die Darstellung einer Eindämmungsmaßnahme in der Anmoderation, dem folgt ein vertiefender Beitrag. Das dortige protokollartige und quasi-dokumentarische Aufzeichnen der gesellschaftlichen Folgen geschieht häufig in problematisierenden Einzelfällen, die stellvertretend für einzelne gesellschaftliche Gruppen stehen sollen. In diesem Zuge kommt es in der Regel zu Emotionalisierungsstrategien, etwa wenn weinende und überforderte Mütter (kaum Väter) gezeigt werden, die Kinderbetreuung

und Homeoffice zwar gerade so managen können, dabei aber an den Rand ihrer Belastbarkeit geraten oder wenn Selbstständigen durch den Lockdown die Existenzgrundlage wegbricht. Die gesellschaftlichen Akteure werden dabei durchgängig als machtlos gegenüber den staatlichen Maßnahmen identifiziert, ihnen bleibt nichts, als diese zu erdulden. Dem folgt in der Regel ein Interview mit einem/einer VertreterIn aus Politik, Wirtschaft oder Wissenschaft. Vor allem hier zeigt sich ein kritischer Umgang mit den staatlichen Vorgaben, bei dem die ModeratorInnen der Sendungen als StellvertreterInnen der Bevölkerung fungieren und mitunter durchaus schroffe Fragen stellen. Damit ist allerdings für Kritik von vornherein ein fixer Platz in der Sendungsstruktur vorgesehen, der letztlich auch der rhetorischen Legitimation der Maßnahmen zuträglich ist. Denn die Darstellung der Beiträge beschränkt sich in der Regel auf die Ebene der Auswirkungen der Maßnahmen auf spezifische gesellschaftliche Akteure oder Gruppen (Familien, Alleinerziehende, Selbstständige, das Hotelgewerbe etc.), wobei die Berichterstattung in ihrer Partikularisierung von vornherein so angelegt ist, dass die in den nachfolgenden Interviews fortgeführte Kritik leicht mit Verweis auf ›höhere‹, universelle und eben einzelfallübergreifende gesellschaftliche Zwecke ausgehebelt erscheint.

Zusätzlich ist festzustellen, dass sich die Kritik auf einer spezifischen Ebene entfaltet: Problematisiert werden bevorzugt scheinbar willkürliche Grenzziehungen in der *Betroffenheit* von Maßnahmen wie die 800m² Verkaufsfläche, die das Maximum für die Wiedereröffnung von Geschäften nach dem Shutdown bildeten. Auch fokussiert die Problematisierung häufig die *Umsetzung* der Regeln, wenn etwa im *ARD Extra* vom 29. April 2020 berichtet wird, dass die staatlichen Kredite zum Teil nicht bei den Hilfsbedürftigen ankämen, weil die Prüfungen der Hausbanken als Flaschenhälse fungierten. Dass jedoch die Maßnahmen an sich – unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung – insgesamt zielführend sind, wird implizit vorausgesetzt, entsprechend lässt sich die wiederholte Kritik an den zerstückelten Regulatorien der Bundesländer als Wunsch nach einem starken Staat lesen. Selten werden dagegen grundsätzliche Fragen der Angemessenheit und Effizienz der Regelsysteme verhandelt.

Uns geht es an dieser Stelle dezidiert nicht um eine normative Bewertung, gleichwohl ist insgesamt festzuhalten, dass die Sondersendungen damit eine Tendenz zur Affirmation der staatlichen Maßnahmen aufweisen. In eine ähnliche Richtung deutet, dass die Krise zwar rhetorisch durchgehend als gesellschaftliche *Zäsur* ausgewiesen ist, so gut wie nie jedoch als Wendepunkt und Ausgangspunkt für neue Denkweisen und Lösungsstrategien besprochen wird. Anschaulich wird dies etwa an den Diskussionen um staatliche Interventionen und Hilfspakete, bei denen in Bezug auf eine mögliche Unternehmensbeteiligung des Staates ähnli-

che Debatten und Positionen ausgetauscht werden, wie schon im Rahmen der vorherigen Weltwirtschaftskrise seit dem Jahr 2007. ›Neu gedacht‹ wird dagegen vornehmlich in Diskursfeldern, die bereits vor der Corona-Krise virulent und medial popularisiert wurden, wie etwa in Bezug auf die Debatte um eine grünere, nachhaltigere Wirtschaft, wobei die Krise in diesem Fall vereinzelt durchaus als möglicher Startschuss für eine neue Ordnung behandelt wird.¹⁶

Was die Sondersendungen demnach vorführen, ist eine Art serielles Erzählen, dessen Strukturmodell einer Vorabend-Soap gleicht: Es wird eine Reihe überschaubarer Handlungsstränge mit einem überschaubaren Figureninventar (bzw. einem überschaubaren Inventar an Akteurskonstellationen: Politik, Wirtschaft, Virologie, BürgerInnen) im immergleichen Weltmodell vorgeführt, wobei das Vorführen von Krisen im Zentrum steht. Dabei können die Problemlösungsstrategien zwar die jeweils aktuelle Krise lösen, generieren in der Sendungsrhetorik aber stets neue Krisen: Maßnahmen gegen die medizinische Krise generieren Wirtschaftsprobleme, Maßnahmen gegen die Wirtschaftsprobleme generieren Staatsverschuldungen, die in neue ökonomische Krisen führen usw.¹⁷ Stets läuft die Rhetorik der Sendungen darauf hinaus, dass der defizitäre Charakter des Weltmodells insgesamt vorgeführt wird, was dann wieder funktional überhaupt erst die inhaltliche Grundlage der Sondersendungen hervorbringt. Obwohl das Thema der Sendungen also Problemlösungsstrategien im Sinne der staatlichen Maßnahmen bilden, verfahren die Formate selbst in ihrer Argumentation wenig lösungsorientiert.

Der von uns beschriebene Selbstbestätigungsmechanismus der Sendungen, der durch das permanente Aufzeigen von Defiziten die Existenz der Sendungen rechtfertigt, wird im *ZDF Spezial* vom 17. März 2020 noch gesteigert. Hier heißt es »Fakt von Fake zu unterscheiden, bleibt in der Flut von Nachrichten schwierig. Wie geht man am besten damit um? Statt auf dubiose Chatnachrichten oder Hörensagen zu vertrauen, sollte man sich bei seriösen Medien und Einrichtungen informieren.«¹⁸ Zu den Wörtern »seriöse Medien« zeigt der Beitrag einen in einem privaten Wohnzimmer situierten Fernseher, auf dem eine von Marietta Slomka moderierte *ZDF heute journal*-Ausgabe läuft. Der Beitrag verspricht an dieser Stelle nicht nur, dass die »Meldungen [...] geprüft« (52:10) seien, er installiert darüber hinaus eine Selbstreferenz, die im Sinne einer Markenbindung funktional ist. Wenn das *ZDF Spezial* auf das *ZDF heute-journal* verweist, dann entspricht das auch einer Verengung der Welt, indem andere Sichtweisen als die eigene nicht zugelassen werden.

Leistung im Privaten

Die Inszenierung von Krisenhaftigkeit fungiert dabei nicht nur als thematische wie rhetorische Klammer, sondern prägt auch die sonstige Paradigmenbildung der Sendungen, insofern gerade das Erzählschema der Krise dazu geeignet ist, Gesellschafts- und Lebensmodelle zu akzentuieren; die Darstellung der Krise macht einen unterstellten Werte- und Normenkanon der Gesellschaft sichtbar und verstärkt diesen in der Inszenierung.

Gerade die Darstellung von privater Familien- und Lebensführung ist in dieser Hinsicht aufschlussreich. So wird die Krisenhaftigkeit des Familienalltags darüber konstruiert, dass ein gesellschaftliches Leistungsideal aufgerufen ist, dem innerhalb der Krise nicht mehr nachgekommen werden kann. Eltern sind verständlicherweise aufgrund der Unvereinbarkeit ihrer vielfältigen Pflichten mit Kindern im Homeoffice überfordert und die Sendungen unterstreichen dies noch: So fokussiert die Kamerahandlung im *ARD Extra* vom 16. April 2020 (ab 00:50) den liegen gebliebenen Abwasch; im Dialog mit der Familie wird die Angst geäußert, dass die Kinder durch die Schulschließungen den Anschluss verlieren könnten. Nur – gegenüber wem eigentlich? Die SchülerInnen und Familien im Land befinden sich zu diesem Zeitpunkt weitestgehend in der derselben Position. Statt jedoch die gewonnene Familienzeit als vielleicht auch positive Abweichung vom Alltag zu inszenieren, wird in den Sendungen gerade die Diskrepanz zu diesem betont – und zwar nahezu ausschließlich in negativer Hinsicht unter Bezugnahme auf außerfamiliäre Werte wie Produktivität und Effizienz. Das Familienleben in der Krise verkommt so zur Nicht-Zeit, die schon darüber abgewertet ist, dass sie nicht den üblichen gesellschaftlichen Maximen folgt.

Dabei wird diese Perspektive von den Akteuren durchaus auch zur Selbstbeschreibung übernommen. Im Rahmen der Krise werden in Alltags-Interviews Lebensstile herausgestellt, etwa wenn im *ARD Extra* vom 27. März 2020 familiäre Lebenswelten mit der eines alleinstehenden Schauspielers kontrastiert sind; gemeinsam ist den Einspielern jedoch die maßgebliche Rolle von Pflichterfüllung in der öffentlichen Selbstdarstellung: »Wir gucken eben, dass wir das hier weiterhin gut hinbekommen« (18:58) konstatiert eine Familie. Der Schauspieler hält fest »Es gibt genug zu tun«, dem folgt eine Auflistung an Arbeits- (Texte lernen) und Freizeittätigkeiten (Yoga, Gitarre, Sport), die abschließend unter dem Paradigma der Berufsrolle subsumiert sind: »Das hat für mich auch alles mit dem Beruf zu tun« (ab 19:25).

Dies ist umso mehr auffällig, als dass Leistung in den Sendungen unmittelbar mit gesellschaftlicher Sichtbarkeit einhergeht. Die Darstellung von MedizinerInnen und VirologInnen neigt nicht nur in Bezug auf den

kürzlich für seinen Podcast mit dem Grimme-Preis ausgezeichneten Virologen Christian Drosten zur Narrativierung als Heldengeschichte: So werden die durch den Direktor des Hamburger Instituts für Rechtsmedizin, Klaus Püschel, durchgeführten Autopsien als Rebellion gegen eine bestehende Ordnung erzählt (das Robert-Koch-Institut hatte eine gegenteilige Empfehlung zum Schutz des medizinischen Personals herausgegeben).¹⁹ Und ähnliche Tendenzen der Heroisierung gelten für ÄrztInnen und medizinisches Notpersonal allgemein: Es werden Spruchbänder aus Krankenhäusern mit der Aufschrift »Wir bleiben für euch da« in Szene gesetzt, womit die heldenhafte Aufopferungsbereitschaft der Akteure unterstrichen und ein ähnlich dichotomes Weltmodell konstruiert ist, wie in Bezug auf die Kriseninszenierung: »Helden« (aktiv) vs. »Masse« (passiv) verhalten sich hier wie »Regelsetzende« (aktiv) vs. »Regelbefolgende« (passiv) zueinander. Berufliche Leistung wird folglich überhöht oder ist auf der anderen Seite gar nicht sichtbar: Wiederholt zu sehen sind gestresste Pflegekräfte oder DHL-ZustellerInnen, überlastete Familien oder Selbstnarrativierungen aus der Perspektive einer Leistungsgesellschaft. Der berufliche Stillstand durch den Shutdown dagegen bleibt Leerstelle in diesen Gesellschaftsdarstellungen; wenn es um Menschen im Privatleben geht, dann um solche, die dort an ihrer öffentlichen Leistungsrolle festhalten. Eine Gesellschaft in Kurzarbeit ist paradoxerweise eine Gesellschaft ohne Freizeit und Privatleben – zumindest in ihrer (Selbst-)Inszenierung.²⁰

Selbst- und Fremdbilder

Insbesondere das *ZDF Spezial* vom 4. April 2020 mit dem Titel *Big Apple in Not. New Yorks Kampf gegen Corona*²¹ zeigt, dass es durchaus unterschiedliche Inszenierungsstrategien im Hinblick auf die Folgen des Virus und der Maßnahmen gibt; diese Strategien sind das Ergebnis einer Entscheidung. Die Unterschiede werden besonders dann deutlich, wenn es um eine andere Kultur geht: Während Bilder von deutschen Krankenhäusern in der Regel mit dem originalen Hintergrundton gezeigt werden,²² werden in der erwähnten New York-Sendung sowohl zu Beginn als auch am Ende Musik bzw. Geräusche gewählt (Sirenenton, obwohl keine Einsatzfahrzeuge zu sehen sind), die in ihrer Beschaffenheit Anleihen beim Hollywood-Blockbuster machen. Damit geht eine spezifische Ästhetik einher, die üblicherweise für fiktionale Formate reserviert ist, obwohl es hier doch gerade um die Dokumentation einer »Wirklichkeit« geht. Genau diese wird aber durch die gewählte Inszenierungsstrategie konterkariert, indem durch die Musik eine Emotionalisierungsstrategie zur Anwendung kommt und die Hollywood-Ästhetik eine Art dystopische Endzeitstimmung generiert. Diese Strategie ist, wie wir bereits unter dem Aspekt »Gesellschaft in der Krise« ausgeführt haben, auch schon in den Bildwelten der regulären Beiträge angelegt; in der

New York-Sendung wird allerdings deutlich, dass das Dystopische ins Quasi-Fiktionale gesteigert und das Thema zur Inszenierung wird.

Hinzu kommt, dass genau diese Sendung als einzige des *ZDF Spezial*-Korpus keine rahmende Moderation aufweist. Die Zeichen verdichten sich somit, dass die Reportage im Kontext einer filmischen Inszenierungsstrategie steht. Damit findet eine Verschiebung von der ansonsten in den Sondersendungen dominierenden referenziellen Funktion hin zur poetischen Funktion statt: Die Ebene der Darstellungsweise wird aufgewertet, es geht nicht mehr nur um Corona-Berichterstattung, sondern um das Narrativ an sich.

Die Deutlichkeit der Andersartigkeit dieser Sendung lässt sich vor dem Hintergrund des gesamten Korpus nur damit begründen, dass die USA als ›anderer Raum‹ verstanden werden, der dezidiert nicht dem eigenen Raum entspricht. Damit wird eine Grenze zwischen der BRD/Europa und den USA gezogen, die unter anderem hinsichtlich der inszenierten Dramatik in Bezug auf das Bedrohungsszenario bemerkbar wird. Dystopische Endzeitstimmung scheint umso mehr vermittelbar, wenn sie jenseits des Atlantiks auftritt bzw. als solche inszeniert wird. Je weiter entfernt der Raum des Anderen ist, desto mehr kann die Inszenierung über poetische Prinzipien ›verdichtet‹ werden. Mit referenzieller Vermittlung hat dies dann allerdings nur noch wenig zu tun.

Interessanterweise gibt es im *ZDF Spezial* vom 21. April ein Beispiel, das unsere These – oberflächlich betrachtet – widerlegt. Unter dem Titel »Wie das Corona-Virus den Alltag verändert« präsentiert ein Einspieler unter Zuhilfenahme der Inserts »Soziale Distanz«, »Politik«, »Digitalisierung«, »Solidarität«²³ ein Zukunftsszenario für die BRD, wie es die Journalistin aus dem gesellschaftlichen und kulturellen Status quo ableitet. Dabei kommt der Darstellungsweise eine signifikante Funktion zu: Es wird ein dauerhafter Off-Ton eingespielt, der in seiner Frequenz an einen Alarmton erinnert, dazu werden die gezeigten Stills permanent im Blickachsenwinkel gekippt, was eine ›gekippte‹ Ordnung suggeriert. Insgesamt werden auch hier Anleihen bei einer Ikonografie der Dystopie gemacht, wie sie im Hollywood-Film erkennbar ist. Interessanterweise führt die Off-Stimme zu Beginn des Einspielers über das Bild einer Krankenhausszene aus: »Das hier ist kein Katastrophenfilm, sondern bittere Corona-Realität in Deutschland.«²⁴ Im Anschluss daran wird aber genau die Ikonografie des Katastrophenfilms bzw. der Katastrophenberichterstattung bemüht: Ganz abgesehen davon, dass der als »Bericht« benannte Einspieler nur schwerlich als Bericht bezeichnet werden kann, da er schließlich Zukunftsprognosen präsentiert, zeigt auch er bei genauerer Betrachtung einen Raum des Anderen, und zwar der bundesdeutschen Zukunft, die damit ebenfalls in eine (zeitliche)

Ferne gerückt ist. Diese Fiktionalisierungsstrategie mag andeuten, dass das gemalte Zukunftsszenario als fragil bewertet ist und eventuell auch nicht so eintrifft, vor allem aber schürt sie durch ihre Ästhetik Ängste vor der Zukunft, die von der krisenhaften Gegenwart immens geprägt sein wird, so die implizite Argumentation des Einspielers. Wenn also eine zukünftige Realität für die eigene Kultur prognostiziert wird, dann sind hier ebenfalls gängige Inszenierungsmuster des Dystopischen anwendbar, sodass Räume des zeitlich Anderen zu Räumen der Angst oder zumindest der Unsicherheit werden.

Die Verengung der Welt

Am Ende unseres Beitrags möchten wir den Bogen zu unserer methodologischen Perspektive schließen: Wir haben die Inszenierungsstrategien, Argumentationsmuster und verhandelten Diskurse der Sondersendungen analysiert und diagnostiziert, dass diese das narrative Prinzip der Krise redundant und selbstreflexiv installieren. Eine solche Sichtbarmachung textueller Strukturen ist deutlich von einer normativen Wertung abzugrenzen; die Weltmodelle der Sendungen sprechen hier für sich selbst.

Die semiotische Perspektive, nach der alles in einem Zeichensystem Ausgewählte von signifikanter Bedeutung ist, erlaubt es gleichfalls, die nicht ausgewählten Daten bei der Analyse zu berücksichtigen. Kaum präsent – eine Ausnahme bildet hier etwa das *ZDF Spezial* vom 17. März 2020²⁵ – ist die medizinische, also die virologisch-epidemiologische Perspektive. Lediglich die Frage nach Impfstoffen und Medikamenten wird verhandelt, die aber wiederum nur vor dem Hintergrund möglicher Lockerungen der politischen Maßnahmen gestellt wird, nicht aus einer medizinischen Perspektive.

Prominent ist als Leerstelle aber vor allem eine *tiefergehende* Kritik an den von der Politik getroffenen Maßnahmen zu nennen. Keinesfalls ist damit den Sondersendungen automatisch eine Staatshörigkeit zu unterstellen, werden doch auch kritische Fragen gestellt. Wenn die ModeratorInnen die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einschränkung der Grundrechte stellen, so sind diese Fragen jedoch im Prinzip als rhetorische Fragen zu verstehen, deren Beantwortung (von PolitikerInnen einerseits und innerhalb redaktioneller Berichte andererseits) die ideologische Marschrichtung der Politik konsolidiert.²⁶

Was den Sendungen auf der Grundlage der Analyse der Weltmodelle in jedem Fall attestiert werden muss, ist, dass ihnen aufgrund sowohl ihrer dramaturgischen Struktur als auch ihrer Bildauswahl eine Tendenz zur Redundanz und damit vor allem zur *Krisenerhaltung* inhärent ist. Jedes medial vermittelte Weltmodell in-

stalliert Semantiken, Werte und Ideologien, und in diesem Zusammenhang ist eine Strategie der Krisenerhaltung unter den gegebenen Umständen eine nicht wirklich geeignete. Die Krise als Wert an sich ist nicht in der Lage, eine problematische gesellschaftliche Situation in den Griff zu bekommen, eher bewirkt sie das Gegenteil, sie verengt den Blick auf alles, was jenseits der Krise liegt, und seien es auch nur andere Krisen.

Dr. Martin Hennig

Postdoc am DFG-Graduiertenkolleg
»Privatheit und Digitalisierung«



PD Dr. Dennis Gräf

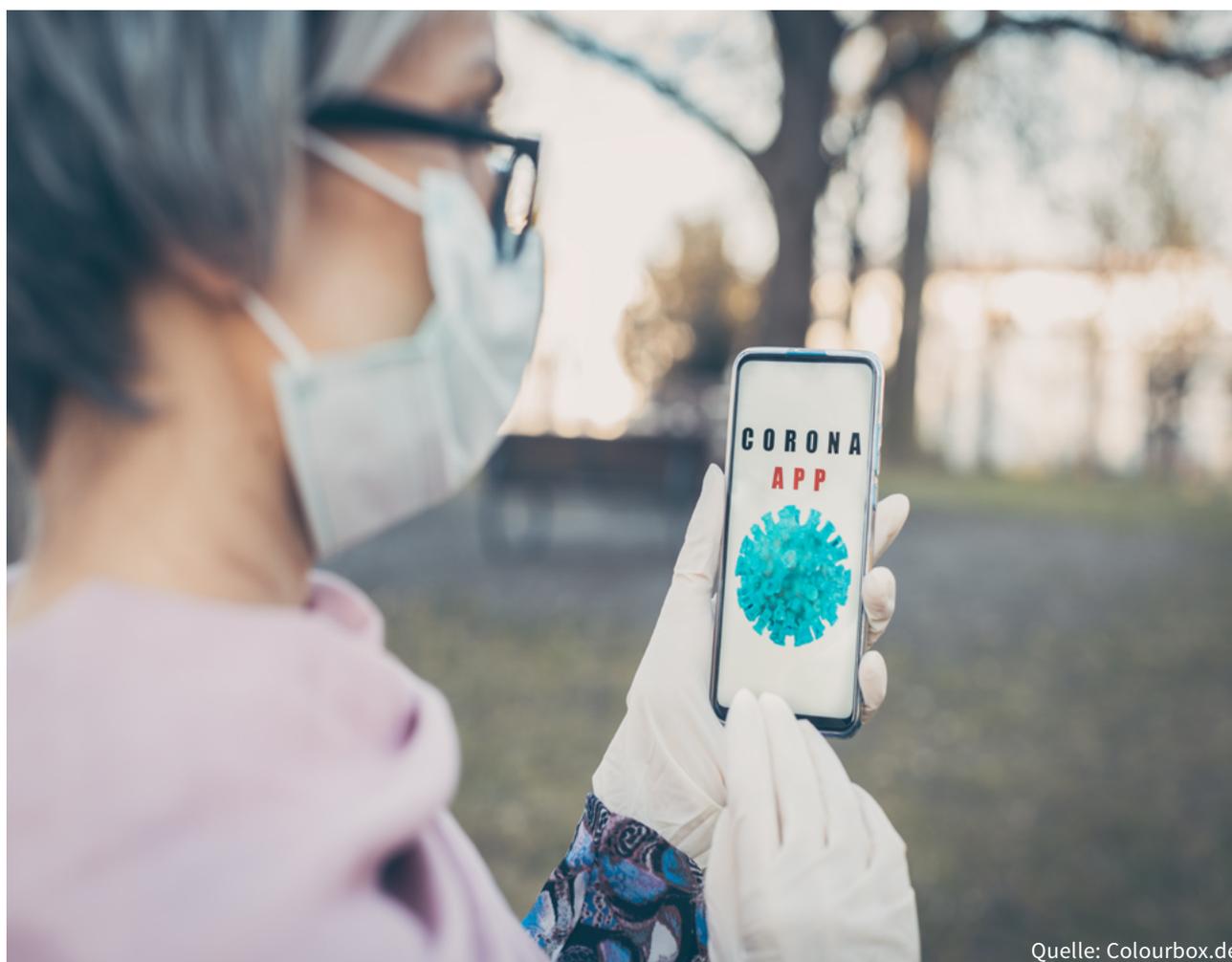
Privatdozent am Lehrstuhl für Neuere deutsche Literaturwissenschaft der Universität Passau
Kooptiertes Mitglied des DFG-Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung«



Endnoten

- 1) Zur methodologischen Perspektive unseres Beitrags siehe Gräf, Dennis et al.: *Filmsemiotik. Eine Einführung in die Analyse audiovisueller Formate*. Marburg: Schüren 2017; Krah, Hans/Titzmann, Michael (Hg.): *Medien und Kommunikation. Eine Einführung aus semiotischer Perspektive*. Passau: Ralf Schuster 2017; Hennig, Martin: *Spielräume als Weltentwürfe. Kultursemiotik des Videospiele*. Marburg: Schüren 2017.
- 2) In unserem Beitrag fokussieren wir die Sendungen in der ›Hochphase‹ der Krise von Mitte März bis Mitte Mai.
- 3) Als ›Krise‹ wollen wir all jene Aspekte der untersuchten Formate fassen, die als Abweichung gegenüber einer konventionellen Ordnung inszeniert sind.
- 4) Vgl. *ARD Extra - Die Corona-Lage - Die Coronalage* vom 07.05.2020, Min. 04:32, online: <https://www.youtube.com/watch?v=lu7O9rhlyfM> (13.08.2020).
- 5) Vgl. *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 25.03.2020, ab Min. 08:56, online: <https://www.youtube.com/watch?v=vUd-H4aaKTM> (13.08.2020).
- 6) Vgl. *ARD Extra* vom 16.04.2020, online: <https://www.youtube.com/watch?v=8ou8gcnakW4> (13.08.2020).
- 7) Vgl. *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 25.03.2020, Min. 11:18, (s. Anm. 5)
- 8) Vgl. *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 30.04.2020, Min. 11:28, online: <https://www.youtube.com/watch?v=KD2busSyi7A> (13.08.2020).
- 9) Vgl. *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 25.03.2020, ab Min. 2:52 (s. Anm. 5).
- 10) Dass etwa die Abmoderation vom *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 16.04.2020 mit den Worten »Bleiben Sie optimistisch« (30:12) schließt, hat vor diesem Hintergrund durchaus ironischen Charakter, online: http://wdrmedien-a.akamaihd.net/medp/ondemand/weltweit/fsk0/213/2137305/2137305_26727737.mp4 (14.08.2020).
- 11) Vgl. das Segment »Bilder des Ausnahmezustandes« im *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 07.05.2020 (s. Anm. 4).
- 12) Vgl. *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 29.04.2020, online: <https://www.youtube.com/watch?v=5Kng1fd-EvM> (13.08.2020).
- 13) Vgl. *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 28.04.2020, online: <https://www.youtube.com/watch?v=pWa4eoDf4dY> (13.08.2020).
- 14) So wird im *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 24.04.2020 [online: <https://www.youtube.com/watch?v=Fmar4-Kihz0> (13.08.2020)] anhand von teilweise wieder offenen Geschäften von einer Moderatorin beim Interview spekuliert, inwieweit eine zweite Welle der Epidemie drohe und nun die Öffnungen zu Problemen führen könnten, dann auch wieder härtere Maßnahmen durchzusetzen. Ähnlich im *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 27.04.2020, online: <https://www.youtube.com/watch?v=uTLnsJH05xU> (13.08.2020).
- 15) Als im *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 29.04.2020 (s. Anm. 12) ein Bericht über ›Panikmache‹ versendet wird, aufgrund derer hilfsbedürftige PatientInnen nicht mehr in Krankenhäuser kämen, um notwendige Behandlungen durchführen zu lassen, bleibt diese Vorlage zur Selbstreflexion angesichts einer möglichen Mitwirkung der Medien an diesem ›Angstgefühl‹ leider ungenutzt.
- 16) Vgl. *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 29.04.2020 (s. Anm. 12).
- 17) Diese Fortsetzungslogik und das komplementäre Verhältnis der Beiträge im übergeordneten Argumentationsmuster wird etwa im *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 23.04.2020 anschaulich: In einem Beitrag (ab Min. 07:06) wird das Finanzdefizit der Länder angesprochen; die Lösung: der Bund soll helfen. Dem folgt jedoch direkt ein Beitrag zur Bundesebene, in dem prognostiziert ist, dass aufgrund europäischer Solidaritätsverpflichtungen kein Geld mehr für die Länder zur Verfügung stehe. Die Pointe besteht auch hier redundant in der scheinbaren Unlösbarkeit der Krisensituation, online: <https://www.youtube.com/watch?v=LNoXkOe7aTM> (13.08.2020).
- 18) Vgl. *ZDF Spezial* vom 17.03.2020, Min. 51:45, online: https://rodlzdf-a.akamaihd.net/none/zdf/20/03/200317_2030_clip_1_spz/2/200317_2030_clip_1_spz_2360k_p35v15.mp4 (13.08.2020).
- 19) Vgl. *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 07.05.2020 (s. Anm. 4).
- 20) Abweichungen vom Leistungsideal werden demgegenüber vor allem mit der Erkrankung selbst, etwa im Sinne einer durchlittenen Krise und einer daraus entspringenden, ›neuen‹ Weltsicht im Sinne einer Wertschätzung des Alltags verknüpft. Vgl. etwa die Genesungsgeschichte eines Corona-Erkrankten im *ARD Extra - Die Corona-Lage* vom 30.04.2020, ab Min. 18:33 (s. Anm. 8).
- 21) Vgl. *ZDF Spezial* vom 04.04.2020, online: https://rodlzdf-a.akamaihd.net/none/zdf/20/04/200404_1920_sendung_spz/3/200404_1920_sendung_spz_2360k_p35v15.mp4 (13.08.2020).
- 22) Siehe zum Beispiel das *ZDF Spezial* vom 28.03.2020, Min. 00:30ff. und Min. 07:35ff., online: https://rodlzdf-a.akamaihd.net/none/zdf/20/03/200328_1920_sendung_wirkung_spz/3/200328_1920_sendung_wirkung_spz_2360k_p35v15.mp4 (13.08.2020).
- 23) Vgl. *ZDF Spezial* vom 21.04.2020, online: https://rodlzdf-a.akamaihd.net/none/zdf/20/04/200421_alltag_spz/3/200421_alltag_spz_2360k_p35v15.mp4 (13.08.2020).
- 24) Vgl. *ZDF Spezial* vom 21.04.2020, Min. 07:00 (s. Anm. 23).
- 25) Für diese Sendung ist allerdings zu betonen, dass es ihr keinesfalls nur um eine nüchterne und sachbezogene Darstellung geht, vielmehr wird hier massiv Gebrauch von der bereits beschriebenen, quasi-dystopischen Darstellungsweise gemacht.
- 26) Siehe hier zusätzlich zu den bisherigen Beispielen etwa das *ZDF Spezial* vom 20.03.2020, Min. 10:15, online: https://rodlzdf-a.akamaihd.net/none/zdf/20/03/200320_1930_sendung_spz/3/200320_1930_sendung_spz_2360k_p35v15.mp4 (13.08.2020); vom 21.03.2020, Min. 08:45 und Min. 23:40, online: https://rodlzdf-a.akamaihd.net/none/zdf/20/03/200321_spezial_spz/3/200321_spezial_spz_2360k_p35v15.mp4 (13.08.2020); vom 21.04.2020, Min. 07:55, online: https://rodlzdf-a.akamaihd.net/none/zdf/20/04/200421_alltag_spz/3/200421_alltag_spz_2360k_p35v15.mp4 (13.08.2020); vom 30.04.2020, Min. 04:30, online: https://rodlzdf-a.akamaihd.net/none/zdf/20/04/200430_1925_sendung_spz/1/200430_1925_sendung_spz_2360k_p35v15.mp4 (13.08.2020).

Datenschutz im Lichte der Corona-Krise



Quelle: Colourbox.de

von Moritz Hennemann

Data Protection Law reflects fundamental values, such as individual autonomy and informational self-determination. From 2018 onwards, the General Data Protection Regulation (GDPR) is the respective legal benchmark in Europe – and the GDPR’s approach to data protection is widely discussed since then. Facing the challenges of the Covid-19 crisis, Data Protection Law has gained additional attention in Europe and elsewhere. By some, Data Protection Law is regarded as an ›obstacle‹, others highlight that the law is adequately prepared for such an extraordinary situation. The following essay underlines that European Data Protection Law safeguards conflicting interests in the Covid-19 crisis in a legitimate way – and that a crisis is not the moment in time to ›overcome‹ a sometimes unbeloved field of law.

Der Status quo des Datenschutzes oder: Wehret den Anfängen?!¹

Der Datenschutz hat es nicht immer leicht – in der Vergangenheit oft dafür gescholten, überreguliert, wenig praktikabel sowie akzeptanz- und wirkungslos zu sein. Die Datenschutz-Grundverordnung² hat in diesem Sinne dem Datenschutz einen zweiseitigen ›Dienst‹ erwiesen. Einerseits hat die seit 2018 geltende Verordnung den Datenschutz prominent in die öffentliche Wahrnehmung gehoben. Dabei wurden zum Teil erhebliche Erwartungen genährt – etwa an die ›Einhegung‹ der Internetgiganten. Andererseits sind gerade die häufig abstrakten, teils generischen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht – milde formuliert – ohne Kritik geblieben – und die scharfen Fesseln der Verordnung gegenüber ›Datenkraken‹ sind bislang auch nur vereinzelt aktiviert worden. Anders formuliert: Mal als ›Gold-Standard‹ gepriesen³, mal als »größte Katastrophe des 21. Jahrhunderts« verdammt⁴. Zutreffend ist, dass die Datenschutz-Grundverordnung in ihrem Grundansatz wie auf der Ebene von Einzelregelungen erhebliche fundamentale Fragen aufwirft.

Es wird dabei zu Recht bezweifelt, ob die Verordnung als zentraler Ordnungspfeiler des Zugangs zu personenbezogenen Informationen modernen Informationsgesellschaften gerecht wird. Denn die Verordnung arbeitet mit einem auf das Verhältnis Staat-BürgerIn ausgerichteten Baukasten, was etwa eine in jeder Hinsicht innovationsfördernde und gefährungsadäquate Regulierung des Verhältnisses zwischen Privaten erschwert. Dieses Verhältnis unterliegt anderen Parametern. Es wurde (und wird) daher bezweifelt, ob die Verordnung ein wahrhaft ›freiheitliches‹ Instrument einer Informationsgesellschaft ist oder ob nicht Abschreckungseffekte (›chilling effects‹) zu groß sind.

Zu beachten ist allerdings auch, dass die Datenschutz-Grundverordnung – in gewisser Weise auf einer Metaebene – äußerst erfolgreich ist. Die Verordnung hat sich (wie teilweise auch schon die Vorgängervorschrift: die Datenschutz-Richtlinie⁵) für den ›Wettbewerb der Rechtsordnungen‹ in eine hervorragende Position gebracht.⁶ Das Modell der Europäischen Union findet Nachahmer weltweit.⁷ Die Datenschutz-Grundverordnung ist ein Exportschlager und gilt als (weiteres) Beispiel für den so genannten ›brussels effect‹ (Bradford),⁸ wonach sich insbesondere aufgrund der Relevanz des unionalen Binnenmarktes hohe europäische Standards global (de facto) durchsetzen.

Unbestritten ist zudem, dass das unionale Datenschutzrecht einen stark individualschützenden Grundansatz verfolgt. Die betroffene Person ist Dreh- und Angelpunkt des Normregimes, wodurch die Verordnung eine starke deutsche Handschrift trägt. Denn Deutschland darf cum grano salis als Pionier des Datenschutzrechts betrachtet werden. Die erste daten-

schutzrechtliche Gesetzgebung (im engeren Sinne) stammt aus Hessen.⁹ Der deutsche Diskurs ist dabei auch durch historische Negativerfahrungen mit staatlicher Datenverarbeitung geprägt. Die ›restlose Erfassung‹ zur Zeit des Nationalsozialismus ist abschreckendes und warnendes Beispiel zugleich.¹⁰ Diese – zu Recht – ausgeprägte Sensibilität gegenüber staatlicher Datenverarbeitung ist etwa in Westdeutschland im Zuge der Rasterfahndung zu Zeiten der RAF sowie – die Geburtsstunde des ›Grundrechts auf Datenschutz‹, des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung¹¹ – bei der Volkszählung 1983 besonders deutlich geworden. Das Wissen um einen potenziellen Missbrauch von personenbezogenen Daten ist damit Teil der DNA des (deutschen) Datenschutzes. Es gilt ein ›Wehret den Anfängen‹ in mehrfacher Hinsicht: Zunächst in Bezug auf das Bewusstsein um staatliche Machtakkumulation, darüber hinaus auch rechtstechnisch, denn das Datenschutzrecht setzt mit seinen Vorgaben und Schranken bereits beim Beginn jedweder Verarbeitung personenbezogener Daten an (und nicht erst, wenn die Verarbeitung besonders risikobehaftet oder missbrauchsanfällig ist).

In den Diskussionen der vergangenen Jahre ist die Ausgangsproblematik des Datenschutzrechts teilweise in den Hintergrund gerückt. Vornehmlich wurde (und wird) um den richtigen datenschutzrechtlichen Zugriff auf das Verhältnis zwischen Privaten gerungen. In Ansehung datengestützter Geschäftsmodelle stehen dabei Fragen der Datenmacht privater Unternehmen im Fokus. Prominent erhoben wurde in jüngerer Zeit der Vorwurf, es habe sich ein System des ›surveillance capitalism‹ (Zuboff)¹² bzw. des ›data colonialism‹ (Couldry/Mejias)¹³ etabliert. Die Beschreibung privater Aktivitäten erfolgt dabei durch In-bezugnahmen staatlicher Handlungskategorien, da private Akteure teils genauso, teils noch effektiver als manche Staaten auf personenbezogene Daten zugreifen (können). So legitim eine adäquate Einhegung privater Datenmacht und die Verhinderung eines Datenmissbrauchs durch Private ist, so sehr sollten allerdings daneben Gefährdungslagen im Staat-Bürger-Verhältnis nicht aus dem Blick verloren werden – wie etwa auch die geheimdienstliche Datenverarbeitung (›NSA-Skandal‹) unterstreicht.

Es ist nicht nur aufgrund der historischen Erfahrungen, sondern auch und gerade im Sinne eines freiheitlichen Staates und einer offenen Zivilgesellschaft unabdingbar, dass einer ›Durchleuchtung‹ der BürgerInnen durch den Staat bzw. der Schaffung ›gläserner‹ BürgerInnen deutlich entgegen zu treten ist. Der allwissende Staat, die informationelle Totalüberwachung ist eine Dystopie. Das vom Bundesverfassungsgericht etablierte ›Recht auf informationelle Selbstbestimmung‹ bringt gerade zum Ausdruck, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zuvörderst eine ›positive Entscheidung‹ der betroffenen Person bedingt; sons-

tige Verarbeitungen bedürfen der weiteren (überindividuellen) Rechtfertigung.¹⁴ So sehr diese Grundkonzeption vor allem für das Verhältnis zwischen Privaten kritisiert wird,¹⁵ so richtig ist sie im Ausgangspunkt für das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Der datenschutzrechtliche Diskurs im Zuge der Corona-Krise hat dies einmal mehr deutlich gemacht.

Kollidierende Grundrechte und praktische Konkordanz oder: Ist Gesundheit ein absoluter Wert?

Die öffentliche Debatte zu Beginn der Corona-Krise erfolgte teilweise mit verengtem Blick. Die öffentliche Gesundheit bzw. die Verhinderung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren¹⁶ wurde – nicht von allen – als quasi-absolute Handlungsmaxime ausgerufen. Dies ist in Ansehung der (in mancher Hinsicht nach wie vor) ungewissen Prognosen zur Ausbreitung des Covid 19-Virus¹⁷ mehr als verständlich. So redlich und so wichtig der Schutz der individuellen und der öffentlichen Gesundheit ist, so wenig eignet sich dieser Wert allerdings in einer freiheitlichen Gesellschaft zur Verabsolutierung. Kein (grundrechtlicher) Wert außer der unantastbaren Menschenwürde (siehe Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) ist im modernen Verfassungsstaat absolut.¹⁸ Absolut sollte einer offenen Zivilgesellschaft dem Grunde nach fremd sein.

Der Gesundheitsschutz steht deswegen nicht per se über anderen, kollidierenden Grundrechtspositionen. Ebenso wenig gilt dieses allerdings für den Datenschutz, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.¹⁹ Kollidierende Grundrechtsposition sind im freiheitlichen Sinne vielmehr miteinander abzuwägen und – im Sinne praktischer Konkordanz²⁰ – in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Hierfür ist eine eingehende Analyse der bestehenden (multipolaren) Interessenkollisionen erforderlich. Diese (allgemein gültigen) Parameter sind auch und gerade die Richtschnur für die Beurteilung des Datenschutzes in der Corona-Krise, besser: für die Beurteilung von Ausnahmen des Datenschutzes. In diesem Sinne kann die Abwägung in unterschiedlichen Fällen, auch und gerade in einer solchen außergewöhnlichen Krise, mal zugunsten, mal zuungunsten des Gesundheitsschutzes ausfallen. In diesem Sinne können die nachfolgenden, teils rechtstechnischen Ausführungen auch als ›geronnenes Verfassungsrecht‹, als Ausfluss eines schonenden Ausgleiches verstanden werden. Vorweggenommen sei allerdings (und dürfte nach dem vorherigen nicht verwundern), dass eine Totalüberwachung der BürgerInnen durch den Staat stets (datenschutzrechtlich) unzulässig sein wird.

Die datenschutzrechtliche Diskussion fokussiert sich in der Corona-Krise nachvollziehbarer Weise auf den Einsatz so genannter Corona-Apps, auf die auch nachfolgend ein Schlaglicht geworfen werden soll.²¹ Die

datenschutzrechtlichen Fragestellungen gehen allerdings weit darüber hinaus, was in Ansehung der omnipräsenten Verarbeitung personenbezogener Daten in allen Lebensbereichen auch nicht verwundern kann.²² So stellen sich vielfältige datenschutzrechtliche Fragen etwa im beruflichen Kontext, sei es bei der Verlagerung von Tätigkeiten ins Homeoffice, sei es bei der Datenverarbeitung durch den Arbeitgeber zum Schutze der eigenen MitarbeiterInnen.²³ Ebenso hat der virtuelle Lehr- und Prüfungsbetrieb an (Hoch-)Schulen die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.²⁴ In gleicher Weise muss die medizinische Forschung zum Covid 19-Virus datenschutzkonform operieren, ist dabei aber in nicht unerheblicher Weise privilegiert.²⁵ Schließlich ist auf die Datenerhebung in der Gastronomie zu verweisen.²⁶

Von anonymen und pseudonymen Daten oder: Wann beginnt der Datenschutz?

Das Datenschutzrecht entfaltet seine Steuerungswirkung nur für personenbezogene Daten. Weisen Daten von vornherein keinen Personenbezug auf oder werden Daten anonymisiert, findet das Datenschutzrecht keine Anwendung.²⁷ Ob und inwieweit personenbezogene Daten allerdings wirklich anonymisiert werden können, ist eine (zumindest technisch) offene Frage.²⁸ Die Datenschutz-Grundverordnung definiert personenbezogene Daten als

[a]lle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person [...] beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung [...], zu Standortdaten [...] oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen [...] Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).²⁹

Auf dieser Grundlage verarbeitet etwa das Robert Koch-Institut im Zuge der so genannten Corona-Datenspende-App personenbezogene Daten.³⁰ Denn die NutzerInnen übermitteln eine Vielzahl von persönlichen Merkmalen (Postleitzahl, Alter etc.), anhand derer es regelmäßig möglich ist, die jeweilige Person zu identifizieren.³¹ Die Datenspende-App des Robert Koch-Instituts³² strebt flächendeckende Erkenntnisse zur Ausbreitung des Virus (bzw. von damit verbundenen Symptomen) an.³³ Deswegen darf die Datenverarbeitung im Zuge dieser App bzw. der Zweck dieser App auch nicht mit anderen erwogenen Applikationen verwechselt werden.

Zu unterscheiden sind etwa Anwendungen zur allgemeinen Überwachung der Bevölkerungsmobilität (etwa durch Funkzellenauswertung), Anwendungen zur Durchsetzung der Quarantäne oder zur zielgerichteten Information einzelner NutzerInnen aufgrund vorheriger Kontakte mit anderen NutzerInnen (Tracing-Apps).³⁴

Im öffentlichen Fokus stehen insbesondere die letztgenannten Tracing-Apps. Weltweit sind entsprechende Apps in unterschiedlicher Weise konzipiert worden;³⁵ die verschiedenen Ansätze speichern unterschiedliche Daten für unterschiedliche Zeiträume,³⁶ nutzen teils wahlweise, teils kombiniert GPS, Bluetooth, WLAN etc.³⁷ Die wohl überwiegende Anzahl der Länder setzt auf eine Bluetooth-basierte Lösung.³⁸ Dabei werden standardmäßig zwischen in Bluetooth-Reichweite befindlichen Geräten die (laufend neu zugewiesenen) Nutzer-IDs wechselseitig übermittelt.³⁹ Dabei weisen entsprechende Apps einen unterschiedlichen Grad der Zentralität bzw. Dezentralität der gespeicherten Daten auf. Damit ist die technische Funktionalität angesprochen, ob und inwieweit die jeweiligen Nutzer-IDs auf einem zentralen Server zusammengeführt werden. Bei einer dezentralen Lösung findet nach einer Meldung durch eine Person ein Kontakt-Abgleich nur auf dem Smartphone anderer Personen statt.⁴⁰ In Deutschland wird derzeit eine dezentrale open source-Lösung präferiert, die lediglich auf dem Austausch der NutzerIDs basiert.⁴¹ Die entsprechende App wurde Mitte Juni eingeführt.⁴² Dabei ist allerdings noch eine Vielzahl praktischer Fragen, auch und gerade zur Akzeptanz und – damit verbunden – der Verlässlichkeit einer entsprechenden App, nach wie vor offen.⁴³

Aus datenschutzrechtlicher Perspektive kann bei einer dezentralen Lösung erwogen werden, dass die verarbeiteten Daten (die NutzerIDs) rein anonym sind, denn das Robert Koch-Institut selbst kann bei diesem Verfahren keine Identifizierung vornehmen. Eine Identifizierung kann allerdings im Einzelfall durch andere informierte Nutzer erfolgen, wenn diese zuvor nur mit einem eng begrenzten Kreis von Personen in Kontakt standen.⁴⁴ Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass doch – zumindest aufgrund der Gesamtveranlassung – eine Verarbeitung personenbezogener Daten des Robert Koch-Instituts (nach der Meldung) vorliegt – und damit der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts eröffnet ist.⁴⁵ Hieran knüpfen sich etwa die allgemeinen Pflichten zur Verwendung adäquater technisch-organisatorischer Maßnahmen (Art. 24, 32 DS-GVO) und zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO)⁴⁶ sowie zur Gewährleistung der Betroffenenrechte (Art. 12 ff. DS-GVO).

Ganz grundlegend hervorzuheben ist, dass die deutsche Lösung damit (inzwischen⁴⁷) so datenschutzfreundlich wie möglich ausgestaltet ist.⁴⁸ Von einer

laufenden, gar zentralen Erfassung der Standortdaten, dem Erstellen von detaillierten Bewegungsprofilen zu Einzelpersonen oder noch weitergehenden Überwachungsstaatlichen Funktionalitäten ist die deutsche Lösung zu Recht weitmöglich entfernt. Vorschnelle Vorwürfe, es solle eine Überwachungsarchitektur durch die Hintertür errichtet werden, sind gerade in Zeiten allfälliger kruder Verschwörungstheorien deutlich zurückzuweisen.⁴⁹ Dies gilt vor allem auch, weil – worauf gleich noch näher eingegangen werden soll – die deutsche App auf Freiwilligkeit basiert.

Im internationalen Vergleich ist dies – wenig überraschend – keine Selbstverständlichkeit. Manche Lösungen sind zumindest für Deutschland datenschutzrechtlich nicht (bzw. kaum) vorstellbar. So wird berichtet, dass in Polen – für den Fall einer Quarantäne – die betroffenen Personen nicht nur verpflichtet sind, eine entsprechende App zu nutzen, sondern auch mehrmals pro Tag ein Selfie (mit inkludierten Standortdaten) zum Beweis des häuslichen Aufenthalts zu übermitteln.⁵⁰ In Südkorea werden unabhängig von einer App Überwachungskameras, GPS-Daten und Kreditkartentransaktionen ausgewertet sowie NutzerInnen über die konkreten Aufenthaltsorte Infizierter unterrichtet.⁵¹ In China werden anscheinend ebenso ausdifferenzierte Bewegungsmuster erstellt und systematisch Gesundheitsdaten abgefragt.⁵² Mit der Einführung entsprechender Funktionalitäten geht die Befürchtung einer dauerhaften Überwachungsstruktur einher.⁵³

Input-orientiertes Datenschutzrecht oder: Bewährt sich das Datenschutzrecht in der Corona-Krise?

Jedwede rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss sich nach dem unionalen Datenschutzrecht auf einen so genannten Erlaubnistatbestand stützen können (siehe Art. 6 DS-GVO). ›Geborener‹ Erlaubnistatbestand – auch im Lichte der oben skizzierten Grundkonzeption des Datenschutzrechts – ist die datenschutzrechtliche Einwilligung.⁵⁴ Eine solche muss freiwillig und in informierter Weise in Bezug auf einen bestimmten Zweck der Datenverarbeitung abgegeben werden⁵⁵, bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten sogar »ausdrücklich« erfolgen.⁵⁶

Auf eine Einwilligung stützt sich auch die deutsche Lösung. Dies ist zunächst zur Akzeptanz einer entsprechenden App durch die BürgerInnen in Deutschland im Sinne eines nachvollziehbaren Staatshandelns verständlich. Eine Einwilligung dürfte zudem auch die rechtssicherste Variante darstellen.⁵⁷ Denn es ist zweifelhaft, ob eine sonstige gesetzliche Grundlage (›gekorene‹ Erlaubnistatbestände) für eine verpflichtende App-Nutzung besteht.⁵⁸

Zwar besteht nach Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit, eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verarbeitungsverbot für Gesundheitsdaten vorzusehen, falls

[d]ie Verarbeitung [...] aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren [...] auf der Grundlage (...) des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich [ist].

Auf diese Öffnungsklausel könnte grundsätzlich auch eine verpflichtende App auf der Basis eines entsprechenden Gesetzes gestützt werden.⁵⁹ Es ist aber umstritten, ob der Bundesgesetzgeber mit dem bestehenden § 22 BDSG eine hinreichende gesetzliche nationale Regelung geschaffen hat.⁶⁰

Vor diesem Hintergrund sprechen Kühling und Schildbach von einem »Lackmustest für die Funktionsfähigkeit der Datenschutzordnung«.⁶¹ In diesem Sinne ist teilweise unterstrichen,⁶² teilweise aber auch bezweifelt worden, dass das Datenschutzrecht für die Bewältigung der Krise taugliche Instrumente (vulgo Ausnahmen) bereitstellt.⁶³ Richtig ist, dass das Datenschutzrecht, rein isoliert betrachtet, der Bekämpfung der Krise rechtliche Grenzen zieht. Andererseits stellt die Datenschutz-Grundverordnung gerade den Mitgliedsstaaten benannte Abweichungsmöglichkeit zur Verfügung.⁶⁴ Es gilt somit – schon nach dem zuvor Ausgeführten – kein »anything goes« zugunsten der Gesundheit, aber eben auch kein »nothing goes«.⁶⁵ Selbst wenn man die Einführung einer verpflichteten App bereits auf der Grundlage des geltenden deutschen Rechts für möglich erachtet, müsste dennoch stets eine multipolare Interessenabwägung stattfinden⁶⁶ bzw. eine Vielzahl von Schutzmechanismen vorgesehen werden.⁶⁷

Die verschiedenen Aspekte verdeutlichen – so oder so – das angesprochene Grundprinzip des Datenschutzrechts. Es herrscht ein Input-basierter Ansatz, der nicht immer auf Verständnis stößt. Jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegt dem Datenschutzrecht, unabhängig eines besonderen Risikos, eines konkreten Missbrauchs oder eines drohenden oder konkreten Schadens. Eine Risikoanalyse ist nur in ausgewählten Fällen innerhalb des allgemeinen Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts relevant.⁶⁸ Eine Entscheidung darüber, ob das Datenschutzrecht dem Grunde nach Anwendung findet, ist damit nicht verbunden. Vor diesem Hintergrund beurteilt sich auch die Datenschutzrechtskonformität der Verarbeitung einer Corona-App nach allgemeinen Kriterien.

Zu diesen allgemeinen Kriterien zählt vor allem die »Freiwilligkeit« einer entsprechenden Einwilligung für die Nutzung der App bzw. betreffend die Meldung der eigenen IDs. Die Freiwilligkeit einer Einwilligung war schon vor der Corona-Krise Gegenstand einer umfassenden Debatte.⁶⁹ Dabei umfasst die Freiwilligkeit gerade nicht nur die Abwesenheit von Zwang, sondern – Erwägungsgrund 43 der DS-GVO unterstreicht dies – knüpft auch an »weichere Formen«, sprich der Ausübung von faktischem bzw. mittelbarem Druck, an.⁷⁰

Betreffend die Corona-App hat dieser Diskurs neue »Nahrung« erhalten. Denn es besteht zwar staatlicherseits keine Verpflichtung, eine App zu nutzen. Es ist allerdings ein potenziell über eine staatliche Verpflichtung hinausgehender »Druck« auf die betroffene Person im Zuge der Corona-Krise in vielfältiger Hinsicht denkbar. Besonders sensibel ist daher der Fall, dass die Nutzung der App an mittelbare Erleichterungen geknüpft wird – und dadurch eine Freiwilligkeit oft nur in formaler Hinsicht besteht.⁷¹ So wird (bzw. wurde) teilweise gefordert, dass die Nutzung der App Voraussetzung für das Aufsuchen von Restaurants, Theater und sonstigen Einrichtungen – und damit zu einem wesentlichen Teil des öffentlichen Lebens – sein sollte.⁷²

Einen vergleichbaren Ansatz verfolgt unter anderem China. Mittels eines so genannten persönlichen Health Code (als Zusatzfunktion für zahlreiche Apps) erfolgt eine weitgehende Regulierung des Zugangs zum öffentlichen Leben, etwa die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.⁷³ Die Nutzung der zugrunde liegenden Funktion ist (formal) freiwillig.⁷⁴ Würde man tatsächlich dieses Resultat für Deutschland erreichen wollen (was nicht von vornherein ausgeschlossen ist, aber einer umfassenden Verhältnismäßigkeitsprüfung bedarf), so dürfte man zumindest nicht ohne Problembewusstsein datenschutzrechtlich bei der »Freiwilligkeit« der Einwilligung verharren, sondern müsste besser eine Regelung auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO prüfen.⁷⁵

Gesetzlich abgesicherte Freiwilligkeit oder: Zurück zu den Wurzeln?

Über die Teilnahme am öffentlichen Leben hinaus wird allerdings befürchtet, es könnte zu einem durchaus verständlichen Druck in zivilrechtlichen bzw. multipolaren Konstellationen kommen, etwa wenn ein Arbeitgeber zum Schutz der (jeweils anderen) Arbeitnehmer eine Nutzung anweist (bzw. »wünscht«) oder wenn die Nicht-Nutzung der App schadensersatzrechtliche Nachteile bedingt.⁷⁶ Diese Befürchtung ist keineswegs unbesehen von der Hand zu weisen. Denn gerade mittelbare Nachteile in privatrechtlichen Verhältnissen sind nicht zu unterschätzen (man mag dies auch Diskriminierung nennen, eine »Unterscheidung« ist dem Zivilrecht allerdings, etwa bei der Auswahl

des Vertragspartners, zumindest im Ausgangspunkt⁷⁷ eigen). Zum anderen gilt: Die Verwendung der Daten selbst unterliegt zwar datenschutzrechtlich einer strengen Zweckbindung,⁷⁸ behördliche (Dritt-)Zugriffe sind aber nicht von vornherein ausgeschlossen. Zum Zwecke der ›Absicherung‹ einer ›echten‹ Freiwilligkeit wird deswegen verständlicherweise eine (nicht nur klarstellende) Regelung seitens des Gesetzgebers gefordert.⁷⁹

Mit der ›Absicherung‹ der Freiwilligkeit wird freilich zu den manchmal aus dem Blick verschwundenen Wurzeln des Datenschutzes zurückgekehrt. Dies kann im Sinne einer privatautonomen Entscheidung des Individuums – zumindest falls man nicht die Grundkonzeption des Datenschutzrechts in toto in Frage stellen möchte – nur begrüßt werden. Insgesamt ist – wenn auch der Anlass mehr als unerfreulich ist – festzustellen, dass in den vergangenen Monaten ein vielfältiger, auch und gerade in der breiten Öffentlichkeit, Diskurs zum Datenschutz geführt wurde. Ein solch breiter, gesamtgesellschaftlicher Diskurs ist dem Datenschutz auch zukünftig mehr als zu wünschen – gerade und vor allem unabhängig davon, ob man den Datenschutz als zu enges Korsett (nicht nur Krisenzeiten) oder als zumindest in Deutschland funktionierendes ›Bollwerk‹ gegen zu datenintensive Apps bzw. überwachungsstaatliche Funktionalitäten begreift.

Prof. Dr. Moritz Hennemann

Inhaber des Lehrstuhls für für Europäisches und Internationales Informations- und Datenrecht an der Universität Passau
Professor am DFG-Graduiertenkolleg »Privatheit und Digitalisierung«



Endnoten

- 1) Dieser Beitrag befindet sich auf dem Stand Mitte Juni 2020. Der Beitrag ist außerdem in einer Kurzfassung bei den *Perspektiven Universität Passau* erschienen, online: <https://www.digital.uni-passau.de/beitraege/2020/coronakrise-und-datenschutz/>
- 2) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). ABl. L 119 S. 1.
- 3) Vgl. Albrecht, Jan Philipp: Das neue EU-Datenschutzrecht – von der Richtlinie zur Verordnung. In: *CR*. 2016, S. 98.
- 4) So Hoeren, Thomas siehe Krempl, Stefan: Rechtsexperte: Datenschutz-Grundverordnung als „größte Katastrophe des 21. Jahrhunderts“. In: *heise online* vom 27.04.2016, online: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Rechtsexperte-Datenschutz-Grundverordnung-als-groesste-Katastrophe-des-21-Jahrhunderts-3190299.html> (14.06.2020).
- 5) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. ABl. L 281 S. 31.
- 6) Vgl. Hennemann, Moritz: Wettbewerb der Datenschutzrechtsordnungen? In: *RabelsZ*. Bd. 84, Nr. 4, 2020, erscheint demnächst.
- 7) Vgl. ebd.
- 8) Vgl. Bradford, Anu: The Brussels Effect. In: *Nw.U.L.Rev. Bd.* 107, Nr. 1, 2012, S. 1.
- 9) Vgl. Lewinski, Kai von, in: Rüpke/v. Lewinski/Eckhardt: *Datenschutzrecht*. München: 2018, § 2 Rn. 59 ff.
- 10) Vgl. näher ebd., § 2 Rn. 20 ff. unter Verweis auf Aly, Götz/Roth, Karl Heinz: *Restlose Erfassung*. Frankfurt am Main: Fischer 2000.
- 11) Vgl. BVerfGE 65, 1 (1. Leitsatz).
- 12) Vgl. Zuboff, Shoshana: *Das Zeitalter des Überwachungskapitalismus*. Frankfurt am Main: Campus Verlag 2018.
- 13) Vgl. Couldry, Nick/Mejias, Ulises A.: *The Costs of Connection*. Redwood City: Stanford University Press 2019; ebd.: Data Colonialism: Rethinking Big Data's Relation to the Contemporary Subject. In: *Television & New Media*. Bd. 20, Nr. 4, 2019, S. 336.
- 14) Vgl. BVerfGE 65, 1 (2. Leitsatz).
- 15) Vgl. Veil, Winfried: Die Datenschutz-Grundverordnung: des Kaisers neue Kleider. In: *NVwZ*. Bd. 37, Nr. 10, 2018, S. 686; D'Avis, Winfried/Giesen, Thomas: Datenschutz in der EU – rechtsstaatliches Monster und wissenschaftliche Hybris. In: *CR*. 2019, S. 24; Krönke, Christoph: Datenpaternalismus. In: *Der Staat*. Bd. 55, Nr. 3, 2016, S. 319; Schmidt-Jortzig, Edzard: IT-Revolution und Datenschutz. In: *DÖV*. 2018, S. 10; Schneider, Jens-Peter, in: Körber/Kühling (Hg.): *Regulierung – Wettbewerb – Innovation*. Baden-Baden. Nomos Verlag 2017, S. 113 (125 ff.); sowie allgemein(er) Bull, Hans-Peter: *Sinn und Unsinn des Datenschutzes*. Tübingen: Mohr Siebeck 2015.
- 16) Siehe zu diesen Begriffen Art. 9 Abs. 2 lit. i DS-GVO.
- 17) Vgl. Robert-Koch-Institut: *COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)*. 2020, online: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV_node.html?sessionid=18A5C309F4A52F8A476CE388827EFED6.internet071 (14.06.2020).
- 18) Vgl. in diesem Zusammenhang Isensee, Josef: Virokratie. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 04.06.2020, S. 7.
- 19) Vgl. nur ebd.
- 20) Vgl. Hesse, Konrad: *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Heidelberg: C.F. Müller 1999.
- 21) Vgl. ausführlich und m. w. N. Empfehlung (EU) 2020/518 der Europäischen Kommission vom 08.04.2020 für ein gemeinsames Instrumentarium der Union für den Einsatz von Technik und Daten zur Bekämpfung und Überwindung der Covid-19-Krise, insbesondere im Hinblick auf Mobil-Apps und die Verwendung anonymisierter Mobilitätsdaten. ABl. L 114, S. 7; ebd., vom 17.04.2020 über Leitlinien zum Datenschutz bei Mobil-Apps zur Unterstützung der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie. ABl. C 124 I, S. 1; Leitlinien 04/2020 des Europäischen Datenschutzausschusses vom 21.04.2020 für die Verwendung von Standortdaten und Tools zur Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19. Online: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_20200420_contact_tracing_covid_with_annex_de.pdf (12.06.2020); Forgó, Nikolaus: *Einige Bemerkungen zu datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen des Einsatzes von Tracing-Apps zur Bekämpfung der COVID-19-Krise*. Online: https://id.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_id/Website_Header_IDLaw/Gutachten13.pdf (12.06.2020); Kühling, Jürgen/Schildbach, Roman: Corona-Apps – Daten- und Grundrechtsschutz in Krisenzeiten. In: *NJW*. Bd. 73, Nr. 22, 2020, S. 1545; Schomberg, Sabrina/Stroscher, Jan Philipp: Corona-Virus – auch eine Herausforderung für den Datenschutz?. In: *ZD-Aktuell*. Bd. 10, Nr. 7, 07074.
- 22) Vgl. die ausführlichen Informationen und rechtlichen Einschätzungen bei Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz: Corona-Pandemie. Online: <https://www.datenschutz-bayern.de/corona/> (14.06.2020) sowie Datenschutzkonferenz: *Datenschutz-Grundsätze bei der Bewältigung der Corona-Pandemie*. Vom 03.04.2020, online: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/Entschliebung_Pandemie_03_04_2020_final.pdf (14.06.2020); ferner Geminn, Christian L./ Johannes, Paul C./Miedzianowski, Nadine: Datenschutz nach Corona – was ist da, was bleibt, was kommt?. In: *ZD-Aktuell*. Bd. 10, Nr. 7, 07073; Lachenmann, Matthias/Berthold, Karolina: Data Protection vs. Corona Virus – Legal Bases and Permissible Measures. In: *ZD-Aktuell*. Bd. 10, Nr. 6, 2020, 07053; Müller, Johannes: Daten gegen die Pandemie – TK-Verkehrsdaten und technische Mittel: Rechtsstaat und Ausnahmezustand? In: *ZD-Aktuell*. Bd. 10, Nr. 7, 07072; Schmitz, Peter: Smarte Bekämpfung der Pandemie ist datenschutzrechtlich erlaubt. In: *ZD-Aktuell*. Bd. 10, Nr. 7, 04404.
- 23) Vgl. etwa Lachenmann/Berthold, 2020; Stokales, Jonathan: Datenschutz in Zeiten von Corona. In: *ZD-Aktuell*. Bd. 10, Nr. 8, 2020, 07093.
- 24) Vgl. zum Prüfungsrecht Fischer, Edgar/Dietrich, Peter: Prüfungsrecht in Zeiten der Coronavirus-Pandemie. In: *NVwZ*. Bd. 39, Nr. 10, S. 657 sowie Schneider, Marcel: Jura-Klausuren aus dem Homeoffice. In: *Legal Tribune Online* vom 19.03.2020, online: <https://www.lto.de/recht/studium-referendariat/s/corona-virus-jurastudium-klausuren-homeoffice-bucerus-law-school-debatte-tauschung/> (14.06.2020)
- 25) Siehe Art. 89 DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.
- 26) Siehe § 32 IfSG i. V. m. den Rechtsverordnungen der Länder.
- 27) Siehe Art. 2 Abs. 1 DS-GVO.
- 28) Vgl. Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 5/2014 zu Anonymisierungstechniken, 0829/14/DE WP216; Ernst, Stefan: Art. 4 Rn. 48 ff. In: Paal, Boris P./Pauly, Daniel (Hg.): *Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz*. München: C.H. Beck, 2. Aufl. 2018.
- 29) Vgl. näher EuGH, Urt. v. 19.10.2016, C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779 – Breyer.

- 30) Vgl. Robert Koch-Institut: Corona-Datenspende. 2020, online: <https://corona-datenspende.de/>. Hierzu näher aus rechtlicher Perspektive Kühling/Schildbach 2020, 1545 (1546 und 1548).
- 31) Vgl. Kühling/Schildbach 2020, S. 1545 (S. 1548).
- 32) Die App des Robert Koch-Instituts sah sich zwischendurch auch mit IT-Sicherheitsvorwürfen konfrontiert, vgl. Bubrowski, Helene/van Lijnden, Constantin: Warten auf die Corona-App. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 04.06.2020, S. 4.
- 33) Vgl. Robert Koch-Institut: Corona-Datenspende. 2020, online: <https://corona-datenspende.de/science/reports/users/>.
- 34) Vgl. Forgó, 2020, S. 6 ff.
- 35) Vgl. beispielsweise für Frankreich (das auf eine freiwillige Lösung setzt): *Décret n° 2020-650 du 29 mai 2020 relatif au traitement de données dénommé « StopCovid »*, online: <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000041936881&categorieLien=id> (14.06.2020) (Art. 1 Abs. III S. 1: »L'application StopCovid est installée librement et gratuitement par les utilisateurs«); für Österreich siehe Tschohl/Scheichenbauer/Kastelitz/Hötzendorfer/Hospes/Eisenberger/Rothmund-Burgwall: *Bericht über die Datenschutz-Folgenabschätzung für die Anwendung Stopp Corona-App des Österreichischen Roten Kreuzes*, online: https://www.rotekreuz.at/fileadmin/user_upload/Bericht_Datenschutzfolgeabschaetzung_StoppCorona_App.pdf (14.06.2020).
- 36) So speichert die freiwillige isländische App etwa Standortdaten für 14 Tage, siehe online: <https://www.covid.is/app/privacystatement> (14.06.2020).
- 37) Vgl. Rudl, Tomas/Dachwitz, Ingo/Bröckling, Marie/Laufer, Daniel/Barthel, Julia: Corona-Apps – Was Deutschland von der Welt lernen kann. In: *Netzpolitik.org* vom 29.05.2020, online: <https://netzpolitik.org/2020/was-deutschland-von-der-welt-lernen-kann/> (19.08.2020).
- 38) Vgl. O'Neill, Patrick Howell/Ryan-Mosley, Tate/Johnson, Bobbie: A flood of coronavirus apps are tracking us. Now it's time to keep track of them. In: *MIT Technology Review* vom 07.05.2020, online: <https://www.technologyreview.com/2020/05/07/1000961/launching-mittr-covid-tracing-tracker/> (14.06.2020) sowie https://gdprhub.eu/index.php?title=Projects_using_personal_data_to_combat_SARS-CoV-2 (14.06.2020).
- 39) Siehe zur Funktionalität Spehr, Michael: So funktioniert die deutsche Corona-Warn-App. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 27.05.2020, S. B2; Witte, Felicitas: Die Spur von Corona. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 03.06.2020, S. N1.
- 40) Vgl. hierzu Köver, Chris: Zentrale vs. dezentrale Corona-Tracing-Apps – Welche Technologie bietet den besseren Datenschutz?, In: *Netzpolitik.org* vom 08.04.2020, online: <https://netzpolitik.org/2020/welche-technologie-bietet-den-besseren-datenschutz/> (14.06.2020); vgl. im Übrigen näher Kühling/Schildbach 2020, 1545 (1546). Zur Meldepflicht gegenüber den Behörden siehe § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. t IfSG.
- 41) Siehe Dachwitz, Ingo/Köver, Chris/Biselli, Anna/Bröckling, Marie/Lammar, Dominic/Barthel, Julia: FAQ zu Corona-Apps – Die wichtigsten Fragen und Antworten zur digitalen Kontaktverfolgung (Updates). In: *Netzpolitik.org* vom 08.04.2020 (mit laufenden Updates), online: <https://netzpolitik.org/2020/faq-corona-apps-die-wichtigsten-fragen-und-antworten-zur-digitalen-kontaktverfolgung-contact-tracing-covid19-pepppt-dp3t/> (15.06.2020). Ganz ursprünglich wurde eine Ortung von Handys per Funkzellenabfragen erwogen, sodann zunächst eine zentrale Lösung, vgl. zu alledem Bubrowski/van Lijnden 2020; Krempl, Stefan: Dezentrale Lösung: Bundesregierung sattelt bei Corona-Tracing-App radikal um. In: *heise online* vom 26.04.2020, online: <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Dezentrale-Loesung-Bundesregierung-sattelt-bei-Corona-Tracing-App-radikal-um-4709964.html> (14.06.2020); Schomberg/Stroscher 2020, 07074.
- 42) Vgl. Witte 2020.
- 43) Vgl. Spehr 2020; Witte 2020.
- 44) Vgl. Kühling/Schildbach 2020, 1545 (1549).
- 45) Vgl. hierzu Kühling/Schildbach 2020, 1545 (1548 f.).
- 46) Vgl. Kühling/Schildbach 2020, 1545 (1549).
- 47) Siehe oben Anm. 40.
- 48) Siehe auch das grundlegende Prinzip der privacy by design und der privacy by default in Art. 25 DS-GVO. Vgl. kritisch hierzu van Lijnden, Constantin: Nationalheiligtum Datenschutz. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 15.05.2020, S. 1 (»Alles andere als die datensparsamste (und funktionsärmste) Variante der Corona-App würde hierzulande ohnehin niedergeschrien.«).
- 49) Zutreffend van Lijnden 2020.
- 50) Vgl. Spehr 2020.
- 51) Vgl. Coronavirus privacy: Are South Korea's alerts too revealing? In: *BBC* vom 05.03.2020, online: <https://www.bbc.com/news/world-asia-51733145> (14.06.2020); Dachwitz/Köver/Biselli/Bröckling/Lammar/Barthel 2020.
- 52) Vgl. Krull, Mila: Coronavirus: So funktioniert Chinas Farbcode-System. In: *RND* vom 16.04.2020, online: <https://www.rnd.de/digital/china-so-funktioniert-der-health-code-im-kampf-gegen-corona-FHKRP6MCENAU5KQUEO2QLPE2JA.html> (14.06.2020); Davidson, Helen: China's coronavirus health code apps raise concerns over privacy. In: *The Guardian* vom 01.04.2020, online: <https://www.theguardian.com/world/2020/apr/01/chinas-coronavirus-health-code-apps-raise-concerns-over-privacy> (14.06.2020).
- 53) Vgl. Mozur, Paul/Zhong, Raymond/Krolik, Aaron: In Coronavirus Fight, China Gives Citizens a Color Code, With Red Flags. In: *New York Times* vom 01.03.2020, online: <https://www.nytimes.com/2020/03/01/business/china-coronavirus-surveillance.html> (14.06.2020).
- 54) Hierzu jüngst Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 05/2020 on consent under Regulation 2016/679 (04.05.2020), online: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_202005_consent_en.pdf (14.06.2020).
- 55) Art. 4 Nr. 11, 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a i. V. m. Erwägungsgrund 32, 42 f. DS-GVO sowie Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation). ABL. L 201, S. 37.
- 56) Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO.
- 57) Vgl. ausführlich hierzu Kühling/Schildbach 2020, 1545 (1548 ff.).
- 58) Vgl. Kühling/Schildbach 2020, 1545 (1549 f.).
- 59) Vgl. Forgó 2020, S. 31 f.
- 60) Vgl. Kühling/Schildbach 2020, 1545 (1549 f.).
- 61) Vgl. Kühling/Schildbach 2020, 1545 (1545).
- 62) Vgl. die Entschlüsselung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, Daten-

schutz-Grundsätze bei der Bewältigung der Corona-Pandemie (03.04.2020), online: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/Entschlie%C3%9Fung_Pandemie_03_04_2020_final.pdf (14.06.2020), S. 1 f.: »[Die] Datenschutz-Grundverordnung [...] [stellt] insbesondere in ihrem Artikel 5 europaweit einheitliche Grundsätze bereit, die als Leitfaden für staatliches Handeln auch gerade in Krisenzeiten dienen können, einer effektiven Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht entgegenstehen und zugleich einen grundrechtsschonenden Umgang mit personenbezogenen Daten gewährleisten. [...] Datenschutz-Grundsätze bieten gerade auch in Krisenzeiten hinreichende Gestaltungsmöglichkeiten für eine rechtskonforme Verarbeitung personenbezogener Daten. Ihre Einhaltung leistet einen Beitrag zur Wahrung der Freiheit in der demokratischen Gesellschaft.« sowie Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 04/2020 für die Verwendung von Standortdaten und Tools zur Kontaktnachverfolgung im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (21.04.2020), Rn. 2, online: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_20200420_contact_tracing_covid_with_annex_de.pdf (14.04.2020): »Der EDSA betont ausdrücklich, dass der Rechtsrahmen für den Datenschutz flexibel gestaltet wurde, sodass damit sowohl eine wirksame Eindämmung der Pandemie als auch der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten erreicht werden können«. In diesem Sinne auch Schomberg/Stroscher 2020, 07074.

63) Vgl. allgemein(er) van Lijnden 2020 (»Alles andere als die datensparsamste (und funktionsärmste) Variante der Corona-App würde hierzulande ohnehin niedergeschrien«).

64) Siehe auch Erwägungsgrund 54 DS-GVO. Erwähnt wird ergänzend (in Bezug auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. d DS-GVO) in Erwägungsgrund 46, dass »[e]inige Arten der Verarbeitung [...] sowohl wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses als auch lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person dienen [können]; so [können] beispielsweise die Verarbeitung für humanitäre Zwecke einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung [...] erforderlich sein.« Hierzu Lachenmann/Berthold 2020, 07053.

65) Vgl. weiterführend zum »Notstand« in Corona-Zeiten unter dem GG Isensee 2020.

66) Vgl. Forgó 2020, S. 17 ff.; Kühling/Schildbach 2020, 1545 (1550); Schomberg/Stroscher 2020, 07074.

67) Siehe § 22 Abs. 2 BDSG.

68) Vgl. zum Risiko-basierten Ansatz siehe Schröder, Markus: Der risikobasierte Ansatz in der DSGVO. In: *ZD 2019*, 503.

69) Vgl. nur Europäischer Datenschutzausschuss: *Guidelines 05/2020 on consent under Regulation 2016/679* (04.05.2020) Rn. 13 ff., online: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_202005_consent_en.pdf (14.06.2020).

70) Erwägungsgrund 43 lautet: »Um sicherzustellen, dass die Einwilligung freiwillig erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht, insbesondere wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt, und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung freiwillig gegeben wurde, keine gültige Rechtsgrundlage liefern. Die Einwilligung gilt nicht als freiwillig erteilt, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist«.

71) Vgl. hierzu Forgó 2020, S. 15, 28.

72) So der CDU-Politiker Voss, siehe Spehr 2020.

73) Vgl. hierzu Krull 2020; Davidson 2020; Schomberg/Stroscher 2020, 07074.

74) Vgl. Krull 2020.

75) Vgl. hierzu Forgó 2020, S. 28.

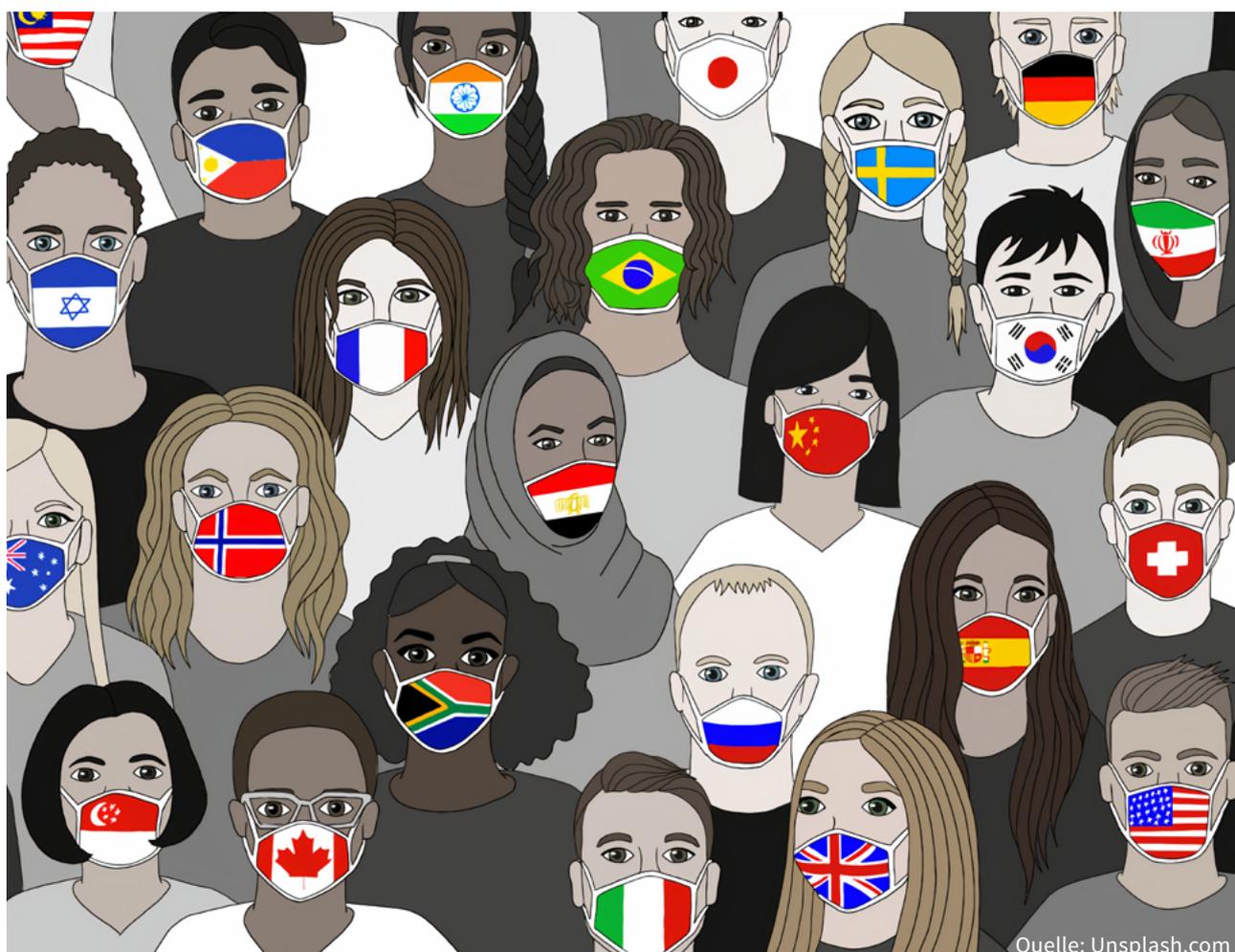
76) Diesen Aspekt zu Recht hervorhebend und vertiefend Forgó 2020, S. 27 f., 32 f. Ein entsprechendes Vorgehen von Arbeitgebern wird für China berichtet; vgl. Krull, 2020.

77) Siehe aber das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

78) Siehe Art. 4 Nr. 11, 5 Abs. 1 lit. b, 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a, 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO.

79) So unter anderem etwa von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; vgl. den Antrag *Demokratie, Bürgerrechte und Zivilgesellschaft in Zeiten der Corona-Krise* vom 05.05.2020, Deutscher Bundestag, BT-Drs. 19/18958, sowie hierzu den Abg. v. Notz: »um Vertrauen zu sichern und Akzeptanz zu garantieren«, hierzu (auch zum Zitat) und zur entsprechenden Diskussion im politischen Raum Bubrowski/van Lijnden 2020. Für Österreich eine gesetzliche Regelung erwägend Forgó 2020, S. 32 f.

Contact-Tracing Applications and Privacy Protection in the Time of Covid-19



by Raehyun Lee

During the coronavirus pandemic, along with vaccine research and development in laboratories, various institutions have worked on Contact Tracing Applications. The initial protocol system using centralized servers was considered too 'open' by data protectionists. After a short amount of the time, the decentralized system followed up, which was soon met with privacy concerns, and the dispute over accepting or deploying the app continues. This article discusses the international legal background confining smartphone tracing applications and the management of private information, especially in the EU and Germany, United States, and South Korea, besides the individuals' ambivalent feelings toward the app use. The author argues that the active deployment of the tracing app is partly affected by the user's cultural background, and more specifically, the privacy perception and behavior.

Preface

In this time of the unfolding coronavirus pandemic, it has been observed that novel rules of living have been introduced, establishing ›a new normal‹ such as mask-wearing. Interestingly, ›online privacy‹ became a major issue in terms of ›privacy vs. public interests‹, triggered by the adoption of apps tracing patients or persons who were in close contact with a confirmed infected patient. European countries, in particular Germany as a ›safe haven‹ regarding the protection of private information and life, are debating these tracking apps in terms of harmonizing public interests and individual privacy. Meanwhile, in the U.S., corporations like Apple and Google have already developed and distributed a framework called Exposure Notification API, based on their UI (iOS and XCode),¹ yet they are facing protests in certain federal states against the lockdown restrictions in the name of ›civil liberty‹. Two major options emerged: (a) either install the application and have the freedom to move or (b) lockdown as the states prescribe.

Because Covid-19 is spreading faster than anticipated and has a high mutation rate,² no one knows how far this pandemic might go or when it will end, which is why simulation models remain a controversial tool for the time being. Opinions diverge: while some consider these phenomena negative and pessimistic, others regard the ›fight against the virus‹ as hopeful progress, in the long run. However, it made people care more about – or even reevaluate – their respective national health systems and unexpectedly generated discussions about the role of a ›modern state‹, which, so far, seems to not being seriously deliberated by citizens. Someone may say that the Covid-19 outbreak has revealed the world's ›dark sides‹, hitherto hidden.

In this article, I investigate how countries deal with the ›corona time‹, and particularly with its entailing technologies, such as tracking apps that might be used to prevent future catastrophes, as well as the debates on privacy originating from them.

Technological Development and Covid-19 Control

Numerous advanced technologies enable the coexistence of the two values ›privacy vs. public interests‹ along with Covid-19 measures and treatments. In addition, 31 countries including Germany, the UK, France, Spain, the U.S., and Japan have eased regulations on information protection to cope with this infectious disease.³ The Global Privacy Assembly (GPA), an international consultative body for the protection of information and privacy, has released a statement advising governments to be more flexible in allowing private companies to obtain and analyze personal health information.⁴

Meanwhile, in the U.S., various attempts to actualize and refine the tracing app are being made by small non-official groups, government institutions, and global corporations like Google and Apple. These two major media groups jointly released their first version of the Contact Tracking API (Application Programming Interface) in May 2020. Apps that are based on this method will not be able to log in using the decentralized approach, but will download the database from a centralized database system and perform risk analysis and send alerts without using the central server.⁵ A few weeks after, an update including tracking the spread of Covid-19 among iOS app users was released, and Google also distributed its Android updates for the tracking. With the newest iOS version, users can determine whether the contact tracking app can access Bluetooth data or not. With this protocol, personal information would be encrypted, but the private companies' access to genetic data or biomedical information will not be limited as in the case of China⁶ with its ›health code‹ system using QR codes, which is compulsory nationwide.⁷ Without a doubt, people have misgivings about these surveillance systems, which can easily turn into ›Big Brother‹.

In the legislation, there has been no national urge for the deployment of contact tracing apps, but Apple and Google are still enrooting the apps. Compared to Germany, the U.S. lack a national privacy law. Only a few states have concrete legislations, for example California, where employees could be protected by the CCPA (California Consumer Privacy Act), beginning with the end of 2020.⁸

Concurrently in Germany, where the wide range of criticism that new technology threatens privacy has been conveyed to the public through the media since the 1980s, scrupulous and sophisticated regulations on information protection impeded the support of the GPA's statement. For example, in the early 2000s, when Google Street View or ›smart‹ devices were booming around the world, Germany alone expressed its strong concerns over them.⁹ It is a presumable scenario regarding the fact that the European Union's key focus is on privacy, and Germany is one of the leaders. However, in the course of this pandemic, Germany has been trying to compromise, too.

After deciding against centralized tracing apps,¹⁰ Germany adopted a Covid-19 contact tracing app using a decentralized system supported by the API in accordance with the European Commission's recommendation, which complies with Germany's strict privacy rules, and eventually launched the Corona-Warn-App.¹¹ The decentralized contact tracing infrastructure operates as follows: after a Covid-19 diagnosis has been confirmed, the ephemeral data is stored on one's own device and uploaded with the user's permission.¹²

This enables the devices to compute if there is a risk and the app to notify users locally, while the social graph data is not stored on a centralized server.

This decentralized system originally stems from a centralized system designed to comply with stricter privacy rules. A European coalition, including 130 members across eight European countries from research institutions to companies,¹³ comprises the PEPP-PT (Pan-European Privacy-Preserving Proximity Tracing) team that has created the infrastructure of the centralized system. The system is the reverse of the individual level location tracking system run by the states such as China, and as such, it should not only be effective enough to prevent a second wave of infections, but also adhere to European privacy protection laws and principles. The idea is not to collect location data, movement profiles, contact information, or identifiable features of end devices,¹⁴ but for the various versions from each country to generate temporary IDs in order to avoid identification. These temporary IDs are exchanged and saved locally in an encrypted form only if the devices are in close proximity and have Bluetooth. However, concerns about collecting the centralized data, even though they are pseudonymized, were brought forth, because doctors, for instance, could access the information, which poses the risk of information leaking or deciphering. This is why Germany has spent more time than other countries in the attempt to develop an app using decentralized protocols.

Nevertheless, although the tracing app in Germany would only be using anonymous data, and the installation of the application is voluntary, critics have debated whether the voluntary nature of the app use should be legally protected or not, such as by creating a specific Corona App Bill or renewing the related articles of law.¹⁵ For instance, the Infection Protection Act (*Infektionsschutzgesetz*, or IfSG), contains no legal basis for the use of such an application. However, because the Covid-19 situation could threaten public safety or the infrastructure of communities, the European data protection supervisory authorities have made it clear that the required voluntariness of the app use would probably be lacking.¹⁶

In fact, in Europe, there is an exclusion clause regarding the handling of personal information in the case of natural calamities or other forms of catastrophe or diseases like Covid-19, so the situation itself could not deteriorate the damage over and above. For example, the German *Datenschutz-Grundverordnung* (DS-GVO) contains articles that describe the exceptional circumstances and the data processing pertaining to the outbreak of Covid-19, and the EDPB (European Data Protection Board) published new guidelines on 21 April 2020 in which the processing of personal data and the free movement of such data are enunciated as a response to the Covid-19 pandemic.¹⁷

The European General Data Protection Regulation (GDPR) originally implied that the processing of personal data revealing identification should be prohibited, except in certain instances of ›substantial public interest‹. Specifically, Article 9 thereof stipulates that the processing of personal data revealing racial or ethnic origin, political opinions, religious or philosophical beliefs, sexual orientation of individuals or containing biometric or genetic data should be prohibited, unless the processing is necessary for reasons of ›substantial public interest‹ in line with applicable Union or Member State laws. The data processing must be proportionate to the aim pursued, respect the essence of the right to data protection, and provide for suitable and specific measures to safeguard the fundamental rights and interests of the data subject.¹⁸

Furthermore, the GDPR specifies the case of infectious disease in Recital 112, ›Data Transfers due to Important Reasons of Public Interest‹, as follows: ›the derogation in data processing should particularly apply to data transfers with regard to public interests, for example, public health in the case of contact tracing with respect to contagious diseases‹.¹⁹ The German Federal Data Protection Act (*Bundesdatenschutzgesetz*, or BDSG) upholds the entire scenario of GDPR and introduces the processing of special personal data categories that can be permitted when the data is important for public health or is of substantial public interest.²⁰

The newly adopted guideline focuses on the utilization of location data and contact tracing tools such as cell-phone applications, pertaining to technologies in the long-term fight against the pandemic. The EDPB also clarifies the conditions for the use of location data and contact tracing tools, which chronicle the spread of the virus with location data in order to break contamination chains as early as possible and assess the overall effectiveness of a lockdown.²¹ Therefore, the EDPB guidelines confirm not only the processing of health data of public interest, but also endorse the GDPR's legal basis concerning data processing through the app, justifying its introduction and installation.

For the time being, South Korea provides a monitoring app using GPS. This Self-Quarantine Safety Protection App indicates whether people remain in their pre-registered quarantined area and alerts police officers when a self-quarantined subject shows symptoms or violates the guidelines.²² Even though the installation of the app is voluntary, giving consent to the collection of location data and personal information is mandatory. Thus, the South Korean government definitely collects more information to identify individuals than, for instance, Singapore, Hong Kong, the UK, or Germany, where the contact information is disclosed only partially.²³ The South Korean government focuses on the rapid identification and quarantine of the infected people, utilizing personal location tracking information, CCTV traces,

and credit card usage details to identify cases of close contact with confirmed patients. This is explained by the government only to be intended to find epidemiologically meaningful evidence in the contacts' statements, to effectively communicate with all closely contacted subjects and to monitor the subjects that are to be isolated.

The legal basis for the South Korean government's disclosure of information is similar to the DSGVO. In particular, Article 58 (1) 3 of the Personal Information Protection Act²⁴ stipulates that personal information could temporarily be processed, if it is urgently needed for public safety and the well-being, for example, public hygiene.²⁵ Covid-19 has been identified as a pronounced threat to public safety. In the Covid-19 tracing app in Korea, there are no opt-out options like those of standard smartphone applications, but there are corresponding privacy protection nets that were built-in in anticipation of privacy breaches. For instance, guidelines stipulating the release of information on confirmed patients were established and implemented in early March 2020. Furthermore, to prevent collateral damage online caused by personal information of the patients or their contacts, ›tracing cleaning groups‹ have been in operation, requiring all information related to confirmed cases to be deleted 14 days after the day of the last contact.²⁶

As can be seen, although implementing varying methods, South Korea, the United States, and Germany have prioritized the protection of public health. Those countries that adopted the centralized approach (e.g., South Korea, the UK, France, and Norway) believe this system could provide greater insight with regard to adjusting the risk model. On the other hand, the countries that adopted the decentralized approach (e.g., Germany and Switzerland) claim that privacy protection is more important and that there should be more privacy protective ways to adjust the risk model. Some other countries, like the U.S., attempt to combine the strong points of both approaches. For the protection of the entire society, information disclosure is a reasonable demand, unless it neglects the danger of the advent of a digital surveillance society due to excessive infringement or too much disclosure of a citizen's private life. The release of the patients' or the contacts' route through the app is anonymous and appropriate measures should be taken, but it is enough to raise the suspicions that it violates the individual's right to movement and privacy, and sometimes even the right ›to be forgotten‹.

The development of technologies to protect privacy has also been attempted. The latest and the most promising technology is called ›Decentralized Privacy-Preserving Proximity Tracing (DP-3T)‹, being an open protocol developed by European universities and foundations.²⁷ What makes this system special is the robustness of

its Ephemeral ID algorithms. Bluetooth Low Energy is used like in PEPP-PT, but the central reporting server does not have access to contact logs from the patients or contacts.²⁸ The desired effect, however, remains to be seen.

Cultural Aspects of Covid-19 Control

One of the factors that can shed light on the worldwide disparities in accepting tracing apps is cultural background: in Asian countries, for instance, the community bonds have always been strong with family-centered culture, which might be a reason why the accepting of the tracing app has been quite smooth, whereas Western cultures are relatively slow in accepting tracing applications. Europe, in particular, insists on the protection of and the right to privacy and is slow in allowing the release of confirmed patients' movements or location information. The U.S. ranges between Asia and Europe. The debates on mask wearing could be explained with cultural differences as well. Western cultures found it rather difficult to accept the idea that wearing masks should be mandatory for everyone and not only for patients. In contrast, Eastern cultures are well familiar with wearing masks because of bad air quality – and masks were even once considered fashionable.

The case of acceptance and deployment of the tracing app is based on similar reasons. According to the statistics, smartphone is a medium familiar to many people in the U.S., used by 81% of the nation's population, out of 96% of the population owning any kind of cellphone,²⁹ as of 2019. The open-mindedness concerning ›other cultures or new technology‹ (e.g., TikTok) and the prevailing services based on personal information (e.g., Google, Apple, or Foursquare) might be conducive, so to speak, to prevent a major backlash against expanding the services in the name of the tracing app. Although Europe shows a relatively high smartphone ownership rate (in the Netherlands, 87 % of the population own smartphones, 86 % in Sweden, and 78 % in Germany),³⁰ resistance to centralized or Bluetooth-based tracking apps can be observed because of the strong sense of personal space and privacy. In Asia, on the other hand, the growth in mobile technology has not been egalitarian across nations; in South Korea, for example, the smartphone ownership rate is 95%, while some other Asian countries reported 50% or less.³¹ This might also be the reason why the graveness of personal information misuse is not critically recognized or profoundly debated yet.

Consequently, it can be assumed that the penetration rate of mobile devices might be one of the factors facilitating the app's acceptance, along with generation gaps and the actual smartphone ownership rate, which has to support those apps, or the usage patterns of the

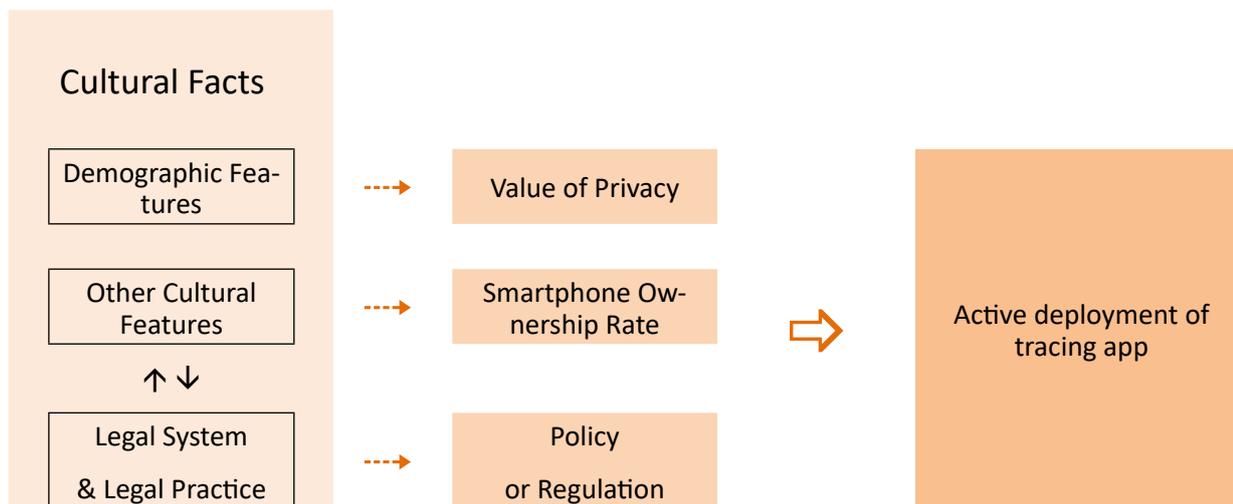


Figure 1. Deployment of Covid-19 Contact Tracing App³²

digital devices. In this sense, how much or how fast a tracing app is deployed is affected by the cultural background: the perception of privacy, technology and its development rate, as well as regional customs, ambience of community, and social unity (see Fig. 1).

Privacy during the Covid-19 Pandemic

Halfway through the year 2020, we have witnessed many local and international developments and learned from them. The reaffirmation of the power of technologies to minimize the damage is a positive aspect, and it gives hope to subdue the virus in the end.

This article attempted to show the legal background of smartphone tracing apps and their management of personal information. The ambivalent feelings about using the app vary from culture to culture and are being connected to respective privacy perception and behavior, which determines the active deployment of tracing apps.

Cooperating with national policy and giving up personal privacy for public health is often equalized with being conservative or an obedient citizen. On the other hand, it might also be considered as an awakening of a civil consciousness for social ›cooperation‹ or ›solidarity‹, especially in these ›corona times‹. What would be the response to the emergence of a strong government following the outbreak of Covid-19 and to the ›institutionalization of surveillance‹? In the case of legislation, the response to exceptional circumstances like the current pandemic could be to pass a sunset clause limited to the ›corona time‹ or to review the executive orders regularly and decide whether it should be extended or ceased, as is the case of New York State in the U.S.³³ Furthermore, the lawmakers should contemplate actualizing those legal ideas to suit their local contexts and the global standards at the same time, and the politicians should deliberate on the specific policies for the ›post-corona times‹.

In future research, privacy values and behavior could be explicitly targeted, with a focus on more culturally varied social contexts. There is no ›one and only‹ answer to be acknowledged and accepted at once. However, we are currently making a move into the right direction by strengthening solidarity, as demonstrated by the EU case with GDPR and use the collective intelligence across the borders to fulfill the respective sense of privacy protection with tenable technologies such as tracing apps. That is indeed a ray of light in the otherwise dark skies of the Covid-19 scenario.

Raehyun Lee

DAAD-Stipendiatin am DFG-Graduiertenkolleg ›Privatheit und Digitalisierung‹



Endnotes

- 1) Etherington, Darrell: Apple and Google release sample code, UI and detailed policies for COVID-19 exposure-notification apps. In: *Extra Crunch* from 04.05.2020, online: <https://tcrn.ch/2z7uqM8> (14.08.2020).
- 2) Crossan, Claire: Mutating coronavirus: what it means for all of us. In: *The Conversation* from 23.06.2020, online: <https://the-conversation.com/mutating-coronavirus-what-it-means-for-all-of-us-140209> (14.08.2020).
- 3) WonGyo, Jung: Corona, and the Death of Privacy. In: *Kyosu Newspaper* from 28.04.2020, online: <https://www.kyosu.net/news/articleView.html?idxno=50663> (01.06.2020).
- 4) Global Privacy Assembly (GPA): *Homepage 2020*. Online: <https://globalprivacyassembly.org/> (14.08.2020).
- 5) Kelion, Leo: Apple and Google release marks 'watershed moment' for contact-tracing apps. In: *BBC News Technology* from 20.05.2020, online: <https://www.bbc.com/news/technology-52740131> (24.05.2020).
- 6) This can be found in various sources such as: Davidson, Helen: China's coronavirus health code apps raise concerns over privacy. In: *The Guardian* from 01.04.2020, online: <https://www.theguardian.com/world/2020/apr/01/chinas-coronavirus-health-code-apps-raise-concerns-over-privacy>, Zhong, Raymond: China's Virus Apps May Outlast the Outbreak, Stirring Privacy Fears. In: *The New York Times* from 26.05.2020, online: <https://www.nytimes.com/2020/05/26/technology/china-coronavirus-surveillance.html> (14.08.2020).
- 7) Daugelaite, Tautvile: China's health code system shows the cost of controlling coronavirus. In: *Wired* from 17.07.2020, online: <https://www.wired.co.uk/article/china-coronavirus-health-code-qr> (14.08.2020).
- 8) Clark, Dan: Under the CCPA, Start Tracking Employee Data Now. In: *Law.com* from 28.02.2020, online: <https://www.law.com/corpocounsel/2020/02/28/under-the-ccpa-start-tracking-employee-data-now/?sreturn=20200608103118> (14.08.2020).
- 9) This can be found in various sources such as: Gropp, Martin: Technik am Körper. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* from 02.01.2014; Schmitt, Stefan: Ein offenes Ohr am Schreibtisch. In: *Die Zeit* from 26.01.2017; Bernau, Varinia: Verlorenes Vertrauen. In: *Süddeutsche Zeitung* from 10.06.2011; and so on.
- 10) Sfregola, Stephan: Germany pivots to decentralized contact tracing app. In: *DW News* from 05.15.2020, online: <https://p.dw.com/p/3bp0W> (14.08.2020).
- 11) Busvine, Douglas: German coronavirus smartphone tracing app goes live. In: *Reuters* from 16.06.2020, online: <https://www.reuters.com/article/us-health-coronavirus-germany-app-live/german-coronavirus-smartphone-tracing-app-goes-live-idUSKB-N23N212> (14.08.2020).
- 12) Lomas, Natasha: Germany ditches centralized approach to app for COVID-19 contacts tracing. In: *Extra Crunch* from 27.04.2020, online: <https://techcrunch.com/2020/04/27/germany-ditches-centralized-approach-to-app-for-covid-19-contacts-tracing/> (01.06.2020).
- 13) PEPP-PT, online: <https://www.pepp-pt.org/> (29.05.2020).
- 14) Rosenbach, Marcel / Schmundt, Hilmar: Diese Technik soll Europas Infektions-Alarm werden. In: *Der Spiegel* from 01.04.2020, online: https://www.spiegel.de/netzwelt/apps/corona-warn-app-fuer-europa-pepp-pt-setzt-auf-bluetooth-daten-schutz-und-freiwilligkeit-a-5e52dbb2-5553-492b-a04a-6f598f8b9205-amp?__twitter_impression=true (29.05.2020).
- 15) Krempf, Stefan: Corona-Tracing-Apps: Freiwilligkeit bedeutet nicht Freiwilligkeit. In: *heise online* from 01.05.2020, online: <https://heise.de/-4713114> (14.08.2020).
- 16) Engeler, Malte: Warum wir ein Corona-Tracing-Gesetz brauchen. In: *Netzpolitik.org* from 09.15.2020, online: <https://netzpolitik.org/2020/warum-wir-ein-corona-tracing-gesetz-brauchen/> (29.05.2020).
- 17) European Data Protection Board: *Guidelines 03/2020 on the processing of data concerning health for the purpose of scientific research in the context of the COVID-19 outbreak*, online: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-032020-processing-data-concerning-health-purpose_en (14.08.2020).
- 18) See GDPR Article 9. 1 and 9. 2(g).
- 19) See GDPR Recital 112 »Data Transfers due to Important Reasons of Public Interest«.
- 20) See BDSG Part 2. Chapter 1. Section 22. (1) 1. c).
- 21) European Data Protection Board: *Guidelines 04/2020 on the use of location data and contact tracing tools in the context of the COVID-19 outbreak. Adopted on 21.04.2020*. Online: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_20200420_contact_tracing_covid_with_annex_en.pdf (14.08.2020).
- 22) Korea Centers for Disease Control and Prevention: *User Manual for »Self-Quarantine Safety Protection App«* from 26.03.2020, online: https://bukgu.gwangju.kr/viewer/skin/doc.html?fn=158630852285600.pdf&rs=/upload/synap_convert/202006/ (14.08.2020).
- 23) Lin, Liza (Singapore) and Martin, Timothy W. (Seoul): How Coronavirus Is Eroding Privacy. In: *The Wall Street Journal* from 15.04.2020, online: <https://www.wsj.com/articles/coronavirus-paves-way-for-new-age-of-digital-surveillance-11586963028> (29.05.2020).
- 24) See Personal Information Protection Act (Act No.11990, partial amendment in August 2013). CHAPTER VIII. Article 58. (1) (Chapter III through VII shall not apply to any of the following personal information: ... 3. Personal information managed temporarily as it is urgently necessary for ensuring the public safety and security, including public health, etc.;).
- 25) Mijeong, Park: COVID-19 Tracing and Privacy. In: *BRIC. Seoul: BRIC View 2020-TX6 2020*, Page 1-18, online: <https://www.ibric.org/myboard/read.php?Board=report&id=3504> (14.08.2020).
- 26) KCDC (Korea Centers for Disease Control and Prevention): *Homepage 2020*. Online: <https://www.cdc.go.kr/> and CDMH (Central Disaster Management Headquarters): *Homepage 2020, Coronavirus Disease-19 Page*, online: <http://ncov.mohw.go.kr/> (16.05.2020).
- 27) École Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL), ETH Zurich (ETZ), KU Leuven, TU Delft, University College London, Helmholtz Centre for Information Security (CISPA), University of Oxford, University of Torino/ISI Foundation, Aix Marseille University, University of Salerno, IMDEA Software and INESC Tec, Stanford University, (05.06.2020).
- 28) DP3T Project Team: *Decentralized Privacy-Preserving Proximity Tracing*. In: *GitHub* from 25.05.2020, online: [file:///C:/Users/Reigh%20Lee/Desktop/DP3T%20White%20Paper%20\(1\).pdf](file:///C:/Users/Reigh%20Lee/Desktop/DP3T%20White%20Paper%20(1).pdf) (30.05.2020).
- 29) Pew Research Center: *Mobile Fact Sheet*. In: *Pew Research Center Internet & Technology* from 12.06.2019, online: <https://www.pewresearch.org/internet/fact-sheet/mobile/> (29.05.2020).
- 30) Taylor, Kyle / Silver, Laura: Smartphone Ownership is Growing Rapidly around the World, but Not Always Equally – In emerging economies, technology use still much more common among young people and the well-educated. In: *Pew Research*

Center Global Technology Use 2018-2019 from 05.02.2019, online: https://www.pewresearch.org/global/wp-content/uploads/sites/2/2019/02/Pew-Research-Center_Global-Technology-Use-2018_2019-02-05.pdf (14.08.2020).

31) See *ibid.*

32) This diagram originates from the dissertation »Comparative Case Study on the ›Right to be Forgotten‹, Seen through the Legal Basis and Cultural Text: Germany, the U.S. and South Korea« (2020) by Lee, Raehyun.

33) See Executive Order No. 202: Declaring a Disaster Emergency in the State of New York issued on 7 March 2020, by M. Cuomo, Andrew; Governor of the State of New York, online: <https://www.governor.ny.gov/news/no-202-declaring-disaster-emergency-state-new-york>, Executive Order No. 202.1: Continuing Temporary Suspension and Modification of Laws Relating to the Disaster Emergency issued on 12 March 2020 by M. Cuomo, Andrew; Governor of the State of New York, Online: <https://www.governor.ny.gov/news/no-202-declaring-disaster-emergency-state-new-york> (14.08.2020).

»Ist es Freude, Freunde zu essen?!«

Konfuzius und ›Social Distancing‹ von Wildtieren im Kampf gegen Covid-19 in China



Quelle: KYODONEWS

von Alexander Ponomariov

In spring 2020, billboards picturing exotic wild animals accompanied by inscriptions in Chinese and English appeared on the streets of China. While the English text calls for the protection of wildlife, the text in Chinese paraphrases Confucius regarding the joy of having a private reunion with friends. This time, the classical adage was amended to advocate ›social distancing‹ with wild animals by abolishing the indiscriminate consumption of them in order to prevent the animal-to-human transmission of viruses. This contribution analyzes the connection between the privacy of friendship and the public cause in China's fight against Covid-19.

Aufgrund der seit Dezember 2019 aus der chinesischen Stadt Wuhan plötzlichen und raschen Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) und der daraus resultierenden Erkrankung Covid-19, die die Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 als Pandemie bezeichnete,¹ blieb China im ersten Halbjahr 2020 stets im weltweiten Rampenlicht. Die dramatische Situation mit der neuen Seuche erfordert kreative Lösungen. In diesem Zuge wurden in China u. a. legislative Maßnahmen ergriffen und eine populäre privatheitsbezogene Weisheit von Konfuzius instrumentalisiert. Zwar hat der Nationale Volkskongress bereits im Februar 2020 ein Gesetz zum Schutz von Wildtieren, die in China traditionell konsumiert werden, erlassen, um die traditionell verankerte Praxis, Wildtiere wie beispielsweise Fledermäuse zu verzehren, zu entwurzeln. Der Grund dafür war die Vermutung, die zum Verzehr bestimmten Wildtiere hätten das neue Coronavirus von der Tierwelt durch die sogenannten Nassmärkte auf die Menschenwelt übertragen. Darüber hinaus erschienen im Frühling 2020 auf den Straßen Chinas Plakate mit Bildern von exotischen Wildtieren mit Kommentaren auf Chinesisch (für das einheimische Publikum) und auf Englisch, um die internationale Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen.

Insbesondere der englische Slogan »They are friends, not foods!« fordert den Schutz von Wildtieren: Man solle sich weigern, sie zu essen, weil sie Freunde des Menschen seien. Beim chinesischen Ausdruck 有朋自远方來, 食之乐乎?! auf den Plakaten handelt es sich um eine Mischform aus der modernen und der klassischen chinesischen Sprachen, der auf das allen ChinesInnen bekannte – diesmal aber ad hoc etwas geänderte – Diktum von Konfuzius anspielt. Es handelt sich dabei aus meiner Sicht um einen Kulturwandel, der die zugrundeliegenden Prozesse widerspiegelt, auf die unten eingegangen wird, wobei die einschlägigen Primärquellen sowohl auf Mandarin (Publizistik und Rechtstexte) als auch in der antiken chinesischen Schriftsprache, in der der relevante konfuzianische Text vor mehr als zweitausend Jahren geschrieben und kodifiziert wurde,² in Form einer Diskursanalyse betrachtet werden.

Covid-19-Ursprung und Politik

Am 16. April 2020 äußerte der chinesische Präsident Xi Jinping im Telefonat mit dem russischen Präsidenten Wladimir Putin die Idee, die »Politisierung« (政治化) und die »Zuweisung von Labels« (标签化) für die Coronavirus-Epidemie »komme der internationalen Zusammenarbeit nicht zugute« (不利于国际合作).³ Gemeint waren in erster Linie aggressive Invektiven amerikanischer PolitikerInnen – an der Spitze Präsident Trump, die überflüssigerweise betonten, dass das Coronavirus »chinesisch« sei, verbunden mit dem Vorwurf das Virus sei aus dem Labor in Wuhan in die Stadtumgebung freigelassen worden. Im Gegenzug

teilte der russische Präsident die Meinung, die Versuche solcher Politiker, welche er »manche Menschen« (一些人) nennt, Chinas Ansatz in Bezug auf das Problem der Virusquelle zu diskreditieren, seien »inakzeptabel« (不可接受).⁴ Interessanterweise wird das Wort »inakzeptabel« aus der Mandarin-Version des Gesprächs in der offiziellen russischen Zusammenfassung als »kontraproduktiv« (контрпродуктивность) wiedergegeben,⁵ was weitaus milder klingt.

Die Vorwürfe implizieren ernste politische Folgen für China. Am 12. Mai 2020 hat beispielsweise US-Senator Lindsey Graham gemeinsam mit einigen anderen US-SenatorInnen *The COVID-19 Accountability Act* eingereicht, der China unter Androhung von Sanktionen auffordert, eine vollständige Bilanzierung aller von den USA durchgeführten Covid-19-bezogenen Untersuchungen sowie die Schließung aller sogenannten *wet markets* vorzunehmen.⁶ Der »Nassmarkt« für Meeresfrüchte in der chinesischen Stadt Wuhan ist nach dem Covid-19-Ausbruch im Dezember 2019 berühmt geworden. Senator Graham unterstützt Präsident Trump, (der China u. a. als *knowingly responsible* für das Coronavirus bezeichnete),⁷ und hat mehrmals betont, die chinesischen Nassmärkte gehörten geschlossen. Um das Problem seinerseits zu lösen, hat China formelle Maßnahmen auf der Gesetzgebungsebene ergriffen. Diese Schritte folgten unmittelbar dem im Februar 2020 veröffentlichten WHO-Report⁸ hinsichtlich des zoonotischen Ursprungs des neuen Coronavirus.

Wildtiere als Quelle des Coronavirus

Covid-19 sei laut WHO eine Zoonose,⁹ das heißt eine Infektionskrankheit, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden kann. Der Leiter des chinesischen *State Key Laboratory of Respiratory Disease* und Experte für das SARS-Virus, Zhong Nanshan, sagte nach seinem Besuch in Wuhan, Wildtiere wie Bambusratten oder Dachse seien vermutlich die Quelle der Pandemie. Der Ausbruch in Wuhan fand darüber hinaus in zwei Stadtbezirken mit großen *wet markets* statt. Obwohl diese als Fischmärkte bezeichnet werden, verkauft man dort auch Wild. Nach vorläufigen epidemiologischen Analysen wurde das neue Coronavirus aller Wahrscheinlichkeit nach auf diesen Nassmärkten von Wildtieren auf den Menschen übertragen.¹⁰

Zwar sind chinesische Fledermausarten als sogenannter natürlicher Träger von Coronaviren (von denen es mehrere Arten gibt) identifiziert worden. Wu Zunyou, Chefexperte für Epidemiologie am Chinesischen Zentrum für die Kontrolle und Prävention von Krankheiten, behauptet in diesem Zusammenhang, Fledermäuse könnten Coronaviren übertragen: Das Virus reproduziert sich in ihren Körpern, wobei sie aber nicht selbst erkranken.¹¹



Vendor prepares a frog for sale in a Wuhan street market

Foto: South China Morning Post/ cropped from the original

Darüber hinaus werden Fledermäuse in China nicht nur konsumiert, sondern auch in der traditionellen chinesischen Medizin verwendet, sodass manche ForscherInnen befürchten, dass selbst wenn der Verkauf von Wildtieren auf Märkten in China völlig verboten wäre, die Verwendung von Fledermäusen für traditionelle medizinische Praktiken auch in Zukunft ein Risiko darstellen könne.¹² Neben Fledermäusen seien auch Pangoline ein Träger von SARS-CoV-2.¹³ Es ist in diesem Zusammenhang nicht verwunderlich, dass sowohl Fledermäuse als auch Pangoline auf den Plakaten gegen den Verzehr von Wildtieren zu sehen sind.

Drei Maßnahmen der chinesischen Regierung bezüglich Wildtiere

1. »Totales Verbot«: Parlamentsgesetz vom 24. Februar 2020

Laut des WHO-Reports vom 24. Februar 2020 sollte China die Erforschung der Schnittstelle zwischen Mensch und Tier priorisieren, wie beispielsweise die Analyse von Infektionen mit Symptombeginn in Wuhan im Dezember 2019, Umweltproben vom Wuhan »Südchinameeresfrüchtegroßhandelsmarkt« (武汉华南海鲜批发市场) und von anderen Nassmärkten, sowie die Sammlung detaillierter Aufzeichnungen über die Herkunft der auf dem Markt verkauften Wildtierarten.¹⁴

An demselben Tag, 24. Februar 2020, hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Kongresses der Volksabgeordneten der Volksrepublik Chinas – das größte Par-

lament der Welt mit circa dreitausend Abgeordneten – ein ad hoc-Gesetz über das Verbot des Verzehrs von Wildtieren erlassen.¹⁵ Dies geschah, so besagt die Präambel des Gesetzes, um die »verworfenen Praxis« (陋习) des »skrupellosen Verzehrs« (滥食) von Wildtieren zu beseitigen, den Aufbau der »ökologischen Zivilisation« (生态文明) zu beschleunigen und ein »harmonisches Zusammenleben« (和谐共生) zwischen Mensch und Natur zu propagieren. Das Gesetz bedingt einen »nichtverzehrbaren« (非食用性) Gebrauch von Wildtieren (§4) und enthält ein totales Verbot des Verzehrs von wilden »terrestrischen« (陆生) Tieren als auch dessen »künstliche Zucht« (人工繁育), insbesondere, wenn sie einen »signifikanten« (有重要) ökologischen, wissenschaftlichen oder sozialen Wert haben (§2).

Das Gesetz enthält interessanterweise einige für das deutsche Recht ungewöhnliche juristische Formulierungen, indem es sich der chinesischen rhetorischen Tradition nach ausdrücklich tautologisch äußert (§1): »Wenn das Wildtierschutzgesetz der Volksrepublik China und andere einschlägige Gesetze die Jagd, den Handel, die Fortschaffung oder den Verzehr von Wildtieren *verbieten*, muss dies streng *verboten* sein.«¹⁶ Noch eine pleonastische Formel in der Präambel besagt, es handle sich um ein totales Verbot des (ohnehin) illegalen Handels mit Wildtieren.¹⁷ Dem Gesetz wird in der Rechtsverordnung der Stadt Wuhan nachgegangen und sein Vorhaben wird auf lokaler Ebene ausführlicher ausgelegt (siehe unten).

2. »Vollständige Umsetzung«: Wuhans Rechtsverordnung vom 13. Mai 2020

Am 13. Mai 2020 hat die Stadtvolksverwaltung Wuhans die dem oben genannten Gesetz nachfolgende Rechtsverordnung über ein totales Verbot des Verzehrs von Wildtieren und die Kontrolle des Wildtierschutzes in ihrem Stadtgebiet veröffentlicht.¹⁸ Die Verordnung postuliert eine vollständige Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 1 und Artikel 2 des Parlamentsgesetzes vom 24.02.2020 in Wuhan (§7) und verbietet im §1 den Verzehr von »allen« (所有) terrestrischen Wildtieren und »deren Produkten« (及其制品).

Die Jagd auf Wildtiere »zwecks Verzehrs« (以食用为目的) ist durch §2 streng untersagt. §3 verbietet die künstliche Zucht von Wildtieren zwecks Verzehrs. §4 sieht zusätzlich ein totales Verbot des illegalen Handels mit Wildtieren vor. Handle es sich um den nichtverzehrbaren Gebrauch von Wildtieren, z. B. für »Arzneimittel« (药), dann fordert §5 strenge Lizenzierungsmaßnahmen. §6 verspricht Überwachung und Kontrolle von relevanten Verstößen. »Rechtswidrige Taten« (违法行为) wie »illegale Jagd« (非法猎捕), Handel, Fortschaffung und Verzehr von Wildtieren müssen dementsprechend »rechtmäßig« (依法) und »streng« (严厉) bestraft werden (§7).

Die Verordnung sieht nicht nur die formelle Beseitigung des skrupellosen Verzehrs von Wildtieren vor, sondern fordert in §8 auch die Verbreitung eines »zivilisierten, gesunden, grünen und umweltfreundlichen Lebensmodells«. ¹⁹ Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft und gilt zunächst für fünf Jahre (§10).

3. »Chinas Arzneibuch« 2020: Pangoline und Fledermäuse

In der vorherigen (2015) offiziellen nationalen Referenzausgabe für die traditionelle chinesische Medizin mit dem Titel »Chinas Arzneibuch« (中国药典), die alle fünf Jahre herausgegeben wird, sind Pangolinschuppen als Inhaltsstoff aufgeführt, der unter anderem Durchblutung fördere, Laktation erhöhe und Schwellungen reduziere.²⁰ Anfang Juni 2020 wurde offiziell bekannt gegeben, dass Pangoline als Arzneimittel aus der neuesten Ausgabe des nationalen »Arzneibuches« (2020) entfernt wurden.²¹ Pangoline seien der neuesten Regierungsentscheidung zufolge nicht nur einige der meist gefährdeten Wildtiere der Welt (全球最为濒危的野生动物之一), sondern auch die sogenannten potenziellen Zwischenwirte des neuen Coronavirus (可能是新冠病毒潜在中间宿主),²² was die oben zitierte Studie postulierte.²³ Neben Pangolinen wurden auch einige andere traditionelle Arzneimittel von der Liste entfernt, wie z. B. »Goldfadenschafleberpillen« (黄连羊肝丸), deren Rezeptur Exkremente von Fledermäusen enthält (蝙蝠类动物的粪便).²⁴

Zugleich wurden Pangoline in der ersten (höchsten) Wildtierschutzklasse auf nationaler Ebene Chinas eingestuft.²⁵

Die vierte Maßnahme: Konfuzianische »Freundschaft« mit Wildtieren

In diesem Kontext entstanden auch die Plakate mit Bildern von Wildtieren, u. a. Pangoline und Fledermäuse, als eine der Maßnahmen, die für eine umweltfreundliche Lebensweise werben. Dafür hat die chinesische Regierung die Autorität von Konfuzius herangezogen.

Konfuzius gegen Covid-19

Die chinesische Inschrift auf dem Plakat spielt auf die berühmte konfuzianische Weisheit aus seinen *Gesprächen* an, deren Vers 1.1 besagt: »Wenn Freunde aus einer fernen Region kommen, ist es nicht wirklich Freude?!« (有朋自远方来, 不亦乐乎). Dies wird oft zitiert, wenn man nach langer Zeit Freunde wiedersieht. Der Ausdruck wurde auch während der Eröffnungsfeier der Olympischen Spiele in Peking im Jahr 2008 im Stadion deklamiert. Auf den Plakaten aus dem Jahr 2020 wurde der Spruch abgeändert, um dadurch Wildtiere zu bezeichnen, die in China traditionell verzehrt werden: »Wenn Freunde aus einer fernen Region kommen, ist es Freude, sie zu essen?!« (有朋自远方来, 食之乐乎). Die zusätzlichen Inschriften auf Englisch geben es für die Außenwelt folgenderweise bekannt: »They are friends, not foods! Protect the wild animals«. Wildtiere sollen nicht gegessen werden, denn sie seien Freunde des Menschen, die uns Freude bringen.

Gleichzeitig ruft diese geänderte Aussage für einen Leser, der mit den *Gesprächen* von Konfuzius vertraut ist, einige interessante Assoziationen hervor. Es geht um die Frage des konfuzianischen Verständnisses von Dao als Weg der Selbstverbesserung und insbesondere dessen Verbindung mit »essen« (食 *shí*), dem die chinesische Regierung diesmal eine moderne – ökologische – Auslegung gegeben hat.

Historischer Kontext

Konfuzius (551–479 v. Chr.) ist einer der bekanntesten Chinesen und Philosophen der Geschichte. Konfuzius-ForscherInnen behaupten, wenige Texte in irgendeinem kulturellen oder philosophischen Kanon seien so einflussreich wie die *Gespräche* (論語 *Lúnyǔ*):²⁶ Diese Textsammlung wurde als einer der ersten und prägendsten Darstellungen des Lebens und Denkens von Konfuzius deklariert und wird somit als das wichtigste Dokument der konfuzianischen Tradition anerkannt.²⁷ Zwei entdeckten Versionen der *Gespräche* aus der Hand-Dynastie (206 v. Chr. bis 220 n. Chr.) zeigen, dass der Text, welcher dem *Textus receptus* sehr ähnlich ist, im

ersten Jahrhundert v. Chr. weit verbreitet war.²⁸ Die historische Tradition deutet darauf hin, dass die *Gespräche* nicht von einer einzigen Person verfasst wurden, (was nicht verwunderlich ist), sondern eine Sammlung fragmentarischer Berichte mehrerer Konfuzius-Schüler darstellen, welche über Generationen hinweg verfasst wurden.²⁹ Wir wissen nicht, welches Chinesisch in konfuzianischen Zeiten gesprochen wurde.³⁰ Die moderne Mandarin-Aussprache folgt jedenfalls einem komplett anderen System.

Die *Gespräche* haben eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der frühen China-Studien in der Neuzeit gespielt und die Regierung Chinas hat Konfuzius und die *Gespräche* zur Förderung ihrer Version der traditionellen chinesischen Werte eingesetzt, die sich beispielsweise seit 2004 durch Konfuzius-Institute manifestiert.³¹ Es gibt neunzehn Konfuzius-Institute in Deutschland und über fünfhundert weltweit.³² Der chinesische Präsident Xi Jinping zeigt besonderes Interesse für Konfuzius und chinesische Klassiker, so dass gesammelte ›klassische‹ Zitate aus seinen Reden als ein Buch mit dem Titel *Xi Jinping: How to Read Confucius and Other Chinese Classical Thinkers* 2015 publiziert und ins Englische übersetzt wurden.³³

Doch der konfuzianische Begriff ›par excellence‹, der seit 1979 von der Kommunistischen Partei und Regierung Chinas aktiv instrumentalisiert wird, ist die sogenannte *xiaokang*-Gesellschaft (小康社会), der normalerweise nicht ganz geschickt als ›Gesellschaft mit moderatem Wohlstand‹ übersetzt wird, denn der Begriff bezieht sich auf die konfuzianische Philosophie.³⁴ In seiner wegweisenden Rede auf dem 19. Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas im Oktober 2017 hat Xi Jinping den Begriff insgesamt achtzehn Mal verwendet.³⁵ Das Aufgreifen von Konfuzius im Kampf gegen die Coronavirus-Pandemie in China kam also nicht aus dem Nichts.

Diskursanalyse

Der zitierte Text auf den Plakaten entstammt den *Gesprächen*, dessen Vers 1 aus drei parallelen Teilen besteht. Abschnitt 1.1.1 besagt: »Zu lernen und in der rechten Zeit [das Gelernte] anzuwenden – ist es nicht erfreulich?!« (學而時習之、不亦說乎). Abschnitt 1.1.2: »Wenn Kollegen aus einer fernen Region kommen, ist es nicht wirklich Freude?!« (有朋自遠方來、不亦樂乎). Abschnitt 1.1.3: »[Wenn] andere Leute [mich] nicht anerkennen, aber [es] irritiert [mich] nicht – ist es nicht [ein Merkmal vom] Meister [des Dao]?!« (人不知而不慍、不亦君子乎).

Der Begriff 朋 *péng* wird vorwiegend als ›Freund(e)‹ übersetzt, aber genau genommen bedeutet er in der klassischen Sprache Mitschüler oder Kollege in der konfuzianischen Denkrichtung,³⁶ die einen gemeinsamen Lehrer haben.³⁷ Diese Kollegen oder Mitschüler

kommen mitunter aus der Ferne, um auf Augenhöhe die Erfahrungen des Dao, sprich der Selbstentwicklung im konfuzianischen Sinne,³⁸ auszutauschen und die Geselligkeit zu genießen. Das moderne Wort für ›Freund(e)‹ auf Mandarin ist 朋友 *péngyou*, wobei Konfuzius diese Zeichenkombination als ›Kollege(n) und Freund(e)‹ verstehen würde, wie im folgenden Abschnitt zu sehen ist. Beim Übersetzen bieten sich Varianten sowohl im Präsens als auch im Perfekt an, weil der antike Text sehr lakonisch ist. Ein fleißiger Konfuzius-Schüler untersucht sich selbst (吾身) dreifach täglich. Abschnitt 1.4.1 besagt: »Ob ich beim Beraten anderer Menschen maximal ergeben gewesen bin?« (為人謀而不忠乎); Abschnitt 1.4.2: »Ob ich mit Kollegen und Freunden vertrauenswürdig gewesen bin?« (與朋友交而不信乎); Abschnitt 1.4.3: »Ob ich das getan habe, was ich predige?« (傳不習乎).

Die Bedeutung von Freundschaft in der konfuzianischen Ethik ist in der Aufnahme dieses Zitats in das erste Kapitel der *Gespräche* sichtbar.³⁹ Enge Freundschaft hält man in der traditionellen chinesischen Kultur für absolut notwendig für das Verständnis von sich selbst und der Welt um sich herum.⁴⁰ Die konfuzianische Ethik kennt darüber hinaus fünf wichtige Menschenbeziehungen,⁴¹ darunter auch Freundschaft: Vater und Sohn lieben sich einander, Herr und Diener sind einander verpflichtet, Mann und Frau haben unterschiedliche Sphären, Senioren und Junioren haben Vorrang, Freunde genießen Vertrauen⁴² (朋友有信).⁴³ Im letzten Teil wird ersichtlich, wie verwurzelt die moderne Auslegung des Ausdrucks 朋友 (›Kollege(n) und Freund(e)‹) als nur ›Freund(e)‹ ist. Diese verbreitete Interpretation macht die Inschrift auf den Plakaten besonders für das Thema relevant.

Was den Begriff 君子 *jūnzǐ* angeht (dessen erste Bedeutung ›Kronprinz‹, erweitert als ›Adelmann‹, aber in den *Gesprächen* konfuzianischer ›Meister des Dao‹ ist), so definiert ihn Konfuzius im Abschnitt 15.32 folgenderweise: »Ein Meister strebt nach dem Dao und nicht nach dem Essen« (君子謀道不謀食). Das Zeichen 食 *shí* hier ist auch das Zeichen für ›essen‹ auf den Plakaten über Wildtiere.

Es dauert nicht lange für diejenigen, die mit den *Gesprächen* etwas vertraut sind, um eine Verbindung zwischen dem konfuzianischen Selbstentwicklungsideal und dem Nicht-Verzehr von Wildtieren zu ziehen, weil die Tiere Freunde im Paradigma der fünf traditionellen Menschenbeziehungen seien und als solche das Recht auf konfuzianisches Vertrauen hätten.

Fazit

Am 18. Oktober 2017 verkündete Xi Jinping auf dem 19. Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas eine »Neue Ära« (新时代) für China,⁴⁴ wobei er vierzehn Merkmale und Aufgaben für diese Ära ge-

nannt hat.⁴⁵ Seine Ideen wurden im März 2018 sogar in der Verfassung Chinas niedergeschrieben. Interessanterweise heißt die neunte Aufgabe »Die Reform des ökologischen Zivilisationssystems beschleunigen und ein schönes China aufbauen.«⁴⁶ Mensch und Natur sind seinem Gedankengut nach eine Lebensgemeinschaft: Der Mensch müsse die Natur respektieren, sich der Natur anpassen und diese schützen.⁴⁷ Xi sprach auch von der Entwicklung einer »Rechtsordnung für grüne Produktion und Konsum« (绿色生产和消费的法律制度), wofür die neuesten Gesetze zum Konsum von Wildtieren ein Beispiel sind.

Aus der heutigen Sicht ist diese Neue Ära in China, wenn überhaupt, erst im Frühjahr 2020 zusammen mit dem Coronavirus verbundenen Kulturwandel bezüglich des verantwortungsvollen Umgangs mit Wildtieren eingeläutet worden. Mithilfe der konfuziusbezogenen Werbung auf den Plakaten stellt die chinesische Regierung Wildtiere als Freunde im Paradigma der traditionellen Menschenbeziehungen dar. Während der englische Text auf den Plakaten den Schutz wilder Tiere fordert, indem man sich *von* diesen distanzieren soll, paraphrasiert der chinesische Text die berühmte Aussage von Konfuzius mit Bezug auf ›Freundschaft‹ *mit* Wildtieren. Moderne ChinesInnen entfernen sich in diesem Rahmen durch verantwortungslosen Konsum von Wildtieren von dem konfuzianischen Dao, dessen Definition durch die neueste Gesetzgebung und die Betonung von Freundschaft als umweltfreundliches Zusammenleben somit entsprechend modernisiert wird.

Dr. Alexander Ponomariov

Ist ehemaliger Postdoc am DFG-Graduiertenkolleg »Privatheit und Digitalisierung«

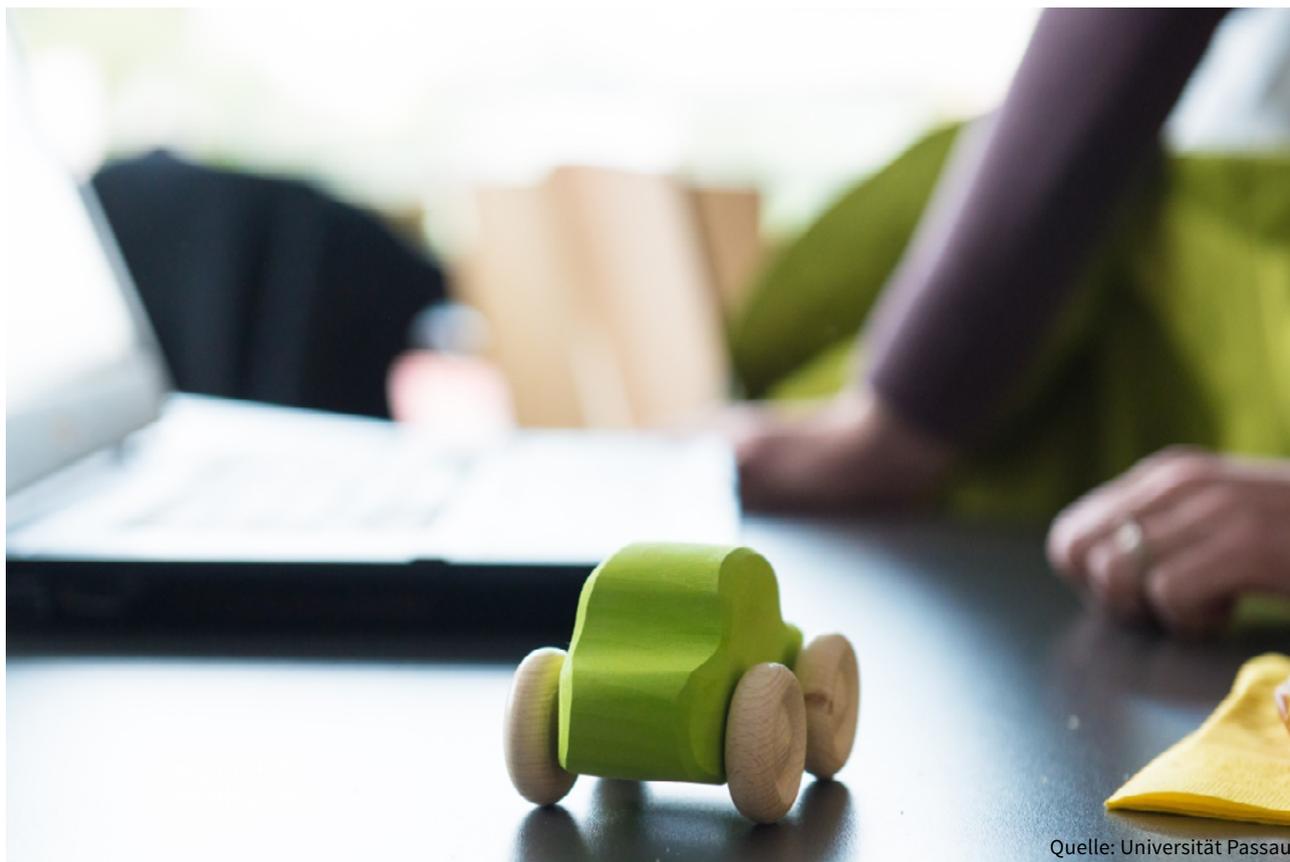


Endnoten

- 1) Vgl. WHO Director-General's Opening Remarks at the Media Briefing on COVID-19. In: *World Health Organization* vom 11.03.2020, online: <https://www.who.int/dg/speeches/detail/who-director-general-s-opening-remarks-at-the-media-briefing-on-covid-19---11-march-2020> (31.03.2020).
- 2) Vgl. Kim, Tae Hyun / Csikszentmihalyi, Mark: History and Formation of the Analects. In: Olberding, Amy (Hg.): *Dao Companion to the Analects*. Dordrecht: Springer 2014, S. 21–36.
- 3) Vgl. Xi Jinping telefonierte mit dem russischen Präsidenten Putin (习近平同俄罗斯总统普京通电话). In: *Xinhua Daily Telegraph* vom 17.04.2020. Online: <http://203.192.15.131/PDF/20200417/01.pdf> (19.04.2020).
- 4) Vgl. ebd.
- 5) Vgl. Telefongespräch mit dem Vorsitzenden der Volksrepublik China Xi Jinping («Телефонный разговор с Председателем Китайской Народной Республики Си Цзиньпином»). In: *Präsident von Russland* vom 16.04.2020, online: <http://kremlin.ru/events/president/news/63209> (19.04.2020).
- 6) Vgl. The COVID-19 Accountability Act: Summary. In: *U.S. Senator Cindy Hyde-Smith* vom 12.05.2020, online: <https://www.hydesmith.senate.gov/sites/default/files/2020-05/COVID-19%20Accountability%20Act%20-%20Summary.pdf> (13.05.2020).
- 7) Vgl. Trump Warns China Could Face Consequences for Coronavirus Outbreak. In: *The Guardian* vom 19.04.2020, online: <https://www.theguardian.com/world/video/2020/apr/19/trump-warns-china-could-face-consequences-for-coronavirus-outbreak-video> (21.04.2020).
- 8) Vgl. Report of the WHO-China Joint Mission on Coronavirus Disease 2019 (COVID-19), 16-24 February 2020. In: *World Health Organization*, online: <https://www.who.int/docs/default-source/coronaviruse/who-china-joint-mission-on-covid-19-final-report.pdf> (23.05.2020).
- 9) Vgl. ebd.
- 10) Vgl. Xie, Echo / Cai, Jane / Rui, Guo: Why Wild Animals are a Key Ingredient in China's Coronavirus Outbreak. In: *South China Morning Post* vom 22.01.2020, online: <https://www.scmp.com/news/china/society/article/3047238/why-wild-animals-are-key-ingredient-chinas-coronavirus-outbreak> (23.05.2020).
- 11) »蝙蝠这些野生动物本身可以携带冠状病毒，病毒在其体内繁殖，它们却不发病«. Vgl. Warum der Großhandelsmarkt leicht zu einem Epidemie-Ausbruchspunkt wird (批发市场为何易成疫情暴发点). In: *Xinhua* vom 14.06.2020, online: http://www.xinhuanet.com/politics/2020-06/14/c_1126111712.htm (14.06.2020).
- 12) Vgl. Wassenaar, T.M. / Zou, Y.: 2019_nCoV/SARS-CoV-2: Rapid Classification of Betacoronaviruses and Identification of Traditional Chinese Medicine as Potential Origin of Zoonotic Coronaviruses. In: *Letters in Applied Microbiology*. Bd. 70, Nr. 5, 2020, S. 342–348, hier S. 342, 347.
- 13) Vgl. Zhang et al., Probable Pangolin Origin of SARS-CoV-2 Associated with the COVID-19 Outbreak. In: *Current Biology*. Bd. 30, Nr. 7, 2020, S. 1346–1351.
- 14) Vgl. Report of the WHO-China Joint Mission on Coronavirus Disease 2019.
- 15) Vgl. Beschluss des Ständigen Ausschusses des Nationalen Kongresses der Volksabgeordneten [der Volksrepublik Chinas] bezüglich des totalen Verbots des illegalen Handels von Wildtieren, der Beseitigung der verworfenen Praxis des skrupellosen Verzehrs von Wildtieren und des effektiven Schutzes des Lebens, der Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung (全国人民代表大会常务委员会关于全面禁止非法野生动物交易、革除滥食野生动物陋习、切实保障人民群众生命健康安全的决定). In: *Nationaler Kongress der Volksabgeordneten der Volksrepublik Chinas* vom 24.02.2020, online: <http://www.npc.gov.cn/npc/c30834/202002/c56b129850aa42acb584cf01ebb68ea4.shtml> (21.05.2020).
- 16) »凡《中华人民共和国野生动物保护法》和其他有关法律禁止猎捕、交易、运输、食用野生动物的，必须严格禁止«.
- 17) »Um illegale Handelstaten mit Wildtieren komplett zu verbieten und zu bestrafen« (»为了全面禁止和惩治非法野生动物交易行为«).
- 18) Vgl. Mitteilung der Stadtvolksverwaltung [Wuhans] über ein totales Verbot des Verzehrs von Wildtieren und die strenge Kontrolle des Wildtierschutzes (市人民政府关于全面禁止食用野生动物严格野生动物保护管理的通知). In: *Wuhan Stadtvolksverwaltungsbüro* vom 13.05.2020, online: http://www.wuhan.gov.cn/zwgk/xxgk/zfwj/gfxwj/202005/t20200520_1324890.shtml (21.05.2020).
- 19) »倡导文明健康、绿色环保的生活方式«.
- 20) Vgl. Zhuang, Pinghui: Pangolins Removed from Chinese Directory of Medicines. In: *South China Morning Post* vom 10.06.2020, online: <https://www.scmp.com/news/china/society/article/3088470/pangolins-removed-chinese-directory-medicines> (17.06.2020).
- 21) Vgl. Nicht mehr als Arzneimittel verwendet! Pangoline aus dem Arzneibuch »entfernt« (不再入药!穿山甲从药典「除名»). In: *Health Times (健康时报)* vom 09.06.2020, online: <http://www.jksb.com.cn/html/xinwen/2020/0609/163148.html> (17.06.2020).
- 22) Vgl. Rettet die letzten Pangoline! Pangoline als 1. [höchste] Schutzklasse des Landes eingestuft (拯救最后的穿山甲!穿山甲调整为国家一级保护). In: *Health Times (健康时报)* vom 06.06.2020, online: <http://www.jksb.com.cn/html/xinwen/2020/0606/163103.html> (17.06.2020).
- 23) Vgl. Zhang / Wu / Zhang 2020.
- 24) Vgl. Nicht mehr als Arzneimittel verwendet!
- 25) Vgl. Rettet die letzten Pangoline!
- 26) Die in diesem Beitrag analysierten Beispiele werden in meiner Übersetzung dargestellt. Die folgende kommentierte Übersetzung ins Englische der ganzen Textsammlung ist empfehlenswert: A. Charles Muller: *The Analects of Confucius* [2018], online: <http://www.acmuller.net/con-dao/analects.html> (11.06.2020). Siehe im Original: *Chinese Text Project*. <https://ctext.org/analects> (11.06.2020).
- 27) Vgl. Olberding, Amy: Introduction. In: Olberding, Amy (Hg.): *Dao Companion to the Analects*. Dordrecht: Springer 2014, S. 1–17, hier S. 1.
- 28) Vgl. Kim, Tae Hyun / Csikszentmihalyi, Mark: History and Formation of the Analects, S. 32.
- 29) Vgl. ebd., S. 34.
- 30) Vgl. Kroll, Paul (Hg.): *A Student's Dictionary of Classical and Medieval Chinese*. Leiden/Boston: Brill 2017, S. xii–xiii.
- 31) Vgl. Hunter, Michael / Kern, Martin: Introduction. In: Hunter, Michael / Kern, Martin (Hg.): *Confucius and the Analects Revisited: New Perspectives on Composition, Dating, and Authorship*. Leiden/Boston: Brill 2018, S. 1–16, hier S. 1, 3.
- 32) Vgl. *Das Konfuzius-Institut München*. Online: <https://www.konfuzius-muenchen.de/das-institut/about/> (11.06.2020).

- 33) Vgl. Zhang, Fenzhi: *Xi Jinping: How to Read Confucius and Other Chinese Classical Thinkers*. New York: CN Times Books 2015.
- 34) »[T]he use of a China-specific terminology is crucially supportive of the nationalist discourse and of the idea of a ›socialism with Chinese characteristics‹, notions from which the Party derives much of its authority. This discourse signals that Western institutions, definitions, and practices cannot be imported into China because they will fail to take root in Chinese conditions«. Smith, Craig: Datong and Xiaokang. In: Sorace, Christian / Franceschini, Ivan / Loubere, Nicholas (Hg.): *Afterlives of Chinese Communism: Political Concepts from Mao to Xi*. Canberra: ANU Press 2019, S. 63–66, hier S. 66.
- 35) Vgl. Xi Jinping: Entscheidend beim Aufbau der Xiaokang-Gesellschaft gewinnen und einen großen Sieg für den Sozialismus mit chinesischen Merkmalen der neuen Ära erringen: Bericht auf dem 19. Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas [18. Oktober 2017] (习近平: 决胜全面建成小康社会 夺取新时代中国特色社会主义伟大胜利 – 在中国共产党第十九次全国代表大会上的报告). In: *Xinhua* vom 27.10.2017, online: http://www.xinhuanet.com/politics/19cpcnc/2017-10/27/c_1121867529.htm (22.04.2020).
- 36) Vgl. Lo, Yuet Keung: Confucius and His Community. In: Olberding, Amy (Hg.): *Dao Companion to the Analects*. Dordrecht: Springer 2014, S. 55–82, hier S. 59.
- 37) Hall, David / Ames, Roger. *Thinking from the Han: Self, Truth, and Transcendence in Chinese and Western Culture*. New York: State University of New York Press 1998. S. 261.
- 38) »For Confucius, *dao* is primarily *rendao* 人道, that is, ›a way of becoming consummately and authoritatively human‹«. Ames, Roger / Rosemont, Henry. *The Analects of Confucius: A Philosophical Translation*. New York: Ballantine Books, The Random House 1999. S. 46.
- 39) Vgl. Wang, Ping: The Chinese Concept of Friendship: Confucian Ethics and the Literati Narratives of Pre-Modern China. In: Risseuw, Carla / Van Raalte, Marlein (Hg.). *Conceptualizing Friendship in Time and Place*. London/Boston: Brill 2017, S. 23–58, hier S. 54.
- 40) Vgl. ebd., S. 27.
- 41) Hier erfolgt eine für jene Zeit typische stillschweigende Gleichsetzung von ›Mensch‹ und ›Mann‹, cf.: »[Confucius] does not equally speak for both women and men, but takes men as the norm. The moral cultivation and perfection that Confucius teaches are basically about how a man should live«. Siehe Jiang, Xinyan: Confucianism, Women, and Social Contexts. In: *Journal of Chinese Philosophy*. Bd. 36, Nr. 2, 2009, S. 226–241, hier S. 232. Konfuzius traf zudem die folgende Aussage über Frauen (*Gespräche* 17.23): »Nur Frauen und Menschen niedriger Herkunft sind schwer zu behandeln [i.S.v. ausbilden/schulen]: Wenn man sich ihnen nähert, da werden sie nicht [mehr] bescheiden, und wenn man sich von ihnen distanziert, da nehmen sie übel« (唯女子與小人爲難養也。近之則不孫、遠之則怨).
- 42) Vgl. Knapp, Keith: Three Fundamental Bonds and Five Constant Virtues *Sāngāng Wūcháng* 三綱五常. In: Cheng, Linsun (Hg.): *Berkshire Encyclopedia of China*. Berkshire: Berkshire Publishing Group 2009, S. 2251–2255, hier S. 2253.
- 43) Vgl. Mengzi 3A4. In: *Chinese Text Project*, online: <https://ctext.org/mengzi/teng-wen-gong-i> (11.06.2020).
- 44) Siehe mehr dazu Holbig, Heike: China after Reform: The Ideological, Constitutional, and Organisational Makings of a New Era. In: *Journal of Current Chinese Affairs*. Bd. 47, Nr. 3, 2018, S. 187–207.
- 45) Vgl. Xi Jinping: Entscheidend beim Aufbau der Xiaokang-Gesellschaft gewinnen.
- 46) »加快生态文明体制改革, 建设美丽中国«.
- 47) »人与自然是生命共同体, 人类必须尊重自然、顺应自然、保护自然«.

Geschlechterverhältnisse im Krisenmodus



Quelle: Universität Passau

von Claudia Krell, Ronja Niedenführ und Andrea Sieber

The Covid-19 pandemic shows that gender equality in Germany is already far from being realised. It affects gender equality in different dimensions: While women are overrepresented in the health sector, they also play a key role in facing the pandemic: They are the main caregivers in families in times of school and daycare closures. Women face an enormous risk of decrease in income and unemployment. At the same time, they are underrepresented in expert circles. Interventions to fight the pandemic and their consequences have to consider the gendered impacts.

Bundesfamilienministerin Franziska Giffey rief 2020 zum »Jahr der Gleichstellung« aus.¹ Giffey wies darauf hin, dass tatsächliche Gleichstellung beispielsweise in Form von fairer Bezahlung und angemessener Repräsentation von Frauen in Spitzenpositionen noch immer nicht erreicht sei, weshalb unter anderem eine Gleichstellungsstrategie verabschiedet und ein Gleichstellungsinstitut gegründet werden solle. Das war im Januar – wenige Wochen später erreichte die Ausbreitung des Coronavirus (SARSCOV-2/COVID19) auch Deutschland. Schulen mussten schließen, Office und Homeschooling erlebten eine nie zuvor da gewesene Verbreitung und Beschäftigte in den sogenannten systemrelevanten Berufen – ÄrztInnen, PflegerInnen, Reinigungskräfte, VerkäuferInnen – bekamen öffentlichen Beifall. Die Entwicklungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Virus überschlugen sich, wurden zunächst überwiegend hingenommen und wenig hinterfragt. Erst mit einiger Verzögerung kamen bei der Krisenbewältigung und in der Berichterstattung auch mögliche Folgen der Krise für besonders betroffene Personengruppen in den Blick. Dabei zeigt sich sehr deutlich ein problematischer Status Quo bezüglich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland: Denn es sind hauptsächlich Frauen, die die Mehrarbeit der Krise schultern. Dies ist derzeit in fast allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens offensichtlich. Die Geschlechterverhältnisse im Krisenmodus bedürfen einer genaueren, langfristigen Analyse, damit die Politik mit wirksamen Maßnahmen gegensteuern kann. In der folgenden Bestandsaufnahme werden wesentliche Auswirkungen der Pandemiesituation der letzten Wochen und Monate auf die Geschlechterverhältnisse und insbesondere auf die Situation von Frauen kurz zusammengefasst. Aufgrund der sich dynamisch verändernden Situation kann es sich dabei nur um eine Zwischenbilanz handeln.

Systemrelevanz im Gesundheitswesen

Seit Beginn der Corona-Pandemie steht das Gesundheitswesen besonders im Fokus. In diesem Bereich sind bis zu 80% der Beschäftigten Frauen.² Ärztinnen,

Pflegerinnen und Reinigungskräfte leisten den größten Teil der Care-Arbeit in Kliniken und anderen Gesundheitseinrichtungen. Gleichzeitig bewegen sich Lohn und Prestige dieser Tätigkeiten häufig auf niedrigen Niveaus. In den letzten Monaten sind zu der ohnehin oft harten Arbeit unter schwierigen Bedingungen noch eine hohe psychische und emotionale Belastung und zahlreiche Überstunden hinzugekommen. Abendliches Applaudieren auf den Balkonen des Landes oder Grußbotschaften auf Transparenten haben daran nichts geändert. Im Gegenteil: Durch die Coronakrise verschärfen sich bereits seit langer Zeit bestehende strukturelle Probleme im Gesundheitswesen. Zu den oft schlechten Arbeitsbedingungen von Pflegekräften kommt nun auch noch die Gefahr hinzu, sich selbst und die eigene Familie mit dem neuen Virus anzustecken. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn versprach für alle Pflegekräfte als Wertschätzung und Dank für ihren Einsatz eine einmalige Bonuszahlung. Inzwischen wurde dies ausschließlich für Altenpflegekräfte realisiert.³ Zusammenfassend lässt sich anhand dieser exemplarischen Beobachtung festhalten, dass der überdurchschnittliche Anteil von Frauen in so genannten systemrelevanten Berufen nach wie vor mit einer unterdurchschnittlichen Bezahlung und Wertschätzung dieser Berufe einhergeht.⁴

Verstärkung sozialer Ungleichgewichte

Auch im privaten Bereich tragen Frauen und insbesondere Mütter die Hauptlast der Care-Arbeit und die krisenbedingten Veränderungen auf ihren Schultern. Durch die Schließung der Schulen und Kindertagesstätten mussten Kinder zuhause betreut und beschult werden. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben auf struktureller Ebene Probleme verursacht, für die auf individueller Ebene Lösungen gefunden werden mussten. In vielen Familien haben Mütter diesen strukturellen Betreuungsausfall in sehr viel höherem Maße kompensiert als Väter. Eine Online-Befragung der Hans-Böckler-Stiftung zeigt, dass dies hauptsächlich aus finanziellen Gründen geschieht.⁵ Auf Paarebene wird, durchaus auf Basis ra-

Mütter kompensieren Betreuungsausfall

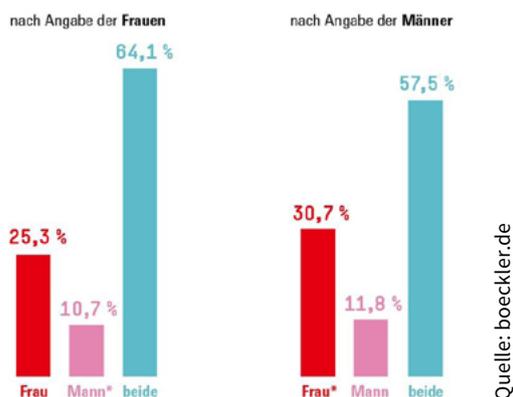
Um die Kinderbetreuung in der Coronakrise zu gewährleisten, haben ihre Arbeitszeit reduziert ...



tionaler Überlegungen, die berufliche Tätigkeit des Mannes aufgrund seines höheren Einkommens häufig als wichtiger eingeschätzt und eine Reduzierung der Arbeitszeit der Frau, einhergehend mit der Fokussierung auf Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit, damit gerechtfertigt. Frauen mit Kindern haben bereits vor der Corona-Pandemie im Schnitt deutlich weniger verdient als Frauen ohne Kinder.⁶ Durch die Krise wird der Effekt noch weiter verstärkt. Schon vor der Krise war die Verteilung von Care-Aufgaben selbst bei doppelt verdienenden Paaren mit Kindern unter 13 Jahren sehr ungleich verteilt: Im Durchschnitt verbrachten Mütter dreimal so viel Zeit mit ihren Kindern wie die Väter und leisteten dabei gleichzeitig doppelt so viel Hausarbeit.⁷ Die in der Studie der Hans-Böckler-Stiftung befragten Paare gaben allerdings an, dass sie vor der Coronakrise eine faire Aufgabenverteilung praktiziert haben. Nach Einschätzungen der befragten Frauen funktionieren dies nun nur noch in 64,1% der Fälle, die Männer schätzen den Anteil sogar noch geringer auf nur 57,5% ein.

Rollback bei den Geschlechterrollen

Bei Paaren mit Kindern, die vor der Coronakrise eine faire Aufgabenteilung praktiziert haben, übernimmt aktuell den Hauptteil der Sorgearbeit ...



Zu den Care-Aufgaben kommt häufig noch der sogenannte »mentalload«, also die Organisations- und Koordinationsarbeit innerhalb einer Familie bezogen auf die Planung von Hausarbeit, Einkäufen und Mahlzeiten, von Arztterminen und Homeschooling der Kinder, die ebenfalls hauptsächlich von Frauen übernommen wird. Dabei zeigt sich insgesamt eine Retraditionalisierung der Geschlechterrollen, deren Verfestigung über die Krise hinaus einen erheblichen Rückschritt darstellen würde.

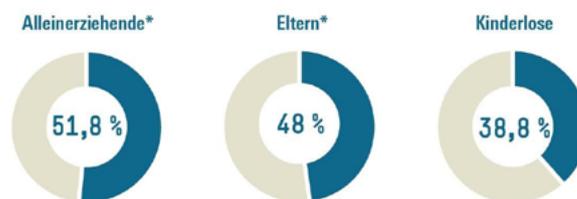
Die Corona-Pandemie verstärkt außerdem das Problem des Gender Pay Gaps – eines durchschnittlichen Verdienstabstands zwischen Frauen und Männern. Frauen verlieren zudem in der Krise häufiger ihre Arbeit als Männer, weil sie neben den systemrelevanten Berufen auch mehrheitlich in den besonders von den Maßnahmen zur Eindämmung des Virus betroffenen Branchen tätig sind. Dazu zählen unter anderem die Gaststätten-, Hotel- und Tourismusbranche sowie jegliche Arten von Serviceberufen. Frauen arbeiten in die-

sen Bereichen sehr viel häufiger in Teilzeitpositionen oder Minijobs, die durch die Krise besonders häufig gekündigt wurden. Erschreckend sind hier die Zahlen aus den USA: Binnen vier Wochen sind sämtliche Beschäftigungszuwächse für Frauen verschwunden, die es in den letzten zehn Jahren gegeben hat.⁸ Europaweit haben sich im März 203.000 Frauen arbeitslos gemeldet, bei den Männern waren es nur 38.000.⁹

In Deutschland hat das Kurzarbeitergeld zwar viele Beschäftigungsverhältnisse gesichert, aber auch hier sind Frauen tendenziell benachteiligt: Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall, so dass durch das Ehegattensplitting häufig vorkommende Steuerklassenkombination III/V die Höhe des Kurzarbeitergeldes für das Einkommen mit der Steuerklasse V (meist das der Frau) erheblich sinkt.¹⁰ Durch Ausfälle bei den Einzahlungen in die Rentenkassen resultieren für viele Frauen langfristige negative Karrierefolgen wie Arbeitslosigkeit oder Altersarmut. Dies gilt umso mehr für Alleinerziehende, die zu 90% weiblich sind und die besonders drastisch von den Konsequenzen der Krise betroffen sind: Kinderbetreuungsangebote und -netzwerke sind weggefallen, Lohnausfälle bei ohnehin schon häufig unterdurchschnittlichen Gehältern führen zu oder verstärken prekäre(n) Situationen.¹¹ Mit den Unsicherheiten in Bezug auf die Betreuungs- und die finanzielle Situation im Hinterkopf empfinden laut einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes 48% der Eltern die Coronakrise als »stark« oder »äußerst« belastend.¹² Bei den Alleinerziehenden sind es sogar fast 52% der Befragten. Dies ist ein signifikant höherer Anteil als unter den Kinderlosen (knapp 39%).¹³

Coronakrise trifft Eltern besonders hart

Als „äußerst“ oder „stark“ belastend erleben die aktuelle Gesamtsituation ...



*mit Kindern unter 14 Jahren

Quelle: boeckler.de

Expertinnen in der Krise

Frauen stehen während der Krise häufig in der »Frontlinie« – in ihren Berufen und in ihren Familien. Dennoch sind Frauen in entscheidenden Gremien unterrepräsentiert. Dementsprechend hat die Krisenbekämpfung männliche Gesichter: Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, »Chefvirologe« Christian Drosten oder der Leiter des Robert-Koch-Instituts Lothar Wieler dominieren den Diskurs. Insbesondere während der Hochphase der Maßnahmen gegen die Verbreitung des Virus waren überwiegend Männer als Experten in den Medien omnipräsent. Im sogenannten Corona-Kabinett der Bundesregierung hatte Bundesfamilienministerin Franziska Giffey keinen festen Platz,¹⁴ die Frauenquote der von der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vorgeschlagenen ExpertInnen liegt bei gerade einmal 20%.¹⁵ Für viele Menschen bestätigt dies einen unterstellten Zusammenhang von Expertise und Männlichkeit auf der einen und wenig sichtbarer weiblicher Fürsorgearbeit auf der anderen Seite.¹⁶

Die Gefahr von männerdominierten Expertenrunden liegt vor allem darin, dass in der Debatte um neue Maßnahmen oder aktuelle Forschungsansätze zu wenig auf weibliche Perspektiven und Bedürfnisse eingegangen wird. Dies bezieht sich nicht nur auf die bereits angesprochenen finanziellen und familiären Schwierigkeiten, in denen Frauen sich derzeit wiederfinden, sondern kann auch ganz konkrete medizinische Folgen haben. So wird nach wie vor hauptsächlich anhand eines männlichen Standards geforscht, während weibliche Verhältnisse außer Acht gelassen werden.¹⁷ Dies kann nicht zuletzt auch zu psychologischen und physischen Komplikationen bei der Behandlung verschiedener Krankheiten und letztlich auch bei der Bekämpfung des Coronavirus führen.

Wissenschaftlerinnen kommen, bis auf wenige prominente Ausnahmen wie die Soziologin Jutta Allmendinger, in der Krise selten zu Wort. Auch das kann ein Symptom zugrundeliegender und durch die Pandemie ans Tageslicht gebrachter Strukturen sein: Die Care-Arbeit ist auch bei hochqualifizierten Paaren ungleich verteilt, auch in solchen Beziehungen leisten die Frauen den Hauptanteil der durch Corona anfallenden Mehrarbeit. Wissenschaftlerinnen sind ihren männlichen Kollegen gegenüber in solchen Fällen zeitlich benachteiligt, zumal die Anfänge einer wissenschaftlichen Karriere häufig mit dem Zeitraum einer möglichen Familiengründung zusammen fallen.¹⁸ Die Konsequenzen der Coronakrise lassen sich beispielsweise sehr deutlich anhand von Daten zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen ablesen: Nach einer Untersuchung des THE veröffentlichten Wissenschaftlerinnen im Vergleich zu den Vorjahren und Vormonaten der Corona-Pandemie deutlich weniger Paper in Fachzeitschriften als dies zuvor der Fall gewesen war,

während der Output der männlichen Kollegen in Relation dazu während der Krise sogar anstieg.¹⁹ Sollte sich dieser Trend fortsetzen, könnte dies gravierende Folgen für die Sichtbarkeit und den Einfluss von Wissenschaftlerinnen in der Forschung haben. Weitere Problemfelder sind die Verschärfung prekärer Beschäftigungsverhältnisse von NachwuchswissenschaftlerInnen oder auch die finanziellen Auswirkungen für Studierende, vor allem für diejenigen mit Care-Aufgaben. Langfristig ist zu befürchten, dass beispielsweise StudentInnen und NachwuchswissenschaftlerInnen mit Kindern in Folge der Coronakrise letztlich auch in ihren Karrierechancen gehemmt werden.

Weiterführende Perspektiven

Um 2020 tatsächlich doch noch zu einem Jahr der Gleichstellung werden zu lassen, müsste nun dringend mit konkreten Schritten auf die sozialen Ungleichheiten reagiert werden, die sich in der Coronakrise wie unter einem Brennglas gezeigt haben.

Teile der Politik haben durchaus erkannt, dass an mehreren Stellen akuter Handlungsbedarf besteht, um die Konsequenzen der Krise abzufedern und das Gleichstellungsvorhaben voranzubringen. Am 3. Juni 2020 beschloss der Koalitionsausschuss ein milliardenschweres Konjunkturprogramm, um insbesondere finanzielle Verluste auszugleichen und die Wirtschaft zu stabilisieren. Darin enthalten ist beispielsweise auch ein sogenannter Kinderbonus von 300 Euro pro Kind, der einmalig mit dem Kindergeld ausgezahlt wird.²⁰ Problematisch erscheint dabei, dass das Geld nicht vorrangig an Alleinerziehende und ärmere Familien ausgezahlt werden soll, sondern als »Gießkannenausschüttung« zu verpuffen droht. Zudem ist fraglich, ob eine solche einmalige Zahlung tatsächlich das Potential hat, langfristig positive Effekte für die Familiensituationen zu bewirken. Solche Effekte wären aber dringend notwendig, um die beobachtete Retraditionalisierung der Geschlechterrollen wieder aufzubrechen. Von der Bundesfamilienministerin war zwischenzeitlich geplant, die massiven finanziellen Coronahilfen nur an solche Unternehmen auszus zahlen, die sich für eine aktive Frauenförderung in ihrem Betrieb einsetzen. Giffey forderte im Sinne eines Gender Mainstreamings nachdrücklich, bei allen konjunkturellen Maßnahmen die Auswirkungen auf Frauen zu berücksichtigen.²¹ Dieses Vorhaben konnte Giffey im Koalitionsausschuss nicht durchsetzen. So wurde ein möglicherweise richtungsweisender Impuls verhindert, der die deutsche Wirtschaft nachhaltig in eine geschlechtergerechtere Richtung gelenkt hätte. Immerhin: Eltern, die durch die Pandemie an Verdienstauffällen leiden, können bis zu 20 Wochen Lohnfortzahlung beantragen – und dies ist paritätisch geregelt.

Letztendlich dürften aber alle beschlossenen Maßnahmen, darunter auch mögliche Einmalzahlungen für Pflegekräfte, selbst in ihrer Gesamtheit nur ein Tropfen auf dem heißen Stein sein. In der Öffnungs- und Normalisierungsphase drohen die offenbarten Probleme durch einen neu gewonnenen Optimismus schon wieder in den Hintergrund gedrängt zu werden. Auf privater Ebene könnte immerhin Grund zur Hoffnung auf eine langfristig partnerschaftlichere Arbeitsteilung von Care-Aufgaben bestehen: Rund 40% der Mütter mit Kindern unter 13 Jahren arbeiten in systemrelevanten Berufen.²² Dies bedeutet, dass sie beruflich in der Krise mehr gefordert sind und waren und oft wenig Flexibilität hinsichtlich des Familienlebens aufbringen konnten. Auch wenn Väter in diesen Familien mehr verdienen sollten, werden sie durch die starke berufliche Belastung der Mütter in Bezug auf häusliche Pflichten und Kinderbetreuung stärker beansprucht worden sein. Abzuwarten bleibt, ob es dadurch tatsächlich langfristig zu Veränderungen bei den traditionellen Rollenverteilungen kommen kann.²³

Insgesamt müsste es nun ein vorrangiges Ziel sein, die durch die Coronakrise offengelegten Ungleichheitsstrukturen wieder auszugleichen. Frauen sollten die gleichen beruflichen Chancen ermöglicht werden. Außerdem wäre die Wahrnehmung von reproduktiver Arbeit in gleichem Maße wie die klassische, produktive Arbeit wertzuschätzen. Natürlich ist es utopisch anzunehmen, alle Versäumnisse der letzten Jahre könnten im Moment der Krise aufgeholt werden. Dennoch sollte der Krisenmodus genutzt werden, nicht nur auf der politischen Ebene, sondern auch in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft einen neuen bewussten Schritt in Richtung Gleichstellung zu unternehmen. Der deutsche Frauenrat fordert in diesem Sinne, die derzeit vergebenen Finanzhilfen geschlechtergerecht zu verteilen und auf ihre jeweiligen Auswirkungen hin zu überprüfen. Gleichstellungspolitische Vorgaben sollten zukünftig als Vergabekriterium für Hilfen gelten.²⁴ Der Staat muss außerdem aktiv einer Retraditionalisierung der Geschlechterverhältnisse entgegenwirken. Beispielsweise könnte durch eine Ausweitung des Elterngeldes sowie eine nicht übertragbare Freistellung rund um die Geburt von Kindern eine frühe, gleichgestellte Arbeitsteilung in Familien gefördert werden oder Steuervorteile für (kinderlose) Verheiratete zugunsten von Familien mit Kindern und Alleinerziehenden abgeschafft werden.²⁵ Wirtschaft und Politik müssen zukünftig gemeinsam darauf hinarbeiten, »lebensphasenorientiertes« Arbeiten zu ermöglichen. Frauen und Männern sollte es möglich sein, ihre Arbeitszeit und ihren Arbeitsplatz entsprechend ihrer aktuellen Lebenssituation anzupassen. Dies erscheint auch im Wissenschaftsbetrieb dringend erforderlich: Die Arbeitsbedingungen an Universitäten müssen sich verändern, um Frauen bestmöglich bei ihren Forschungsvorhaben zu unterstützen. Dazu

könnte in Bezug auf die Auswirkungen der Coronakrise beispielsweise eine Verlängerung von befristeten Arbeitsverträgen und Stipendien, die Möglichkeit einer Lehrdeputatsreduktion für die Zeit von Kita- und Schulschließungen oder die Lockerung der Altersgrenze für Lebenszeitverbeamtungen beschlossen werden.²⁶

Die Coronakrise hat mehr als deutlich gezeigt, wie unverzichtbar und wertvoll die Arbeit beispielsweise in Kliniken, Pflegeeinrichtungen und Kinderbetreuungsstätten ist. Einmalige Zahlungen an die Beschäftigten, wie sie in einigen Bereichen und von einigen Bundesländern angedacht sind, würden ohne weitere flankierende Maßnahmen keine nachhaltigen Veränderungen bewirken. Langfristig muss es darum gehen, jegliche Form von Arbeit angemessen zu wertschätzen und faire Löhne zu zahlen. Nur wenn Letzteres erreicht wird, sind insbesondere die vielen weiblichen Beschäftigten in systemrelevanten Berufen zukünftig besser abgesichert und vor Altersarmut geschützt. Erst, wenn die Löhne und Gehälter von Frauen und Männern sich auf einem ähnlichen Niveau bewegen und ein geschlechtsspezifisches Lohngefälle nachhaltig überwunden ist, wird es möglich sein, auch zukünftige Krisen gleichberechtigt zu überstehen.

Dr. Claudia Krell

Referentin für Gleichstellung der
Universität Passau

Ronja Niedenführ

Wissenschaftliche Hilfskraft im
Frauenbüro der Universität Passau



Prof. Dr. Andrea Sieber

Professur für Ältere Deutsche Literatur und Frauenbeauftragte der
Universität Passau



Endnoten

- 1) Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Gleichstellungsjahr 2020: Partnerschaftlich für gerechte Chancen von Frauen und Männern. Pressemitteilung* vom 14.01.2020, online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/gleichstellungsjahr-2020--partnerschaftlich-fuer-gerechte-chancen-von-frauen-und-maennern-/144542> (12.08.2020).
- 2) Vgl. Statista: *Anteil von Frauen und Männern in verschiedenen Berufsgruppen in Deutschland am 30. Juni 2019*, online: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167555/umfrage/frauenanteil-in-verschiedenen-berufsgruppen-in-deutschland/> (12.08.2020). Bei den systemrelevanten Berufsgruppen der »ersten Stunde« liegt der Frauenanteil bei knapp 60 Prozent; Vgl. Koebe, Josefine/Samtleben, Claire/Schrenker, Annekathrin/Zucco, Aline: Systemrelevant, aber dennoch kaum anerkannt: Entlohnung unverzichtbarer Berufe in der Corona-Krise unterdurchschnittlich. In: *DIW aktuell 48* vom 29.06.2020, online: https://www.diw.de/de/diw_01.c.792754.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0048/systemrelevant_aber_dennoch_kaum_anerkannt_entlohnung_unverzichtbarer_berufe_in_der_corona-krise_unterdurchschnittlich.html (12.08.2020).
- 3) Vgl. Bundesministerium für Gesundheit: *Pflegebonus. Corona-Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege*. 2020, online: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegebonus.html> (12.08.2020).
- 4) Vgl. Koebe, Josefine/Samtleben, Claire/Schrenker, Annekathrin/Zucco, Aline: Systemrelevant, aber dennoch kaum anerkannt: Entlohnung unverzichtbarer Berufe in der Corona-Krise unterdurchschnittlich. In: *DIW aktuell 48* vom 29.06.2020, online: https://www.diw.de/de/diw_01.c.792754.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0048/systemrelevant_aber_dennoch_kaum_anerkannt_entlohnung_unverzichtbarer_berufe_in_der_corona-krise_unterdurchschnittlich.html (12.08.2020).
- 5) Vgl. Hans-Böckler-Stiftung: *Rückschritt durch Corona* 08/2020, online: <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-ruckschritt-durch-corona-23586.htm> (12.08.2020).
- 6) Vgl. Barišić, Manuela/Consiglio, Valentina Sara: Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Was es sie kostet, Mutter zu sein. In: *Bertelsmann Stiftung*, 06/2020, online: https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/200616_Kurzexpertise_MotherhoodLifetimePenaltyFINAL.pdf (12.08.2020), *ZEIT Online*: Mütter verdienen deutlich weniger als Frauen ohne Kinder, 22.06.2020, online: <https://www.zeit.de/gesellschaft/familie/2020-06/bertelsmann-studie-frauen-gehalt-muetter-lebenserwerbseinkommen-karriere> (12.08.2020).
- 7) Vgl. Arntz, Melanie/Ben Yahmed, Sarra/Berlingieri, Francesco: Working From Home And Covid-19: The Chances And Risks For Gender Gaps. In: *ZEW expert brief 20-09* vom 03.06.2020, online: https://www.zew.de/fileadmin/FTP/ZEWKurzexpertisen/EN/ZEW_Shortreport2009.pdf (12.08.2020) und *ZEW Pressebox*: Homeoffice in der Pandemie beeinflusst die Aufgabenverteilung in Familien, 2020, online: <https://www.pressebox.de/inaktiv/zew-leibniz-zentrum-fuer-europaeische-wirtschaftsforschung-gmbh-mannheim/Homeoffice-in-der-Pandemie-beeinflusst-die-Aufgabenverteilung-in-Familien/boxid/1008709> (12.08.2020).
- 8) Vgl. Hulverscheidt, Claus: Frauen sind die Pandemie-Verlierer. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 05.07.2020, online: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/usa-corona-arbeitsmarkt-frauen-1.4957386> (12.08.2020).
- 9) Vgl. Jungblut, Matthis: Frauen als Verlierer der Corona-Krise? In: *WDR* vom 31.05.2020, online: <https://www1.wdr.de/nachrichten/themen/coronavirus/frauen-corona-gleichberechtigung-100.html> (12.08.2020).
- 10) Zu den Auswirkungen des Lohnsteuerverfahrens vgl. Spangenberg, Ulrike/Färber, Gisela/Späth, Corinna: Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren. Auswirkungen der Lohnsteuerklassenauf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen. In: *Working Paper Forschungsförderung Nr. 190*, Juli 2020, online: https://www.boeckler.de/download-proxy-for-faust/download-pdf?url=http%3A%2F%2F217.89.182.78%3A451%2F%2F2fabfrage_digi.fau%2Ffofoe_WP_190_2020.pdf%3Fprj%3Dhbs-abfrage%26ab_dm%3D1%26ab_zeit%3D9049%26ab_diginr%3D8483 (12.08.2020).
- 11) Vgl. Destatis: *Fast 700 000 Alleinerziehende mit Kindern unter 13 Jahren im Jahr 2018 erwerbstätig. Pressemitteilung Nr. N 012* vom 17.03.2020, online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_N012_122.html (12.08.2020).
- 12) Vgl. Hans-Böckler-Stiftung: *Rückschritt durch Corona*. In: *Böckler-Impuls*, Ausgabe 08.2020, online: <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-ruckschritt-durch-corona-23586.htm> (12.08.2020).
- 13) Vgl. ebd.
- 14) Vgl. Bundesregierung: *Regierungshandeln in Zeiten von Covid19*. 09.04.2020, online: <https://www.bundesregierung.de/bregde/themen/coronavirus/regierungshandeln-covid19-1740548> (12.08.2020).
- 15) Vgl. Leopoldina: *Expertinnen und Experten zur Coronavirus-Pandemie*. 07.2020, online: https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2020_07_15_Expertenliste_Coronavirus-Pandemie.pdf (12.08.2020).
- 16) Vgl. Arežina, Andrea: »In den Köpfen vieler Menschen gibt es diese Koppelung von Expertise und Männlichkeit«. Die Philosophin und Geschlechterforscherin Patricia Purtschert über den Zusammenhang zwischen Geschlecht und Corona-Krise – und wieso wir nicht »Krieg« führen sollten gegen Viren. In: *Republik* vom 28.04.2020, online: <https://www.republik.ch/2020/04/28/in-den-koepfen-vieler-menschen-gibt-es-diese-koppelung-von-expertise-und-maennlichkeit> (12.08.2020).
- 17) Vgl. Hellner, Clara: Männer sind halt keine Patientinnen. In: *Die ZEIT* vom 25.02.2020, online: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheits/2019-02/gendermedizin-gesundheit-aerzte-patient-medikamente-maenner-frauen-gleichberechtigung> (12.08.2020).
- 18) Vgl. Minello, Alessandra: The Pandemic And The Female Academic. In: *nature* vom 17.04.2020, online: <https://www.nature.com/articles/d41586-020-01135-9?fbclid=IwAR3WkJeWVzLvm1NFtyWFmYSK-bOB9kRK6ZVCrHQsYpnuRCI31qKiSzmPxSY> (12.08.2020).
- 19) Vgl. Matthews, David: Pandemic lockdown holding back female academics, data show. In: *Times Higher Education* vom 25.06.2020, online: <https://www.timeshighereducation.com/news/pandemic-lockdown-holding-back-female-academics-data-show> (12.08.2020).
- 20) Vgl. Bundesfinanzministerium: *Mit Zuversicht und voller Kraft aus der Krise*. 2020, online: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html> (12.08.2020).
- 21) Vgl. o. V.: Giffey will Hilfen für Unternehmen an Frauenförderung knüpfen. In: *Der Spiegel* vom 31.05.2020, online: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/familienministerin-franziska-giffey-will-hilfen-fuer-unternehmen-an-frauenfoerderung-knuepfen-a-87e4f1de-9f1a-4b2d-b369-3c51eec8ad4b> (12.08.2020).
- 22) Vgl. Arntz, Melanie/Ben Yahmed, Sarra/Berlingieri, Francesco: Working From Home And Covid-19: The Chances And Risks For Gender Gaps. In: *ZEW expert brief 20-09* vom 03.06.2020, online: https://www.zew.de/fileadmin/FTP/ZEWKurzexpertisen/EN/ZEW_Shortreport2009.pdf (12.08.2020).
- 23) Vgl. Alon, Titan/Doepke, Matthias/Olmstead-Rumsey, Jane/Tertilt, Michèle: The Impact of COVID-19 on Gender Equality. Discussion Paper No. 163. Collaborative Research Center Transregio 224. In: *Discussion Paper Series – CRC TR 224* vom

- 03.2020, online: http://tertilt.vwl.uni-mannheim.de/research/COVID19_Gender_Equality_March2020.pdf (12.08.2020). Vgl. auch o.V.: Forscher untersuchen Effekte von Corona auf Gleichstellung. In: *Forschung und Lehre* vom 08.04.2020, online: <https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/forscher-untersuchen-effekte-von-corona-auf-gleichstellung-2682/> (12.08.2020).
- 24) Vgl. Deutscher Frauenrat: *Fair share – Corona-Hilfen müssen Frauen gleichermaßen zugute kommen*. Pressemitteilung vom 18.06.2020, online: <https://www.frauenrat.de/fair-share-corona-hilfen-muessen-frauen-gleichermassen-zugute-kommen/> (12.08.2020).
- 25) Vgl. Deutscher Frauenrat: *Vereinbarkeit bleibt auch in der Krise staatliche Aufgabe*. Pressemitteilung vom 09.07.2020, online: <https://www.frauenrat.de/vereinbarkeit-bleibt-auch-in-der-krise-staatliche-aufgabe/> (12.08.2020).
- 26) Vgl. Ausschuss für Frauenförderung der Universität Bayreuth: *Stellungnahme aus dem Ausschuss für Frauenförderung*. Vom 14.05.2020, mit Maßnahmenkatalog, online: http://www.frauenbeauftragte.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/StellAusschFF_UBt_2020-05-14_final.pdf (12.08.2020).

Analoges Virus trifft digitale Welt

Eine Thesensammlung zu Privatheit und Öffentlichkeit in pandemischen Zeiten



Quelle: Unsplash.com

von Anne Deremetz

The coronavirus is spreading worldwide ignoring national borders. The political measures taken to constrain the virus have a significant impact on everyday routine. Both the pandemic, as a threat to global health, and the political measures seem to have created a point of no return regarding the previous ways of life. The author of this contribution examines these effects using two analytical dichotomies: on the one hand, illustrating some effects distinguishing between the analogue and the digital space; and, on the other hand, between the public and the private sphere. The author provides examples of the extent to which the coronavirus produces, reproduces, and sometimes even increases social inequalities in these spheres and spaces.

Einleitung: Das Coronavirus und die Auswirkungen auf die soziale Welt

Das Coronavirus ist seit Mitte März 2020 das tragende Thema, das nicht nur die Medien, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche gleichermaßen beherrscht, nicht zuletzt, da zu diesem Zeitpunkt weltweit Regierungen begannen, weitreichende Maßnahmen gegen das Virus zu beschließen, die unmittelbar alle Menschen gleichsam betrafen.

Bei den politischen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus handelte es sich weltweit vor allem um Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen. Das öffentliche Leben wurde heruntergefahren und damit die physische Verbindung und der analoge Kontakt zwischen Menschen nahezu zum Stillstand gebracht. Der analoge öffentliche Raum war plötzlich leer geworden, das Leben wurde damit mehrheitlich ins Private und Digitale verlagert.

Zu Beginn der Maßnahmen wurde das Coronavirus als großer Gleichmacher angesehen, da es auf Ländergrenzen sowie soziale Grenzen keine Rücksicht nahm und alle Menschen gleichermaßen betrafte.¹ Nach einer vermeintlichen Welle der Solidarität zeigten sich nach und nach bestehende soziale Ungleichheiten wie durch ein Brennglas.² Für einige hat sich durch das Coronavirus in ihren Gewohnheiten nur wenig geändert, für andere hatten die Maßnahmen dagegen drastische und existenzielle Auswirkungen.

Diese Entwicklungen sind vor allem aus Sicht der Privatheitsforschung äußerst interessant. So erschien die Dichotomie privat und öffentlich vor der Pandemie wissenschaftlich gesehen womöglich obsolet und wurde durch relationale Begriffe³ oder durch die Betonung von Hybridisierungsprozessen⁴ des Privaten und des Öffentlichen erweitert bzw. infrage gestellt. Das Coronavirus hat allerdings die Bedeutungszuschreibung von Analog und Digital, von Privatem und Öffentlichem erneut zur Diskussion gestellt. Und gerade durch das Coronavirus sehen wir eine zunehmende Ungleichheit und Machtasymmetrie, die sich für den analogen und den digitalen sozialen Raum, für das Private und das Öffentliche ergeben.

Diese Entwicklungen möchte ich mit diesem Beitrag etwas näher skizzieren und fünf Thesen aufstellen.⁵ Dabei gehe ich davon aus, dass die digitale Sphäre durch die Maßnahmen im Analogen erneut aufgewertet wird und sich dadurch der analoge öffentliche Raum zunehmend entwertet. Weiter geht damit eine Aufwertung der privaten Sphäre einher, die sich für die einen als Privileg, für die anderen als Zwang darstellt. Die Aufwertung der privaten Sphäre bedeutet zugleich eine Reorientierung an etablierten Handlungs- und Verhaltensmustern, was man beides als konservative Wende im Privaten begreifen könnte.⁶

Zur Vorstellung meiner Thesen verwende ich den Raumbegriff in Anlehnung an Foucaults Idee der Parzellierung des Raumes, die er in Überwachen und Strafen ausführt.⁷ Foucault geht hierbei davon aus, dass eine systematische Anordnung von Menschen im Raum und die Teilung eines Raumes in verschiedene Funktionseinheiten nicht nur eine bessere Kontrolle der Individuen ermögliche, sondern auch deren Leistung erhöhe. Der soziale Raum kann damit einerseits in Funktionen unterteilt werden, andererseits zeigt sich damit auch eine soziale Anordnung von Menschen in den unterschiedlichen Räumen. Die Handlungen, die sich im sozialen Raum anordnen und vollzogen werden, könnte man mit Lefebvres als »räumliche Praxis« bezeichnen.⁸ Das Raumkonzept dient in diesem Vorhaben als analytisches Behelfskonstrukt. Idealtypisch unterscheidet ich dabei zwischen analogem und digitalem Raum sowie zwischen öffentlichem und privatem Raum: Wenngleich diese Dichotomien in realiter zunehmend verschwimmen, so werden sie mit der Pandemie erneut relevant. Die sich daraus ergebenden Überlegungen sollen im Weiteren in Form von Thesen erörtert werden.

Das Coronavirus und die Auswirkungen auf den analogen und digitalen Raum

These 1: Entwertung des analogen Raumes

Analoges Virus trifft analoge Welt

Die Auswirkungen des Coronavirus trifft überwiegend den analogen Raum. Im analogen Raum besteht die Gefahr, sich mit dem Coronavirus anzustecken. Zur Eindämmung wurden deshalb in vielen Ländern Kontaktbeschränkungen bis Ausgangssperren erlassen, die eine zu schnelle Verbreitung des Virus verhindern sollen, um den Gesundheitssektor systemisch nicht kollabieren zu lassen. Daraus ergeben sich freilich Folgen für den analogen Raum: Der analoge Konsum und Handel sind bis auf die »systemrelevanten« Sparten zum Erliegen gekommen. Kultur und Gastronomie, die beide neben dem (materiellen) Konsum im Wesentlichen zu einer Bevölkerung des analogen Raumes beitragen, unterlagen diesen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen erheblich. Folge war vor allem die Entleerung des öffentlichen Raumes und der politisch angeordnete Rückzug in die privaten Räume.

Die Entleerung des öffentlichen analogen Raumes wurde durch die Rücknahme bzw. Lockerung der Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen allmählich wieder aufgehoben. Dennoch bleibt das öffentliche Leben vor allem im kulturellen und sozialen Bereich noch weitgehend begrenzt. Auch wenn sich der analoge Raum mittlerweile wieder allmählich mit Leben füllt, so bleibt das Verweilen in ihm weiterhin mit einer Art Risiko für die eigene Gesundheit verbunden.

Viele Personengruppen – insbesondere Risikogruppen – versuchen, den analogen Raum weiterhin zu meiden, da eben die Gefahr einer drohenden Ansteckung weiterbesteht. Somit verschieben sich aber auch die bisherigen räumlichen Praktiken vom analogen in den digitalen Raum: wenn der Konsum und das kulturelle und soziale Leben, das Verweilen im analogen Raum weniger werden oder sich in digitale Räume verlagern, so erfährt der analoge Raum dadurch eine Art Entwertung.

These 2: Aufwertung des digitalen Raumes

Transfer des Analogen in das Digitale

Im Zeitalter eines *digitalen Strukturwandels*⁹ und einer zunehmenden *Medialisierung des Alltags*¹⁰ bleibt die digitale Welt von diesen Maßnahmen nicht unbeeinträchtigt – im Gegenteil: So zeigen sich die verhängten politischen Maßnahmen zwar in Form einer Entleerung des analogen Raumes, nicht aber des digitalen Raumes. Im digitalen Raum finden sogar noch mehr Aktivität und Beteiligung an sozialen, kulturellen und politischen Praktiken und Diskursen statt. Der Vorteil des Digitalen besteht zudem darin, dass man sich hier nicht mit dem Coronavirus anstecken kann. Trotz vieler Einschränkungen, die sich durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Virus ergeben, kann man digital dennoch mit seinen Mitmenschen in Kontakt bleiben, kann weiterhin von der Medienkultur profitieren und eben statt ins Fitnessstudio zu gehen auf Youtube an einer Fitness-Challenge teilnehmen. Der Online-Handel boomt, Homeoffice wird zu einer tragenden Säule vieler Unternehmen, die sich vor Corona womöglich noch gegen Arbeitsstrukturen abseits von Präsenz- und Kernzeit gewehrt oder die bisherige Praxis als alternativlos dargestellt haben. Museen stellen auf virtuelle Besuche um, Berliner Clubs streamen DJ-Auftritte mit der Bitte um Spenden, Politik und öffentliche Verwaltung steigen verstärkt auf E-Services und E-Meetings um, sogar der ganze Bildungs- und Beratungssektor wird auf digitale Kommunikationsformen (z.B. über Videokonferenzen und digitale Lernumgebungen) umgeleitet. Stand der Ausbau der Digitalisierung bereits auf der politischen Agenda, so erfährt er nun eine rasante Beschleunigung.

Auf die digitale Welt hat das Coronavirus daher eher einen Boost-Effekt: Mit zunehmender Verlagerung bisher analoger Praktiken ins Digitale erweitert sich freilich die Bedeutung der digitalen Sphäre sowohl für das Alltagsleben, aber auch für das berufliche, politische und kulturelle Leben und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse.

These 3: Verstärkung der digitalen Ungleichheit

Coronavirus als großer Gleichmacher?

Wie schon angedeutet, so wurde das Coronavirus in einer ersten Welle vor allem in seinen homogenisierenden Auswirkungen wahrgenommen. Als großer ›Gleichmacher‹¹¹ zeigte das Virus, dass sich sowohl Reiche als auch Arme in Quarantäne begeben, Abstandsregeln einhalten und ihren Alltag ins Private verlagern mussten. In dieser Perspektive wurde das Coronavirus auch als Chance begriffen, die Gesellschaften wieder zusammenführen und einen neuen Gemeinschaftssinn schaffen kann. Nicht nur Deutschland wurde dabei von einer Solidaritätswelle zu Beginn der Pandemie ergriffen, beispielsweise durch abendlichen Applaus für den unermüdeten Einsatz systemrelevanter Berufsgruppen in weiten Teilen Europas.¹² Für einen bundesweiten Hackathon, der vom Bundeskanzleramt unter der Schirmherrschaft von Prof. Dr. Helge Braun, Chef des Bundeskanzleramtes, ausgerufen wurde, fanden sich ca. 40.000 Menschen online zusammen, um Lösungen für Probleme zu erarbeiten, die sich durch das Coronavirus für die Gesellschaft ergeben haben.¹³ Hier zeigten sich schnell die Vorteile der Digitalisierung bzw. des digitalen Strukturwandels: Formulare der öffentlichen Verwaltung wie beispielsweise das Kurzarbeitergeld konnten digital eingereicht werden,¹⁴ Büroarbeit sowie der Bildungssektor konnten weitgehend auf die digitale Infrastruktur ausweichen, und Konsum konnte für die meisten weiterhin oder auch verstärkt online stattfinden.

In der ersten Phase der Pandemie zeigte sich eine rasche Umstrukturierung gesellschaftlicher Prozesse und deren Überführung ins Digitale. Die Digitalisierung wurde in Zeiten des Coronavirus dabei nicht als große Arbeitsplatzvernichterin, sondern im Gegenteil als Erhalterin von Arbeitsplätzen wahrgenommen – dies zeigte sich gerade für die Kulturbranche¹⁵ oder die Gastronomie, die für eine Zeit komplett auf Bestell- und Lieferservice umgestellt hatte. Wer davor bereits Internetpräsenz vorweisen konnte, war bei dieser Umstrukturierung klar im Vorteil. Andere mussten aufholen, wieder andere zunächst einmal eine eigene Homepage gestalten. Schon hier zeigten sich erste Ungleichheitstendenzen im Wettbewerb, die diejenigen bevorteilte, die sich bereits vor der Pandemie auf die Digitalisierung eingelassen hatten. Das Coronavirus hat den ›digital divide‹ lediglich deutlicher zu Tage befördert.

Digitale Ungleichheit und ›digital divide‹

Jacob spricht dabei von einer *digitalen Klassengesellschaft*¹⁶ und im Zuge dessen von einer »digitale[n] Spaltung der Gesellschaft«¹⁷. Ausgehend von Pierre Bourdieu¹⁸ unterscheidet er die klassischen Kapitalarten des ökonomischen, sozialen und kulturellen Kapitals.¹⁹ Der ›digital divide‹ erscheint für Jakob dabei als neue Machtbeziehung, die eine eigene Klasse und damit einhergehend eine neue, ›digitale‹ Kapitalsorte herausbildet. Diese erscheine dabei als eine Sonderform des kulturellen Kapitals, dessen Wert im Zuge der Digitalisierung immer mehr steige und an Bedeutung zunehme.²⁰ Jakob meint damit

»jenes technische und politische Wissen, das notwendig ist, um digitale Techniken selbstbestimmt nutzen und deren zukünftige Entwicklung prägen zu können. Der spezifische Charakter der *digitalen* Klassengesellschaft ergibt sich mithin daraus, dass die Digitalisierung als Technik diese besondere Form kulturellen Kapitals privilegiert.«²¹

So sehen wir einerseits einen *gap* zwischen technophilen und technophoben²² Menschen ebenso wie zwischen denjenigen, die sich eine digitale Infrastruktur im Privaten aufbauen und leisten können und denjenigen, die über digitale und technische Kompetenzen verfügen. Im Gegenzug zeigen sich erhebliche Nachteile für Menschen, die auf öffentliche Computer angewiesen waren, um im Internet zu recherchieren oder am digitalen Leben teilnehmen zu können. Gleichzeitig wird der ›digital divide‹ umso deutlicher, wenn sich im Haushalt nur ein PC befindet, der nun gleichzeitig für Homeoffice und Homeschooling genutzt werden muss. Gerade hier zeigen sich große soziale Unterschiede, da Kinder aus ärmeren Familien oft nicht das nötige technische Equipment haben, um beispielsweise dem digitalen Unterricht zu folgen. Die Fragen nach digitaler Teilhabe und digitalem Kapital lauten also: Wer schreckt nicht davor zurück, sich auf eine neue Technologie wie ein Smartphone einzulassen? Wer kann sich ein Smartphone leisten und mehr noch: wer entwickelt die Kompetenz, mit der neuen Technologie umzugehen?

Wer also profitiert von der Verlagerung sozialer Praxis ins Digitale? Auf den Wissenschaftsbereich angewandt könnte der ›digital divide‹ auch mit dem Alter und der Beschäftigungsdauer positiv korrelieren. So könnte es sein, dass der Digitalisierungsdruck vor allem denjenigen Vorteile verschafft, die sich bereits ein gewisses ›digitales Kapital‹ aufbauen konnten, entweder, weil sie allein schon aufgrund ihres Alters den *digital born* oder den *digital natives* angehören oder weil im Karriereaufstieg der Anpassungsdruck an ›neue‹ Technologien noch etwas ausgeprägter ist, als wenn man sich bereits etabliert hat.²³ Auch Mümken sieht

in der Verfügung solchen Kapitals die unterschiedlichen Möglichkeiten, den sozialen Raum zu besetzen, denn die »unterschiedliche Verfügungsgewalt über ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital [...] von Individuen und sozialen Gruppen führt zu unterschiedlichen Möglichkeiten, Raum anzueignen.«²⁴ Die Entleerung des analogen Raumes trifft somit vor allem diejenigen, die bisher mehrheitlich analog gesellschaftlich teilnehmen konnten. Die Aufwertung des Digitalen beziehungsweise die Verlagerung gesellschaftlicher Teilhabe und Teilnahme in das Digitale schließt damit all diejenigen aus, die nicht über diese besondere Kapitalsorte verfügen.

Das Coronavirus und die Auswirkungen auf Privatheit und Öffentlichkeit

These 4: Entwertung der analogen Öffentlichkeit und Aufwertung der privaten Sphäre

Politische Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen oder Ausgangssperren teilten den analogen sozialen Raum erneut in eine öffentliche und eine private Sphäre. Der analoge öffentliche Raum wurde plötzlich leer und schien nur noch von den systemrelevanten Arbeitskräften besiedelt: Gesundheitswesen, Verkehrswesen, Wasser- und Energiewerke, die Lebensmittelbranche, Ordnungswesen, Logistik und Transport gingen eben nicht in Quarantäne, sondern wurden im analogen Öffentlichen notwendigerweise zur Versorgung einer Gesellschaft gebraucht, die zu Hause im Privaten bleiben musste.

Das Private gewinnt durch den politisch angeordneten Rückzug damit zunehmend an Bedeutung. So fand das berufliche, soziale und kulturelle Leben nicht mehr wie gewohnt im öffentlichen analogen Raum, sondern zunehmend im Privaten statt. Selbst nach der Rücknahme bzw. Lockerung der Kontaktbeschränkungen bleiben Teile des Beruflichen, Sozialen und Kulturellen weiterhin im Privaten und mehr noch im Digitalen bestehen. Die Vermischung von Arbeits- und Privatbereich und die Verlagerung des beruflichen, privaten, kulturellen, politischen und sozialen Lebens in das Digitale zeigen erneut einen Bedeutungswandel dieser vermeintlich obsolet gedachten Sphären. Der verordnete Rückzug ins Private zeigt einen *backlash* aus Sicht der Privatheitsforschung an. Statt einer Entlokalisierung und Mobilisierung²⁵ haben wir es mit einer erneuten Lokalisierung des Privaten zu tun. Weiter kann man beide Sphären sowohl als Privileg als auch als Zwang verstehen.

Wer darf in die analoge Öffentlichkeit? Öffentlichkeit als Privileg

Während der ersten Phase der Ausgangsbeschränkungen war es in vielen Ländern nur bestimmten Menschen erlaubt, das Haus zu verlassen. In den meisten Fällen wurde die Anzahl der Verbindungen bedeutend, die es vor allem Einzelmenschen erlaubte, den analogen öffentlichen Raum zu Transitzwecken aufzusuchen. Hinzu kamen Familien und Paare – hier vor allem heterosexuelle Paare, die seitens der Polizei und Sicherheitskräften womöglich ermahnt wurden,²⁶ denen die Partnerschaft oder nahe Bindung im Gegensatz zu anderen Konstellationen jedoch nicht abgesprochen wurde. Andere mussten sich dagegen häufiger rechtfertigen.²⁷ Die Regierung von Panama hat ihre Ausgangsbeschränkungen beispielsweise an das biologische Geschlecht geknüpft, da bisher geltende Maßnahmen zu sehr missachtet worden seien. So war es Frauen nur montags, mittwochs und freitags gestattet, das Haus vor notwendige Besorgungen zu verlassen, Männern dagegen dienstags, donnerstags und samstags. Sonntags war es beiden Geschlechtern nicht gestattet. Inter- und Transsexuelle Menschen fanden in dieser Zweiteilung allerdings keine Berücksichtigung.²⁸

Wer muss in die analoge Öffentlichkeit? Öffentlichkeit als Zwang

Ist der analoge öffentliche Raum eigentlich als die Sphäre des politischen, kulturellen und sozialen Lebens gedacht, in dem Teilhabe und Teilnahme konstitutiv für die Gesellschaft ist, wurden aus Fragen der Teilhabe und aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben in Zeiten von Corona eher ein Zwang, sich dem Virus exponieren zu müssen. Der analoge öffentliche Raum erscheint damit aber zunehmend als Bedrohung der persönlichen Gesundheit und wird – wenn es geht – eher vermieden. Dadurch entleert sich allerdings der öffentliche Raum weiter, teilweise fungiert er nur als Transitsphäre zwischen lokalen – eher privaten – Räumlichkeiten oder als Arbeitsweg. Der Aufenthalt im Analogen wird unter dem Coronavirus damit zu einer Besonderheit statt zur Selbstverständlichkeit. Die Bedeutungszuschreibung der analogen Öffentlichkeit als Privileg oder als Zwang hängt dabei wesentlich von der eigenen Perspektive, nicht zuletzt aber auch von persönlicher Wahlfreiheit oder aber Fremdzwang ab.

Wer darf analog privat sein? Privatheit als Privileg

Die Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen betreffen zunächst alle gleich. In ihren Auswirkungen zeigten sich allerdings sehr ungleiche Verteilungen. Für die einen wird der Rückzug ins Private zum Privileg. Familien können im Gegensatz zu Singles und Einzelmenschen auf die Geborgenheit und die physische

Nähe ihrer Angehörigen zurückgreifen, während dies für letztere zunächst untersagt ist. Damit sind Familien und Haushalte durch die Maßnahmen weniger von Einsamkeit und daraus möglicherweise resultierenden psychischen Störungen betroffen wie Einzelhaushalte.²⁹ Monogame Zweierbeziehungen zeigen in einer Pandemie dabei erhebliche Vorteile gegenüber polyamoren Beziehungen oder anderen Beziehungs- und Familienarrangements. So wurden nicht nur die Bordelle geschlossen³⁰ – für manche Menschen vielleicht der einzige Zugang zu Sexualität und Körperkontakt –, sondern auch andere private sexuelle wie amouröse Lebensformen in ihrer Realisierung beschränkt. Auch wenn viele Medien von einem konservativen *backlash* berichten,³¹ zeigt sich zunächst einmal nur eine unzeitgemäße Formulierung und Definition von Familien und Partnerschaften innerhalb eines heteronormativen Denkschemas, das die politischen Maßnahmen strukturiert und andere Lebensformate weitgehend unberücksichtigt lässt.

Privatheit als Privileg zeigt zudem wesentliche ökonomische Ungleichheiten auf. So können sich Menschen mit erheblichen finanziellen Ressourcen (nicht nur MillionärInnen) auf ihre Privatsitze zurückziehen und ein Leben in Quarantäne leben, ohne die Gefahr einer Ansteckung durch das Virus eingehen zu müssen. VIPs geben uns Einblick in ihre privaten Räumlichkeiten, in denen sie auf hunderte von Quadratmetern ihre Quarantäne verbringen.³² Gutverdienende Familien mit Eigenheim und Garten können mit Spielplatzschließungen komfortabel umgehen und haben dementsprechende ›private‹ Ausweichmöglichkeiten. Für Familien in einer kleinen Mietwohnung ohne Garten stellt sich der Rückzug ins Private im Alltag allerdings meist anders dar. Rückzug und Isolation werden damit gleichbedeutend mit dem Privileg, privat sein zu können, gesund bleiben zu können, sich dem Risiko einer Ansteckung entziehen zu können. Raum, Platz und Abstand werden somit zu einem Privileg, das das Risiko einer Ansteckung erheblich senkt. Im Gegensatz hierzu sind Raum, Platz und Abstand in anderen Lebensformaten wie beispielsweise in Flüchtlingsunterkünften nur schwer zu realisieren. Diese Ungleichheit ist sowohl im Ökonomischen als auch im ungleichen sozialen Milieu zu sehen. Hier sind vor allem die intellektuellen und kulturellen Eliten genannt, die nicht nur von Privilegien im Privaten, sondern auch von der Digitalisierung erheblich profitieren. Zum einen verfügen sie über die Ressourcen, sich im Privaten ein Leben im Digitalen einzurichten und in Quarantäne ihren beruflichen Aufgaben nachzugehen. Sie nehmen die Krise vor allem darin wahr, dass ihre Konsummöglichkeiten und ihre Teilnahme im öffentlichen Raum eingeschränkt sind beziehungsweise mit Online-Shopping und virtuellen Museumsbesuchen substituiert werden müssen. Das Ausweichen auf Homeoffice ist für all diejenigen Arbeitskräfte möglich, die nicht systemrelevant sind. Sie gehören auch nicht zur den Berufsgruppen, die

vermehrt von Kurzarbeit betroffen sind. Für AkademikerInnen beispielsweise ändert sich an ihrer Arbeitsweise in Quarantäne nur unwesentlich etwas. Noch bedeutend privilegierter sind diejenigen, die noch über ein extra Zimmer verfügen, in denen sie ungestört ein Homeoffice einrichten können.

These 5: Reorientierung des Privaten an bewährten Ungleichheiten

Wer muss analog privat sein? Privatheit als Zwang

Auf der anderen Seite stellt sich der Rückzug ins Private für andere weniger komfortabel dar. Je nach verfügbaren Ressourcen können die Räumlichkeiten im Privaten eng und knapp werden, wenn sie für vielfältige Bereiche wie Homeschooling, Homeoffice, Freizeit, Sport und Kreativität fungieren müssen. Gerade das Ausweichen in andere – analoge wie auch digitale – Räume stabilisierte mitunter bisherige Lebenskonstellationen: Mit dem Wegfall öffentlicher Institutionen wird der Rückzug ins Private vor allem für Kinder und Menschen in unbezahlter Care-Arbeit³³ – hier meist Mütter – eher als Risiko denn als Privileg wahrgenommen. So wurde insbesondere das Risiko häuslicher Gewalt medial problematisiert,³⁴ aber auch die ungleiche Verteilung der Aufgaben im Privaten zwischen Beruf und Kindererziehung.³⁵ Dies betrifft insbesondere Alleinerziehende, getrennt oder nicht als Paar lebende, wie auch gemeinsam in Partnerschaft lebende Eltern. Dabei geht es neben der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern vor allem auch um die Ungleichheit zwischen Menschen mit Kindern und Kinderlosen. Den Alltag mit Kindern in Zeiten von Corona zu managen, wenn alle Care-Institutionen von Kita bis Schule geschlossen sind, legt offen, dass in solchen Zeiten meistens Frauen in ihren beruflichen Aufgaben zurücktreten, um die Zeit für die Kinder aufbringen zu können. Mögliche Gründe könnten darin liegen, dass Berufe, in denen hauptsächlich Männer arbeiten, weiterhin weniger Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie – speziell für Väter – bieten und immer noch auf eine vermeintlich ›männliche‹ Alleinernäher- oder Versorgerschaft in Vollzeit ausgelegt sind. Diese Aspekte werden im Gender-Care-Gap deutlich, in dem auf die ungleiche geschlechtliche Verteilung der Care-Arbeit hingewiesen wird, wonach die Care-Arbeit weiterhin weiblich konnotiert ist.³⁶ Ein weiterer Grund kann aber auch in der Reproduktion traditioneller Geschlechterrollen gesehen werden, in der Männern immer noch häufig die ›natürliche‹ Fähigkeit zur Care-Arbeit – oft auch durch Frauen selbst – abgesprochen wird.³⁷ Auch das besonders in Deutschland beliebte Narrativ der ›Rabenmutter‹ könnte ein Erklärungsansatz sein, warum sich Frauen eher für die Kindererziehung- und -sorge verantwortlich fühlen als Männer.³⁸

Bei Alleinerziehenden verschärft sich durch die fehlenden Care-Institutionen nicht nur die soziale Lage erheblich. Die Doppelbelastung, sich zugleich um Kinder und Beruf zu kümmern, zeigt deutlich, wie wichtig gesellschaftliche Institutionen vor allem für Menschen mit Kindern und Lebenskonstellationen fernab der klassischen Kernfamilie sind. Das Private wird dadurch erneut zum Politikum.³⁹

Schlussfolgerungen

Für die Zeit nach Corona möchte ich zum Schluss meine formulierten Thesen noch kurz zusammenfassen: Der analoge öffentliche Raum erscheint während der Pandemie leerer und unsicherer. Durch die Beschränkungen und Maßnahmen wurde er zunehmend inhaltlich entleert. Der öffentliche Diskurs wie auch das öffentliche Leben generell (Beruf, Politik, Konsum usw.) verlagern sich immer mehr ins Digitale und in den privaten Raum, was den analogen Raum weiter aushöhlt und entwertet. Das Öffentliche erfährt damit erneut einen Digitalisierungs- und Medialisierungsschub. Der entleerte analoge Raum wird mit der Rücknahme der Beschränkungen zwar wieder mit sozialen Praktiken besetzt, dennoch bleibt eine Neubewertung beziehungsweise eine gewisse Entwertung des analogen Raumes, da das Verweilen im analogen Raum – nicht nur aufgrund der vermehrten Ansteckungsgefahr – für manche bedrohlicher als davor erscheint. Der analoge Raum könnte damit aber einen gewissen Bedeutungswandel erfahren – hin zu einem Raum, den man (unter Umständen) lieber meiden oder schnell passieren sollte.

Das analoge Private – in Form des Häuslichen – nimmt an Bedeutung wieder zu. Damit einher geht auch ein Bedeutungswandel der Intimität sowie eine Reorientierung an bewährten ›häuslichen‹ Mustern. Die monogame Zweierbeziehung mit oder ohne Kinder erscheint dabei nicht nur robuster, sondern politisch wertvoller als andere privaten Lebensformen, da sie bereits durch das heteronormative Denkschema als Maßstab gesetzt und damit privilegiert sind. Dies zeigt sich auch in der Robustheit oder auch Hartnäckigkeit bisheriger geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, die ein erneutes Ungleichgewicht zwischen Beruf und häuslicher Care-Arbeit und damit vor allem in heterosexuellen Zweier-Beziehungen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern aufzeigt, die wir längst als mehrheitlich überwunden, oder zumindest als frei gewählt dachten. Die Verlagerung der Lebensbereiche ins Private kann wiederum zur Entleerung der analogen Öffentlichkeit beitragen.

Es bleibt offen, inwieweit sich die analoge Öffentlichkeit mit vor-pandemischen sozialen Praktiken wieder füllt, oder ob die analoge Öffentlichkeit einem erneuten Funktionswandel unterliegt. Beide – analoge Öffentlichkeit als auch analoge Privatheit erfahren damit eine politische Brisanz. Ein Wandel scheint damit eingeleitet, ein erneuter *backlash* allerdings nicht ausgeschlossen.

Anne Deremetz

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
am DFG-Graduiertenkolleg »Privat-
heit und Digitalisierung«



Endnoten

- 1) Bürger, Britta: Es gibt keine Grenzen, Corona trifft uns alle gleich. Interview mit Sawsan Chebli. In: *Deutschlandfunk Kultur* vom 09.04.2020, online: https://www.deutschlandfunkkultur.de/sawsan-chebli-ueber-solidaritaet-in-der-pandemie-es-gibt.970.de.html?dram:article_id=474376 (22.06.2020).
- 2) Thomann, Jörg: Vor dem Virus sind wir alle gleich – fast. In: *FAZ* vom 24.03.2020, online: <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheits/coronavirus/folgen-von-corona-vor-dem-virus-sind-wir-alle-fast-gleich-16690534.html> (22.06.2020).
- 3) Vgl. exemplarisch Nissenbaum, Helen: *Privacy in context: Technology, policy, and the integrity of social life*. Stanford: Stanford University Press 2009.
- 4) Siehe hierzu exemplarisch Münker, Stefan: *Emergenz digitaler Öffentlichkeiten. Die sozialen Medien im Web 2.0*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2009, S. 114; Adolf, Marian: Öffentliche Kommunikation und kommunikative Öffentlichkeiten. Zur Konstitution von Öffentlichkeit im Zeitalter der digitalen Medien. In: Hahn, Oliver/Hohlfeld, Ralf/Kneiper, Thomas (Hg.): *Digitale Öffentlichkeit(en)*. Konstanz und München: UVK 2015, S. 51-63.
- 5) Da das Coronavirus ein neues Phänomen darstellt, und obwohl Forschungsaktivitäten beschleunigt und finanziell gefördert werden, bleiben wissenschaftlich publizierte Ergebnisse vor allem im sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich noch aus. Daher bilden die Grundlage meiner Thesen im Wesentlichen Informationen und Artikel aus den Massenmedien, die schneller auf die Pandemie reagieren können als wissenschaftliche Publikationen.
- 6) Herrmann, Sebastian: Macht Corona die Menschen konservativer? In: *SZ.de* vom 04.05.2020, online: <https://www.sueddeutsche.de/wissen/psychologie-macht-corona-die-menschen-konservativer-1.4893648> (17.07.2020).
- 7) Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2013, S. 181-191.
- 8) Lefebvre, Henri: Die Produktion des Raums. In: Dünne, Jörg/Günzel, Stephan (Hg.): *Raumtheorie. Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag 2006, S. 330–342, hier S. 333.
- 9) Bedford-Strohm, Jonas/Höhne, Florian/Zeyher-Quattlander, Julian (Hg.): *Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit. Interdisziplinäre Perspektiven auf politische Partizipation im Wandel*. Baden-Baden: Nomos Verlag 2019.
- 10) Siehe hierzu exemplarisch: Wendelin, Manuel: *Medialisierung der Öffentlichkeit. Kontinuität und Wandel einer normativen Kategorie der Moderne*. Köln: Halem Verlag 2011; Hagenah, Jörg/Meulemann, Heiner: *Mediatisierung der Gesellschaft?* Berlin: Lit Verlag 2012.
- 11) Florin, Christiane: Das Virus eint alle, vor dem Virus sind alle gleich. Interview mit Stephan Grünewald. In: *Deutschlandfunk Kultur* vom 09.04.2020, online: https://www.deutschlandfunk.de/phasen-der-coronakrise-das-virus-eint-alle-vor-dem-virus.886.de.html?dram:article_id=474434 (22.06.2020).
- 12) o.A.: Der Klang der Dankbarkeit. In: *Spiegel Online* vom 21.03.2020, online: <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/coronavirus-applaus-fuer-helfer-aus-fenstern-und-balkonen-der-klang-der-dankbarkeit-a-d98cda75-610a-4a65-a70d-5e2c134fd6d9> (22.06.2020).
- 13) Die Bundesregierung: Hackathon #WirvsVirus. Kreative Lösungen gesucht. In: *Homepage der Bundesregierung*, online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/wir-vs-virus-1731968> (22.06.2020).
- 14) Vgl. UDO: *Homepage* 2020, online: <https://kurzarbeit-einfach.de/> (22.06.2020).
- 15) Dürrholz, Johanna/Witzeck, Elena/Krohn, Philipp: Keimfrei tanzen. In: *FAZ* vom 21.03.2020, online: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/pop/nachtleben-in-corona-zeiten-online-streams-aus-clubs-16688596.html> (22.06.2020).
- 16) Jacob, Daniel: Die digitale Klassengesellschaft. In: Jacob, Daniel/Thiel, Thorsten (Hg.): *Politische Theorie und Digitalisierung*. Baden-Baden: Nomos 2017, S. 27–43.
- 17) Ebd., S. 27.
- 18) Vgl. Bourdieu, Pierre: *Die feinen Unterschiede*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987.
- 19) Vgl. Jacob 2017, S. 27.
- 20) Vgl. ebd., S. 28.
- 21) Ebd., S. 28.
- 22) Jakobs, Eva-Maria/Schindler, Kirsten/Straetmanns, Susanne: *Technophil oder technophob? Eine Studie zur altersspezifischen Konzeptualisierung von Technik*, online: http://www.tl.rwth-aachen.de/uploads/Publikationen/jakobs_eva-maria-schindler_kirsten-straetmans_susanne_2005_technophil_oder_technophob.pdf (22.06.2020).
- 23) Vgl. Hier exemplarisch: Elias, Norbert/Scotson, John: *Etablierte und Außenseiter*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2002.
- 24) Mümken, Jürgen: *Die Ordnung des Raumes. Foucault, Bio-Macht, Kontrollgesellschaft und die Transformation des Raumes in der Moderne*. Lich: Verlag Edition AV 2012, S. 19.
- 25) Behrendt, Hauke/Loh, Wulf/Matzner, Tobias/Misselhorn, Catrin: Einleitung. Neuverortungen des Privaten. In: Dies. (Hg.): *Privatsphäre 4.0. Eine Neuverortung des Privaten im Zeitalter der Digitalisierung*. Berlin: J. B. Metzler 2019, S. 4.
- 26) Ich berufe mich hier auf eigene und fremde Beobachtungen und Erfahrungsberichte.
- 27) Queer.de: *Duisburg: Schwules Ehepaar im Lidl-Supermarkt diskriminiert* vom 13.06.2020, online: https://www.queer.de/detail.php?article_id=36325 (22.06.2020).
- 28) N-tv.de: *Montags dürfen nur Frauen raus. Panama trennt Geschlechter wegen Corona* vom 01.04.2020, online: <https://www.n-tv.de/panorama/Panama-trennt-Geschlechter-wegen-Corona-article21683801.html> (22.06.2020).
- 29) Kälble, Florence-Anne: Kontaktsperre macht einsam. Depressionen und Ängste in der Corona-Krise. In: *ZDF* vom 27.03.2020, online: <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/coronavirus-depression-einsamkeit-100.html> (22.06.2020).
- 30) Gather, Lucretia: Internationaler Hurentag. Was unterscheidet uns von der Masseurin? In: *tagesschau.de* vom 02.06.2020, online: <https://www.tagesschau.de/inland/coronavirus-prostitution-101.html> (22.06.2020).
- 31) So beispielsweise *Die Zeit* in einem Interview mit der Soziologin Michaela Pfadenhauer. Vgl. Voit, Nora: Die Kontaktbeschränkungen sind und waren absolut unzeitgemäß. Interview mit Michaela Pfadenhauer. In: *Zeit Campus Online* vom 17.06.2020, online: <https://www.zeit.de/campus/2020-06/corona-krise-kontaktbeschaenkungen-familie-krisekommunikation-werte> (22.06.2020).
- 32) *SZ.de*: *So luxuriös kann Quarantäne sein* vom 03.04.2020, online: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/promis-quarantane-corona-luxus-1.4863456> (22.06.2020).
- 33) Also Tätigkeiten des Sorgens, Pflegens und des Sich-Kümmerns – vor allem der eigenen Kinder oder pflegebedürftiger Verwandter. Die Care-Arbeit wird im privaten Bereich in der Regel unbezahlt und meist von Frauen verrichtet. Dies führt gerade

für diejenigen, die hauptberuflich private Care-Arbeit leisten, nicht zuletzt zu einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur verdienenenden PartnerIn, was im Falle heterosexueller Partnerschaften oft zu einer Verschärfung der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern führen kann.

34) Hell, Arne/Kampf, Lisa/Kaul, Martin/Kohrs, Camilla: Wenn das Kind verborgen bleibt. In: *SZ.de* vom 06.05.2020, online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-haesusliche-gewalt-jugendaemter-1.4899381> (22.06.2020).

35) Hipp, Lena/Mann, Martin: Ungleiches ungleich behandeln. In: *Zeit Online* vom 07.05.2020, online: <https://www.zeit.de/2020/20/wissenschaftler-ungleichheit-geschlechter-bewertung-coronakrise> (22.06.2020).

36) Siehe hierzu vor allem den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, der den Gender-Care-Gap ausführlich beleuchtet. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Eine Zusammenfassung*, online: <https://www.bmfsfj.de/blob/122398/9f7c1606b5c59e2da966456f1e069270/zweiter-gleichstellungsbericht-der-bundesregierung-eine-zusammenfassung-data.pdf> (09.07.2020).

37) Beckmann, Sabine: *Sorgearbeit (Care) und Gender: Expertise zum Siebten Altenbericht der Bundesregierung*. Berlin: Deutsches Zentrum für Altersfragen 2016, S. 22, online: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49972-4> (14.07.2020).

38) Kegel, Sandra: Wir Rabenmütter. In: *FAZ* vom 28.04.2005, online: https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/familienpolitik-wir-rabenmuetter-1215422.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 (09.07.2020).

39) Vgl. Ritzi, Claudia: Alte Sphären – neue Dimensionen. Die Politisierung von Privatheit im digitalen Zeitalter. In: Jacob, Daniel/Thiel, Thorsten (Hg.): *Politische Theorie und Digitalisierung*. Baden-Baden: Nomos 2017, S. 83–111; Vgl. hierzu auch: Pateman, Carole: Feminist Critiques of the Public/Private Dichotomy. In: Dies (Hg.): *The Disorder of Women. Democracy, Feminism and Political Theory*, Cambridge: Polity Press 1989, S. 118–140; Klaus, Elisabeth: Das Öffentliche im Privaten – Das Private im Öffentlichen. Ein kommunikationstheoretischer Ansatz. In: Herrmann, Friederike/Lünenborg, Margret (Hg.): *Tabubruch als Programm. Privates und Intimes in den Medien*. Opladen: Leske+ Budrich 2001, S. 15–35.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

23.-25. September | Leibniz-Institut für Medienforschung Hans-Bredow-Institut - DGPUK Fachgruppentagung

Die virtuelle Jahrestagung der DGPUK-Fachgruppe Journalistik/Journalismusforschung wird in diesem Jahr unter der Leitung von Prof. Dr. Wiebke Loosen vom HBI ausgerichtet und widmet sich dem Thema "Interdisziplinäre Journalismusforschung – Journalismus interdisziplinär". Die Tagung wird online via Zoom stattfinden. Die Anmeldung findet ebenfalls online bis zum 9. September statt.

online | frei

01.-02. Oktober | Politische Bildung <3 Digitale Gesellschaft - verstehen. hinterfragen. gestalten

Die Tagung greift verschiedene Themenschwerpunkte und Beispiele aus der Bildungs- und Medienpraxis auf, um Zusammenhänge zwischen Politik, Medien, Medienkompetenz, Bildung und (digitaler) Gesellschaft sichtbar zu machen. Zu Beginn der Tagung wird es einen inhaltlichen Impuls vom Chefredakteur von netzpolitik.org Markus Beckedahl geben. Die Veranstaltung findet entsprechend der aktuellen Coronaauflagen in Niedersachsen als Präsenzveranstaltung vor Ort statt. Eine digitale Teilnahme an der Veranstaltung ist ebenfalls möglich. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Hannover oder online | 60€

11.
November
2020

FORUM PRIVATHEIT
JAHRESKONFERENZ 2020

„Selbstbestimmung und Privatheit – Gestaltungsoptionen für einen europäischen Weg“

PUBLIKATIONEN

LINKING LOOSE ENDS: AN INTERDISCIPLINARY PRIVACY AND COMMUNICATION MODEL

Erschienen im **Februar 2020**
Journals.sagepub.com
doi: 10.1177/1461444820905045

In the recent decades, privacy scholarship has made significant progress. Most of it was achieved in monodisciplinary works. However, privacy has a deeply interdisciplinary nature. Most importantly, societies as well as individuals experience privacy as being influenced by legal, technical, and social norms and structures. In this article, we hence attempt to connect insights of different academic disciplines into a joint model, an Interdisciplinary Privacy and Communication Model. The model differentiates four different elements: communication context, protection needs, threat and risk analysis, as well as protection enforcement. On the one hand, with this model, we aim to describe how privacy unfolds. On the other hand, the model also prescribes how privacy can be furnished and regulated. As such, the model contributes to a general understanding of privacy as a theoretical guide and offers a practical basis to address new challenges of the digital age.

Mit Beiträgen von:

Katharina Bräunlich, Tobias Dienlin, Johannes Eichenhofer, Paula Helm, Sabine Trepte, Rüdiger Grimm, Sandra Seubert, Christoph Gusy



Foto: © Palinchak | Dreamstime.com

DFG
Graduiertenkolleg
Privatheit und Digitalisierung

UNIVERSITÄT
PASSAU

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft
Projektnummer 164644301

Die Finanzierung dieses Magazins erfolgt aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Das Magazin hat Ihnen gefallen?

Sie möchten das Magazin online abrufen oder sich zum regelmäßigen Empfang in den Verteiler eintragen? Besuchen Sie uns auf unserer Website: www.privatheit.uni-passau.de/magazin-des-graduiertenkollegs/

Für Hinweise, Anregungen, Lob und Kritik sind wir Ihnen sehr dankbar. Schreiben Sie einfach an privatheit@uni-passau.de

IMPRESSUM

Anschrift

Universität Passau
Innstraße 41
94032 Passau
Telefon: 0851/509-1000
E-Mail: praesident@uni-passau.de
Internet: www.uni-passau.de
USt-Id-Nr.: DE 811193057

Vertretung

Die Universität Passau wird von dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums, Präsident Prof. Dr. Ulrich Bartosch, gesetzlich vertreten. Verantwortlicher im Sinne des § 5 TMG (Telemediengesetz) ist der Präsident. Für namentlich oder mit einem gesonderten Impressum gekennzeichnete Beiträge liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.

Organisation

Gemäß Art. 4 Abs. 1 BayHSchG ist die Universität Passau als Hochschule des Freistaates Bayern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München (Anschrift: Salvatorstraße 2, 80333 München).

Redaktion

Dr. Jenny Bauer
Dr. Alexander Ponomariov
Kilian Hauptmann

Layout & Satz

Anna Majid,
Astrid Wulff

Bildquellen:

Colourbox.de
Unsplash.com
Pixabay.com
Dreamstime.com